



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

CSR-Berichterstattung – ein Vergleich österreichischer
und deutscher Unternehmen

verfasst von / submitted by

Marion Hitzinger, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	iv
Abkürzungsverzeichnis	viii
1. Einleitung	1
1.1. Einführung	1
1.2. Zielsetzung der Arbeit	2
1.3. Aufbau der Arbeit	3
1.4. Definitionen und Begriffserklärungen	4
2. Rechtliche Regelung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich und Deutschland	7
2.1. Die Richtlinie 2014/95/EU als Ergebnis der EU-Strategie zur nichtfinanziellen Berichterstattung	7
2.1.1. Entstehung und Entwicklung der Richtlinie 2014/95/EU	7
2.1.2. Inhalt der Richtlinie 2014/95/EU	14
2.2. NaDiVeG – die österreichische Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU	21
2.2.1. Die rechtliche Situation in Österreich vor der Umsetzung der Richtlinie	21
2.2.2. Die Umsetzung der Richtlinie in Österreich im Detail	22
2.3. CSR-RUG – die deutsche Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU	27
2.3.1. Die rechtliche Situation in Deutschland vor der Umsetzung der Richtlinie	27
2.3.2. Die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland im Detail	28
2.4. Unterschiede der Umsetzung im Ländervergleich	32
3. Methode der Analyse	36
3.1. Allgemeines zur Methode	36
3.2. Auswertungsbogen	36
3.2.1. Überblick	36
3.2.2. Abschnitt „Grundlegendes“	37
3.2.3. Abschnitt „Inhalte“	39
3.3. Stichproben	41
4. Ergebnisse der Analyse	44
4.1. Ergebnisse zum Abschnitt „Grundlegendes“	44
4.1.1. Art der nichtfinanziellen Berichterstattung	44
4.1.2. Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung	49

4.1.3.	Die bei der nichtfinanziellen Berichterstattung angewendeten Rahmenwerke	51
4.1.4.	Darstellung der Wesentlichkeitsanalyse der nichtfinanziellen Berichterstattung	53
4.1.5.	Freiwillig in der nichtfinanziellen Berichterstattung behandelte Belange	55
4.1.6.	Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	56
4.2.	Ergebnisse zum Abschnitt „Inhalte“	58
4.2.1.	Darstellung des Geschäftsmodells	58
4.2.2.	Darstellung der verfolgten Konzepte	60
4.2.3.	Darstellung der Ergebnisse der verfolgten Konzepte	68
4.2.4.	Darstellung der Due-Diligence-Prozesse	79
4.2.5.	Darstellung der Risiken	86
4.2.6.	Darstellung der Leistungsindikatoren	99
4.3.	Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	108
5.	Schluss	109
5.1.	Zusammenfassung	109
5.2.	Ausblick	110
	Quellenverzeichnis	112
	Anhang: Auswertungsbogen	
	Abstract	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau der Arbeit	3
Abbildung 2: Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung – Österreich	44
Abbildung 3: Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung – Deutschland	46
Abbildung 4: Darstellung Wesentlichkeitsanalyse – Österreich	54
Abbildung 5: Darstellung Wesentlichkeitsanalyse – Deutschland	54
Abbildung 6: Darstellung Geschäftsmodell – Österreich	58
Abbildung 7: Darstellung Geschäftsmodell – Deutschland	59
Abbildung 8: Darstellung der Konzepte – Umweltbelange	61
Abbildung 9: Darstellung der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange	63
Abbildung 10: Darstellung der Konzepte – Achtung der Menschenrechte	65
Abbildung 11: Darstellung der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung	67
Abbildung 12: Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange	69
Abbildung 13: Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange	72
Abbildung 14: Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte	74
Abbildung 15: Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung	77
Abbildung 16: Due-Dilligence-Prozesse – Umweltbelange	79
Abbildung 17: Due-Diligence-Prozesse – Sozial- und Arbeitnehmerbelange	81
Abbildung 18: Due-Diligence-Prozesse – Achtung der Menschenrechte	83
Abbildung 19: Due-Diligence-Prozesse – Bekämpfung von Korruption und Bestechung	85
Abbildung 20: Darstellung der Risiken – Umweltbelange	87
Abbildung 21: Darstellung der Risiken – Sozial- und Arbeitnehmerbelange	90
Abbildung 22: Darstellung der Risiken – Achtung der Menschenrechte	93
Abbildung 23: Darstellung der Risiken - Bekämpfung von Korruption und Bestechung	96
Abbildung 24: Leistungsindikatoren – Umweltbelange	100
Abbildung 25: Leistungsindikatoren – Sozial- und Arbeitnehmerbelange	102
Abbildung 26: Leistungsindikatoren – Achtung der Menschenrechte	104
Abbildung 27: Leistungsindikatoren – Bekämpfung von Korruption und Bestechung	106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unternehmensliste – Österreich	41-42
Tabelle 2: Unternehmensliste – Deutschland	43
Tabelle 3: Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung – Österreich	45
Tabelle 4: Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung – Deutschland	46
Tabelle 5: Zusätzlicher Nachhaltigkeitsbericht – Österreich	47
Tabelle 6: Zusätzlicher Nachhaltigkeitsbericht – Deutschland	48
Tabelle 7: Informationen auch an anderen Stellen – Österreich	48
Tabelle 8: Informationen auch an anderen Stellen – Deutschland	49
Tabelle 9: Umfang gesamt – Österreich	49
Tabelle 10: Umfang gesamt – Deutschland	50
Tabelle 11: Rahmenwerke – Österreich	51
Tabelle 12: GRI – Österreich	52
Tabelle 13: Rahmenwerke – Deutschland	52
Tabelle 14: GRI – Deutschland	53
Tabelle 15: Darstellung Wesentlichkeitsanalyse – Österreich	54
Tabelle 16: Darstellung Wesentlichkeitsanalyse – Deutschland	55
Tabelle 17: Freiwillige Behandlung weiterer Belange – Österreich	55
Tabelle 18: Freiwillig behandelte Belange – Österreich	55
Tabelle 19: Freiwillige Behandlung weiterer Belange – Deutschland	56
Tabelle 20: Freiwillig behandelte Belange – Deutschland	56
Tabelle 21: Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – Österreich	57
Tabelle 22: Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – Deutschland	57
Tabelle 23: Darstellung Geschäftsmodell – Österreich	58
Tabelle 24: Darstellung Geschäftsmodell – Deutschland	60
Tabelle 25: Darstellung der Konzepte – Umweltbelange Österreich	61
Tabelle 26: Darstellung der Konzepte – Umweltbelange Deutschland	62
Tabelle 27: Darstellung der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich	63
Tabelle 28: Darstellung der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland	64
Tabelle 29: Darstellung der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Österreich	65
Tabelle 30: Darstellung der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Deutschland	66
Tabelle 31: Darstellung der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich	67
Tabelle 32: Darstellung der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland	68
Tabelle 33: Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange Österreich	69
Tabelle 34: Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange Deutschland	70
Tabelle 35: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange Österreich	71
Tabelle 36: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange Deutschland	71
Tabelle 37: Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich	72
Tabelle 38: Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland	73

Tabelle 39: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich	74
Tabelle 40: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland	74
Tabelle 41: Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Österreich	75
Tabelle 42: Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Deutschland	75
Tabelle 43: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Österreich	76
Tabelle 44: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Deutschland	76
Tabelle 45: Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich	77
Tabelle 46: Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland	78
Tabelle 47: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich	78
Tabelle 48: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland	79
Tabelle 49: Due-Diligence-Prozesse – Umweltbelange Österreich	80
Tabelle 50: Due-Diligence-Prozesse – Umweltbelange Deutschland	80
Tabelle 51: Due-Diligence-Prozesse – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich	81
Tabelle 52: Due-Diligence-Prozesse – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland	82
Tabelle 53: Due-Diligence-Prozesse – Achtung der Menschenrechte Österreich	83
Tabelle 54: Due-Diligence-Prozesse – Achtung der Menschenrechte Deutschland	84
Tabelle 55: Due-Diligence-Prozesse – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich	85
Tabelle 56: Due-Diligence-Prozesse – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland	86
Tabelle 57: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Umweltbelange Österreich	87
Tabelle 58: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Umweltbelange Deutschland	88
Tabelle 59: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Umweltbelange Österreich	88
Tabelle 60: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Umweltbelange Deutschland	88
Tabelle 61: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich	90
Tabelle 62: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland	91
Tabelle 63: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich	91

Tabelle 64: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland	91
Tabelle 65: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Achtung der Menschenrechte Österreich	93
Tabelle 66: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Achtung der Menschenrechte Deutschland	94
Tabelle 67: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Achtung der Menschenrechte Österreich.....	94
Tabelle 68: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Achtung der Menschenrechte Deutschland	94
Tabelle 69: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich	97
Tabelle 70: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland	97
Tabelle 71: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich	97
Tabelle 72: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland	98
Tabelle 73: Leistungsindikatoren – Umweltbelange Österreich	100
Tabelle 74: Leistungsindikatoren – Umweltbelange Deutschland	101
Tabelle 75: Leistungsindikatoren – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich	102
Tabelle 76: Leistungsindikatoren – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland	103
Tabelle 77: Leistungsindikatoren – Achtung der Menschenrechte Österreich	104
Tabelle 78: Leistungsindikatoren – Achtung der Menschenrechte Deutschland	105
Tabelle 79: Leistungsindikatoren – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich	106
Tabelle 80: Leistungsindikatoren – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland	107

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
Art.	Artikel
ATX	Austrian Traded Index
ausg.	ausgenommen
AUT	Österreich
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BÖB	Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter
bzw.(.)	beziehungsweise
CFO	Zeitschrift für Finance & Controlling
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-RL	Richtlinie 2014/95/EU
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb
DE	Deutschland
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DJA	Der Jahresabschluss – Zeitschrift für Bilanzierung und Rechnungslegung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
ErwG	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	und die folgende (Seite/Paragraf)

ff.	und die folgenden (Seiten/Paragrafen)
GesRZ	Der Gesellschafter – Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
GRI	Global Reporting Initiative
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.F.	in der Fassung
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
i.S.	im Sinne
ISO	International Organization for Standardization
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NFI	Nonfinancial Information
Nr.	Nummer
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
ReLÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RWZ	Österreichische Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
Rz	Randziffer
S.	Seite
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UN	United Nations
Unterabs.	Unterabsatz
vgl.	vergleiche
WCED	World Commission on Environment and Development
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1. Einführung

Eine gute Unternehmensführung misst sich heute nicht nur an wirtschaftlichem Erfolg, sondern auch an der Erfüllung der Kriterien Nachhaltigkeit, Zufriedenheit der Mitarbeiter und Vertrauen der Kunden und Investoren. Daher gewannen in den letzten Jahren, zusätzlich zur klassischen Finanzberichterstattung, vermehrt auch weiterführende Informationen an Bedeutung. Mit der Berichterstattung über ökonomische, ökologische und soziale Belange der Unternehmen sollen Stakeholder einen besseren Einblick in die Unternehmenspolitik bekommen.

Aus diesem Grund wurden Vorschriften zu einer verpflichtenden nichtfinanziellen Berichterstattung schlussendlich in die Tat umgesetzt. Vor allem der Wunsch nach Vergleichbarkeit der Informationen führte zu steigenden Anforderungen an die Berichterstattung. Zwar gab es bereits Unternehmen, die freiwillig nichtfinanzielle Informationen veröffentlichten, jedoch fehlten lange Zeit eine gesetzliche Verpflichtung und ein einheitlicher Rahmen.¹

Die gesetzliche Verpflichtung wurde mit der Veröffentlichung der Richtlinie 2014/95/EU, der sogenannten CSR-Richtlinie oder auch NFI-Richtlinie, eingeleitet. Nachhaltigkeits- und CSR-Aspekte gewannen dadurch deutlich an Bedeutung. Die Anforderungen der Richtlinie umfassen kurz gesagt die Erweiterung der Lageberichtspflichten für gewisse Unternehmen in Bezug auf ökologische und soziale Aspekte.² Durch die Richtlinie soll einerseits ein einheitlicher Standard etabliert werden und andererseits ein gesetzliches Mindestmaß in der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgegeben werden, um die Informationen vergleichbarer und transparenter zu machen.

In Österreich wurden die Anforderungen der Richtlinie durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, kurz NaDiVeG, umgesetzt. In Deutschland erfolgte die nationale Umsetzung durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, kurz CSR-RUG.

¹ Vgl. Frey (2019), S. 249–251.

² Vgl. Mittelbach-Hörmanseder (2018), S. 37–38.

1.2. Zielsetzung der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der CSR-Berichterstattung von deutschen und österreichischen Unternehmen aufzuzeigen. Im ersten Teil erfolgt ein Überblick über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, im Hauptteil werden die Ergebnisse der Analyse der Berichte der ausgewählten Unternehmen ausgewertet.

Auf Basis der erläuterten Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung sind im Rahmen dieser Arbeit folgende Forschungsfragen formuliert worden:

- Wie entwickelte sich die verpflichtende nichtfinanzielle Berichterstattung seit der Umsetzung der CSR-Richtlinie in Österreich und Deutschland?
- Welche Einflussfaktoren spielten in den beiden Ländern eine entscheidende Rolle?
- Kam es in der zweiten Berichtsperiode zu einer Weiterentwicklung?

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der Untersuchung der Umsetzung des NaDiVeG in Österreich und des CSR-RUG in Deutschland anhand der Auswertung der nichtfinanziellen Berichterstattung von börsennotierten Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018. Dabei stehen die Umsetzung der CSR-Richtlinie in den beiden Ländern sowie die Nutzung möglicher Gestaltungsspielräume im Mittelpunkt. Aufgrund des Vergleiches 2017/2018 soll gezeigt werden, ob die Unternehmen in der zweiten Berichtsperiode erhebliche Veränderungen vornahmen, da ihnen im zweiten Berichtsjahr deutlich mehr Empfehlungen, Stellungnahmen und Literatur als Hilfestellung für die Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung vorlagen. Die Arbeit stellt einerseits nichtfinanzielle Berichte im Ländervergleich Österreich und Deutschland gegenüber, andererseits zeigt sie auch die Divergenzen zwischen dem ersten und dem zweiten Berichtsjahr auf.

1.3. Aufbau der Arbeit

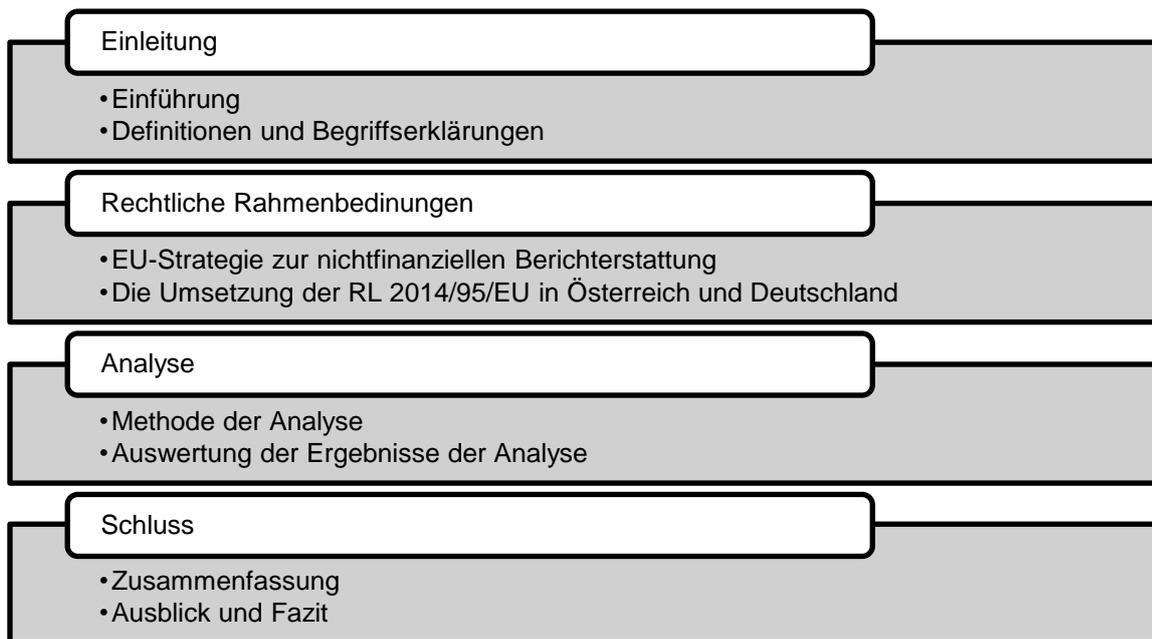


Abbildung 1: Aufbau der Arbeit

Die Arbeit beginnt mit der Einleitung, in der neben der Zielsetzung und dem Aufbau der Arbeit vor allem Begriffserklärungen und Definitionen erläutert sind, die zum allgemeinen Verständnis beitragen und als Grundlage für die weitere Arbeit dienen. Der Fokus liegt auf einer allgemeinen Betrachtung des Themas.

Im zweiten Kapitel wird ein Überblick über die EU-Strategie zur nichtfinanziellen Berichterstattung gegeben. Zunächst wird die historische Entwicklung der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie beschrieben, wobei auch auf Aktivitäten internationaler Organisationen eingegangen wird. Diese bildeten im Wesentlichen den Grundstein für spätere Tätigkeiten der Europäischen Union. Dann wird die aktuelle Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung im Detail erläutert und auf deren wesentliche Inhalte eingegangen.

Anschließend folgt die Beschreibung der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen. In den Kapiteln 2.2. und 2.3. wird auf die nationale Umsetzung in Österreich und Deutschland eingegangen. Des Weiteren werden die Unterschiede der nationalen Umsetzungen herausgearbeitet.

Das Kapitel 3. „Methode der Analyse“ beschreibt zunächst die Methode, anschließend erläutert es den verwendeten Datensatz. Außerdem werden das Ziel der Analyse genau definiert und das Erhebungsinstrument vorgestellt.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit der Auswertung und Diskussion der Ergebnisse. Im Mittelpunkt steht die Beantwortung der obengenannten Forschungsfragen.

Im letzten Kapitel sind die Ergebnisse zusammengefasst. Des Weiteren werden Herausforderungen und mögliche Weiterentwicklungen der nichtfinanziellen Berichterstattung erörtert.

1.4. Definitionen und Begriffserklärungen

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Erläuterung grundlegender Begriffe im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung. Des Weiteren wird der historische Hintergrund aufgezeigt und aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten dargelegt. In der Literatur gibt es mittlerweile eine Vielzahl an Definitionen und Konzepten, die sich mit nichtfinanziellen Belangen, wie Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility (CSR), beschäftigen.

Corporate Social Responsibility (CSR)

Corporate Social Responsibility lässt sich grundsätzlich als „gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“ beschreiben, obwohl es keine letztgültige Definitionen gibt.³ CSR ist mittlerweile in wirtschaftlich interessierten Kreisen ein heftig diskutiertes Thema. Die ersten Konzepte und Debatten dazu hatten ihren Ursprung in den USA und im Vereinigten Königreich. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl an Literatur, jedoch mit keinen einheitlichen Definitionen.⁴ CSR wird häufig synonym mit „Nachhaltigkeit“, „Corporate Responsibility“ und „Corporate Citizenship“ verwendet.⁵ Die Thematik hat nicht nur in EU-Verordnungen und EU-Richtlinien, sondern auch in nationalen Gesetzen ihren Niederschlag gefunden.⁶ CSR ist deshalb maßgeblich, da diese gesellschaftliche Verantwortung von der Europäischen Kommission letztendlich eingefordert und definiert wurde, die Entwicklung auf EU-Ebene wird in dem Kapitel 2.1. genauer nachvollzogen.

Erstmals stellte die Europäische Kommission 2001 CSR als Konzept vor, „das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu

³ Vgl. Spiesshofer (2019), S. 136.

⁴ Vgl. Hieß (2009), S. 287.

⁵ Vgl. Baumüller (2015), S. 983.

⁶ Vgl. Spiesshofer (2019), S. 136.

integrieren.⁷ Dadurch wird ersichtlich, dass die unternehmerische Verantwortung über rein wirtschaftliche Bereiche hinausgeht und die Bereiche Soziales und Umwelt als Fundament der CSR-Debatte gewählt wurden. Jedoch veränderte die Europäische Kommission den CSR-Begriff im Jahr 2011 und fasste diesen wesentlich weiter.⁸ Heute wird demnach unter CSR nach den EU-Vorgaben „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkung auf die Gesellschaft“ verstanden.⁹ Die Einhaltung des geltenden Rechts ist das Minimum an unternehmerischer Verantwortung; CSR strebt eine vollumfängliche Verantwortung an.¹⁰ In die Strategie und die Betriebsführung integriert werden sollen Prozesse zu sozialen, ökologischen, ethischen und menschenrechtlichen Belangen sowie Verbraucherbelangen in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern des Unternehmens.¹¹ Der Begriff CSR umfasst daher den freiwilligen Beitrag zur unternehmerischen Sozialverantwortung.¹²

Nachhaltigkeit

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ existiert bereits mehrere Jahrhunderte. Die Brundtland-Kommission prägte im Jahr 1987 den Nachhaltigkeitsbegriff folgendermaßen: „Dauerhafte Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass zukünftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“¹³ Neben der Umwelt steht der Mensch mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt. Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung nahm dieses Nachhaltigkeitsprinzip im Jahr 1992 auf und einigte sich auf das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung.¹⁴ Im zugehörigen Aktionsprogramm „Agenda 21“ standen insbesondere „eine Deckung der Grundbedürfnisse, höhere Lebensstandards für alle, besser geschützte und bewirtschaftete Ökosysteme und eine sichere Zukunft in größerem Wohlstand“¹⁵ im Vordergrund. Im Jahr 2012 traten die Vereinten Nationen erneut zu einer Konferenz zusammen, zum „UN-Gipfel zur nachhaltigen Entwicklung“. Hervorgehoben wurde die Bedeutung von „Green Economy“ als zentrales Mittel zum Erreichen nachhaltiger Entwicklung.¹⁶ Heute wird unter diesem Begriff vor allem

⁷ Europäische Kommission (2001b), Rn. 20.

⁸ Vgl. Baumüller (2015), S. 983.

⁹ Baumüller (2015), S. 983.

¹⁰ Vgl. Spiesshofer (2019), S. 142.

¹¹ Vgl. Europäische Kommission (2011), S. 7.

¹² Vgl. Kreuzer (2008), S. 125.

¹³ WCED, Brundtland-Report (1987), 3/27.

¹⁴ Vgl. Kleine (2009), S. 2.

¹⁵ United Nations, AGENDA 21 (1992), S. 1.

¹⁶ Vgl. Hauff (2014), S. 1-3 .

der schonende Umgang mit Ressourcen verstanden. Unternehmen werden angehalten, im Einklang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Werten zu handeln, um als nachhaltig zu gelten.¹⁷ Entwickelt wurden drei gleichwertige Dimensionen, die als „Drei-Säulen-Modell“ oder „Nachhaltigkeitsdreieck“ bekannt sind. Das „Drei-Säulen-Modell“ umfasst Ökologie, Ökonomie und Soziales.¹⁸ Agieren Unternehmen nachhaltig, ist eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit erkennbar. Nachhaltigkeit steht somit für eine ganzheitliche, vernetzende Betrachtung unter Einbeziehung der künftigen Generationen und deren Interessen.¹⁹

Corporate Citizenship

Im Jahr 2001 wurde der Begriff „Corporate Citizenship“ erstmals im Grünbuch der Europäischen Kommission verwendet und folgendermaßen definiert: „Corporate Citizenship (gesellschaftliches Engagement der Unternehmen): Gestaltung der Gesamtheit der Beziehungen zwischen einem Unternehmen und dessen lokalem, nationalem und globalem Umfeld.“²⁰ Der Begriff umfasst daher das bürgerschaftliche Engagement eines Unternehmens, das seiner gesellschaftlichen Verantwortung nachkommt.²¹

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei „nichtfinanziellen Leistungsindikatoren“ handelt es sich um einen nicht näher festgelegten Rechtsbegriff. Er wird in den AFRAC-Stellungnahmen wie folgt definiert: „Kennzahlen, die nicht allein aus dem Jahresabschluss bzw den dort ausgewiesenen Beträgen abgeleitet und nicht in Geldwerten bzw Geldwertverhältnissen ausgedrückt werden können, werden dagegen als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren qualifiziert.“²²

Nichtfinanzielle Berichterstattung

In den letzten Jahrzehnten wurden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung der Unternehmen, beispielsweise die Offenlegung von finanziellen Berichten wie Bilanz, GuV und Anhang, immer weiter reichende Berichte gefordert.

¹⁷ Vgl. Michelsen / Adomßent (2014), S. 12–15.

¹⁸ Vgl. Kleine (2009), S. 1.

¹⁹ Vgl. Streinz / Michl (2018), S. 19–23.

²⁰ Europäische Kommission (2001b), S. 28.

²¹ Vgl. Grützner / Jakob (2015), S. 43.

²² AFRAC 9 (September 2019), Rz 38.

Bereits seit einigen Jahren haben nicht nur Unternehmen, sondern auch Regierungen ein wachsendes Interesse daran, gesellschaftlich relevante Aspekte stärker in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Nachfrage nach einer CSR-Berichterstattung ist deutlich gestiegen.²³ Um dem Anspruch auf Konsistenz und Transparenz von nichtfinanziellen Informationen gerecht zu werden und auch eine gewisse Vergleichbarkeit zu garantieren, wird die nichtfinanzielle Berichterstattung auf EU-Ebene geregelt.²⁴ Der Begriff umfasst deshalb die nichtfinanzielle Erklärung und den nichtfinanziellen Bericht im Sinne der EU-Richtlinie 2014/95/EU. Abgrenzungen müssen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zum Integrated Reporting getroffen werden. Ein Nachhaltigkeitsbericht umfasst meist Nachhaltigkeitsinformationen im engeren Sinn, also hauptsächlich Informationen zu Umwelt und Sozialem. Im Integrated Reporting werden Ökonomie, Ökologie und Soziales nebeneinander abgebildet.²⁵

2. Rechtliche Regelung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich und Deutschland

2.1. Die Richtlinie 2014/95/EU als Ergebnis der EU-Strategie zur nichtfinanziellen Berichterstattung

2.1.1. Entstehung und Entwicklung der Richtlinie 2014/95/EU

Wie aus der Einführung hervorgeht, nahm die Bedeutung von Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility in den letzten Jahren deutlich zu. Auch die Europäische Union strebte die Schaffung von Regelungen an, die Unternehmen in ihren Handlungen nachhaltiger und sozial verantwortungsvoller machen. Sie reagierte damit einerseits auf die wachsenden Aktivitäten von internationalen Organisationen und andererseits auf den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Druck, der auf die Unternehmen zunehmend ausgeübt wurde. Bevor im Folgenden auf das Grünbuch 2001, die ersten bedeutenden Rahmenbedingungen der EU zu Corporate Governance, eingegangen wird, werden die internationalen Standards und Organisationen vorgestellt, die bis heute wesentlichen Einfluss auf den Umgang von Unternehmen mit CSR haben.

²³ Vgl. *Frey* (2019), S. 249.

²⁴ Vgl. *Kegel / Schönauer / Merl / Frewein* (2019), S. 230.

²⁵ Vgl. *Baumüller* (2018a), S. 94–96.

Auf internationaler Ebene haben sich einige Organisationen mit der Entwicklung einer globalen sozialen Rahmenordnung befasst.²⁶ Es existieren internationale Leitlinien, an die sich Unternehmen halten konnten, wenn sie freiwillig nichtfinanzielle Informationen veröffentlichten. Diese internationalen Rahmenwerke sind auch nach der Bekanntgabe der EU-Vorgabe eine bedeutende Quelle, da in der Richtlinie die Anwendung von internationalen Rahmenwerken empfohlen wird.²⁷

GRI – Global Reporting Initiative

Die Global Reporting Initiative, kurz GRI, ist die erste Organisation, die Standards für die CSR-Berichterstattung veröffentlichte. Die Organisation hat ihre Wurzeln im Jahr 1997. Ziel ist es, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Unternehmensberichten zu stärken. Die GRI-Standards sind bis heute die am meisten verwendeten Rahmenwerke zur nichtfinanziellen Berichterstattung.²⁸ Von den weltweit 250 größten Unternehmen verwenden rund 93 % die GRI-Rahmenwerke für ihre CSR-Berichterstellung. Das Rahmenwerk GRI Sustainability Reporting Standards (GRI-Standards) ist vermutlich das bekannteste Rahmenwerk; es wurde 2016 veröffentlicht und löste die bis dahin bestehende GRI G4 ab.²⁹

United Nations Global Compact

Die Initiative geht auf eine Rede beim Weltwirtschaftsforum im Jahr 1999 zurück. Diese freiwillige Initiative der Vereinten Nationen ist einer der wichtigsten Anstöße zu CSR und nachhaltiger Entwicklung.³⁰

OECD – Organization for Economic Co-operation and Development

Die OECD, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, wurde 1948 ins Leben gerufen. Die OECD hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit Regierungen internationale Standards festzulegen und eine Reihe von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen zu meistern. Die Leitsätze umfassen die Verbesserung der Wirtschaftsleistung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den damit verbundenen Lebensstandard sowie die Förderung des Wirtschaftswachstums, aber auch die Bekämpfung

²⁶ Vgl. Spiesshofer (2019), S. 137.

²⁷ Vgl. Wagner (2019), S. 255–258.

²⁸ Vgl. Wagner (2019), S. 256.

²⁹ Vgl. Wagner (2019), S. 256.

³⁰ Vgl. Wagner (2019), S. 260.

von internationaler Steuerhinterziehung.³¹ Die veröffentlichten Leitsätze bilden die Grundlage für viele weitere Standards und Rahmenwerke.

ISO – International Organization for Standardization

Die ISO ist eine unabhängige, nichtstaatliche internationale Organisation von nationalen Normungsorganisationen. Von ihr wurde zu CSR ein relevanter Leitfaden entwickelt: ISO 26000. Dieser „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“ verfolgt eine umfassende Nachhaltigkeitsagenda.³²

Diese international tätigen Organisationen haben bis heute einen wesentlichen Einfluss auf Unternehmen und ihren Umgang mit CSR. Sie arbeiten mit eigenen Rahmenwerken, auf die sich Unternehmen stützen können und die auch von der Europäischen Kommission als Rahmenwerk vorgeschlagen werden.

Während sich internationale Organisationen schon lange mit nichtfinanziellen Themen auseinandersetzen und unterschiedliche Rahmenwerke bereitstellen, befasste sich die Europäische Kommission erst relativ spät mit dieser Thematik. Erst 2001 wurden die ersten relevanten Stellungnahmen und Empfehlungen veröffentlicht.

Im Mai 2001 veröffentlichte die Europäische Kommission die Empfehlung „zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung“. Die Kommission hatte bereits 1992 und 1999 Mitteilungen zu Umweltaspekten herausgegeben, die sich mehr oder weniger mit dem Umweltbewusstsein von Unternehmen auseinandersetzten, jedoch gab es keine harmonisierten verbindlichen Leitlinien, die sich mit der Behandlung von Umweltfragen in der Rechnungslegung befassten. Die Empfehlung hatte daher vor allem das Ziel, einen klaren Rahmen für aussagekräftige und vergleichbare Informationen zu Umweltaspekten zu geben. Die Anwendung der Empfehlung war für jene Unternehmen gedacht, dessen mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Aspekte einen wesentlichen Einfluss auf die finanziellen Ergebnisse der Unternehmen hatten. Die Offenlegung konnte je nach Art entweder im

³¹ Vgl. *OECD* (2020).

³² Vgl. *Spiesshofer* (2019), S. 139.

Lagebericht, in der Bilanz oder im Anhang erfolgen.³³ Die Empfehlung bildet für Umweltaspekte den Grundstein für weitere Mitteilungen der EU.

Auch auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung wurde die EU im selben Jahr tätig. Im Juli 2001 publizierte die Europäische Kommission das Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“. Das Grünbuch basiert auf der Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung“.³⁴ Zusammengefasst handelt es sich beim Grünbuch um ein Diskussionspapier, das sich damit beschäftigt, ob und wie sich Unternehmen mit CSR-Themen befassen sollen.³⁵ Darin wird auch erstmals die soziale Verantwortung der Unternehmen definiert: „ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren.“³⁶ Als inhaltliche Felder der CSR-Strategie werden Arbeitskräfte, Arbeitsschutz, Umweltschutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften, Geschäftspartnern, Zulieferern und Verbrauchern sowie Menschenrechte genannt.³⁷ Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine gesetzliche Verpflichtung, jedoch sollte eben auf freiwilliger Basis sozial verantwortlich gehandelt und der Fokus auf verantwortlichen Umgang mit Humankapital und Umwelt gelegt werden.³⁸ Da die soziale Verantwortung bereits länger im Bewusstsein der Unternehmen war, wurden zu diesem Zeitpunkt bereits CSR-Berichte veröffentlicht. Das Hauptaugenmerk lag vor allem bei Umweltschutz- und Arbeitsschutzberichten, Themen wie Menschenrechte und Kinderarbeit finden kaum Erwähnung. Aus diesem Grund forderte die Europäische Kommission eine globale Einigung auf die Art der offenzulegenden Informationen, das Berichtsformat sowie die Zuverlässigkeit der Bewertungs- und Auditverfahren, da ansonsten die Berichte nicht ihren Zweck erfüllen könnten.³⁹

³³ Vgl. *Europäische Kommission* (2001a), S. 8.

³⁴ Vgl. *Hetzel* (2014), S. 26.

³⁵ Vgl. *Europäische Kommission* (2001b), Rn. 1–18.

³⁶ *Europäische Kommission* (2001b), Rn. 20.

³⁷ Vgl. *Europäische Kommission* (2001b), Rn. 20.

³⁸ Vgl. *Europäische Kommission* (2001b), Rn. 20–28.

³⁹ Vgl. *Europäische Kommission* (2001b), Rn. 63–70.

Im Jahr 2002 reagierte die Europäische Kommission mit einer Mitteilung „betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“⁴⁰ auf die angefachte Debatte. Im Konsultationsprozess zum Grünbuch war erkannt worden, dass Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene durchaus als sinnvoll angesehen werden. Außerdem diente die Mitteilung als Aufarbeitung des Grünbuches, und es wurde ein EU-Aktionsrahmen für weitere CSR-Maßnahmen präsentiert.⁴¹

Für die Einführung der nichtfinanziellen Berichterstattung erfolgte im Juni 2003 ein weiterer Meilenstein: Es wurde die „Modernisierungsrichtlinie“ (RL 2003/51/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Durch die Richtlinie wurden die Inhalte des Lageberichts geändert. Eine wesentliche Neuerung war, dass nun neben finanziellen auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren angegeben werden müssen, soweit diese zum Verständnis beitragen. Für kleine und mittlere Unternehmen wurde den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht eingeräumt, dass diese Unternehmen von den neuen Verpflichtungen befreit werden können. Es gab jedoch keinen Konsens über Fragen zu Berichtspflichten oder europäischen Normen.⁴²

Im März 2006 gab die Europäische Kommission die Mitteilung „Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden“ heraus. Darin wurde die soziale Verantwortung der Unternehmen hervorgehoben. Die Kommission trat für die Schaffung eines Europäischen Bündnisses für CSR ein.⁴³ In der Mitteilung wurden acht Aspekte festgelegt, in denen die EU in der Zukunft vor allem tätig werden soll:

- Sensibilisierung und Austausch von vorbildlichen Verfahren
- Unterstützung von Multi-Stakeholder-Initiativen
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten
- Verbraucherinformationen und Transparenz
- Forschung
- Bildung
- KMU

⁴⁰ Vgl. *Europäische Kommission* (2002), S. 3.

⁴¹ Vgl. *Europäische Kommission* (2002), S. 9.

⁴² Vgl. *Hetzel* (2014), S. 27.

⁴³ Vgl. *Europäische Kommission* (2006), S. 2–3.

- die internationale Dimension von CSR⁴⁴

Diese Themen hatten maßgeblichen Einfluss auf die EU-Strategie. Zum einen stieg aufgrund der verfolgten Strategien sowohl die Zahl der europäischen Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte nach den GRI-Leitlinien veröffentlichten, nämlich von 270 im Jahr 2006 auf 850 im Jahr 2011, als auch die Zahl der EU-Unternehmen, die sich den Regelungen der zehn CSR-Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen unterwarfen. Sie erhöhte sich von 600 (2006) auf 1900 (2011).⁴⁵

Im Oktober 2011 erließ die Europäische Kommission die Mitteilung „Eine neue EU-Strategie (2011–2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“. Nach zehn Jahren Auseinandersetzung mit dem Thema enthielt diese Mitteilung nun eine völlig neue Auslegung von CSR, die von den vorherigen Fassungen deutlich abwich. Im gesamten Dokument wurde die Freiwilligkeit weniger erwähnt und stark relativiert.⁴⁶

Aufgrund des modernen Verständnisses von sozialer Verantwortung änderte sich nicht nur die Definition von CSR, sondern zahlreiche neue Grundsätze und Leitlinien wurden eingearbeitet. Unternehmen können sich an folgenden internationalen und von der EU anerkannten Grundsätzen und Leitlinien orientieren:

- die OECD-Leitsätze,
- die zehn Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen und
- die ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung.⁴⁷

Folgende inhaltliche Mindestanforderungen an die Berichterstattung wurden aufgestellt:

- Menschenrechte
- Arbeits- und Beschäftigungspraktiken (z. B. Aus- und Fortbildung oder Diversität)
- Ökologie (z. B. Artenvielfalt, Klimawandel oder Ressourceneffizienz)
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.⁴⁸

Diese Einteilung der Bereiche findet sich auch in zahlreichen Rahmenwerken internationaler Organisationen wieder. Die Unternehmen sollen bei der Entwicklung von CSR grundsätzlich

⁴⁴ Vgl. *Europäische Kommission* (2006), S. 7–10.

⁴⁵ Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 5–6.

⁴⁶ Vgl. *Hetzel* (2014), S. 38.

⁴⁷ Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 8.

⁴⁸ Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 8.

auf sich selbst gestellt sein, die Behörden sollen nur eine unterstützende Rolle einnehmen, damit den Unternehmen die nötige Flexibilität gegeben werden kann und ihre Innovationskraft nicht zu sehr eingeschränkt wird.⁴⁹ In der Mitteilung wurde nicht nur ein Rahmen für die CSR festgelegt, sondern auch ein Aktionsplan samt Maßnahmen für die Jahre 2011 bis 2017 integriert.⁵⁰

Der Aktionsplan hatte zum Ziel, CSR noch weiter zu stärken und etablierte CSR-Verfahren noch stärker zu verbreiten. Ein weiteres Ziel war es, die Offenlegung nichtfinanzieller Berichterstattung durch die Unternehmen zu verbessern.⁵¹ Somit erstellte die Kommission einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift über die Transparenz von sozialen und ökologischen Belangen.⁵² Eine CSR-Strategie lässt sich nur dann erfolgreich umsetzen, wenn europäische und globale Konzepte aufeinander abgestimmt sind und in Einklang miteinander gebracht werden. Die Mitteilung und ihre Erkenntnisse bildeten unter anderem die Grundlage für die Richtlinie 2014/95/EU.⁵³

Im April 2013 präsentierte die EU-Kommission den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne“.⁵⁴

Als Ergebnis, auf das in Kapitel 2.1.2. genau eingegangen wird, wurde am 22.10.2014 die Richtlinie 2014/95/EU veröffentlicht, die die Umsetzung aller bisherigen Strategien und Konzepte beinhaltet.

Die CSR-Strategie der EU durchlief somit in den letzten Jahren drei Phasen der Entwicklung: von der unternehmerischen Freiwilligkeit über den politischen Wandel hin zur rechtlichen Regulierung.

⁴⁹ Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 9.

⁵⁰ Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 10.

⁵¹ Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 10–13.

⁵² Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 14.

⁵³ Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 15–19.

⁵⁴ Vgl. *Europäische Kommission* (2013), S. 1.

2.1.2. Inhalt der Richtlinie 2014/95/EU

In der Richtlinie wird bereits zu Beginn die Zielsetzung deutlich hervorgehoben, dass der „Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit, wie sozialen und umweltbezogenen Faktoren, durch die Unternehmen eine große Bedeutung zukommt, um Gefahren für die Nachhaltigkeit aufzuzeigen und das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern zu stärken.“⁵⁵

Die Richtlinie verfolgt vor allem das Ziel, es Unternehmen zu ermöglichen, ihre soziale Verantwortung transparent zu gestalten.⁵⁶ Die neuen Berichtspflichten sollen auch die soziale Verantwortung der Unternehmen in einem gewissen Maß steuern.⁵⁷ So soll das Ziel erreicht werden, die Wirtschaft dahin zu führen, die Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz zu vereinen. Gleichzeitig soll mit den Vorgaben der Richtlinie eine gewisse Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Informationen gewährleistet werden.⁵⁸

In der Richtlinie werden rechtliche Mindestanforderungen an den Umfang der nichtfinanziellen Informationen festgelegt. Mitgliedstaaten müssen Mechanismen in das nationale Recht aufnehmen, die Unternehmen verpflichten, ihre Angaben zu nichtfinanziellen Belangen in Einklang mit dieser Richtlinie zu bringen.⁵⁹

Im Folgenden werden die neuen Regelungen im Detail analysiert. Mit der Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) wurde die Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) in zwei wesentlichen Punkten geändert.

Durch den Art. 1 der CSR-Richtlinie wurde die Bilanz-Richtlinie geändert, und zwar wurden vor allem zwei neue Artikel eingefügt: Art. 19a „Nichtfinanzielle Erklärung“ sowie das Pendant Art. 29a „Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung“. Außerdem wurde der Art. 20 der Richtlinie 2013/34/EU geändert, was zur Folge hat, dass bestimmte Unternehmen fortan verpflichtet sind, ein Diversitätskonzept vorzulegen. Weitere Änderungen durch die CSR-Richtlinie finden sich in Art. 33 Abs. 1 der Bilanz-Richtlinie, in dem die Pflicht und Haftung hinsichtlich der Aufstellung und der Offenlegung des Abschlusses und des Lageberichts geregelt werden. In

⁵⁵ RL 2014/95/EU, ErwG 3.

⁵⁶ Vgl. *Eufinger* (2015), S. 428.

⁵⁷ Vgl. *Eufinger* (2015), S. 424.

⁵⁸ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG 3–5.

⁵⁹ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG 5–8.

Art. 34, der allgemeine Anforderungen an die Abschlussprüfung enthält, wird ein Absatz zur nichtfinanziellen Berichterstattung eingefügt, und in Art. 48 „Überprüfung“ wird vor dem letzten Absatz ein Absatz eingefügt, wonach die Möglichkeit geprüft wird, einen verpflichtenden länderspezifischen Bericht für große Unternehmen einzuführen. In dieser Arbeit wird nur auf die erste Änderung, die Einführung der nichtfinanziellen Erklärung, eingegangen.

In Art. 2 „Orientierungshilfe für die Berichterstattung“ wird als Hilfestellung auf die unverbindlichen Leitlinien hingewiesen, die die Europäische Kommission im Anschluss an die Veröffentlichung der CSR-Richtlinie zu verfassen hat.⁶⁰ Durch die Leitlinien 2017/C 215/01 soll Unternehmen die Angabe nichtfinanzieller Informationen erleichtert werden.⁶¹ Die unverbindlichen Leitlinien sollen als Orientierungshilfe für die Berichterstattung dienen und die wesentlichen allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erläutern.⁶² Für die Gestaltung der Leitlinien wurden die bereits bestehenden und häufig angewendeten Verfahren, internationale Entwicklungen und Ergebnisse berücksichtigt. Unternehmen können bei der Erstellung ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung internationale Rahmenwerke heranziehen.⁶³

Anwendungsbereich

Durch die neu eingefügten Artikel erweiterte sich die Berichterstattung für bestimmte Unternehmen und Konzerne. In den Artikeln 19a und 29a der Bilanz-Richtlinie wird geregelt, welche Unternehmen von öffentlichem Interesse bzw. welche Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind. Bei den genannten Unternehmen handelt es sich ausschließlich um große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die am Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt haben.⁶⁴ Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, die am Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500

⁶⁰ Vgl. RL 2014/95/EU, Art. 2.

⁶¹ Vgl. Europäische Kommission (2017), S. 1.

⁶² Vgl. Europäische Kommission (2017), S. 2–3.

⁶³ Vgl. Europäische Kommission (2017), S. 3–5.

⁶⁴ Vgl. RL 2013/34/EU i.d.F. der RL 2014/95/EU, Art. 19a Abs. 1.

Arbeitnehmer beschäftigt hat, müssen eine konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung veröffentlichen.⁶⁵ Es werden somit drei Parameter festgelegt:

- großes Unternehmen bzw. Mutterunternehmen einer großen Gruppe
- Unternehmen von öffentlichem Interesse
- im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter

Die beiden ersten Punkte werden nun näher erläutert. Als große Unternehmen sind nach Art. 3 Abs. 4 der Bilanz-Richtlinie jene Unternehmen zu qualifizieren, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale erfüllen:

- eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro und/oder
- einen Nettoumsatz größer als 40 Millionen Euro und/oder
- eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von mehr als 250 im Geschäftsjahr

„Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind nach Art. 2 Nr. 1 der Bilanz-Richtlinie jene Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind; weiters gehören dazu bestimmte Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die aufgrund ihrer spezifischen Merkmale von den Mitgliedstaaten als solche charakterisiert werden.

Aufgrund des Art. 29a werden auch Mutterunternehmen zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet. Das sind neben den Kriterien „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (betrifft das Mutterunternehmen der Gruppe) und „mehr als 500 Mitarbeiter“ im Geschäftsjahr auf konsolidierter Basis Unternehmen, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind.⁶⁶ Die Voraussetzungen für eine große Gruppe finden sich in Art. 3 Abs. 7 der Bilanz-Richtlinie: „Große Gruppen sind Gruppen, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR;

⁶⁵ Vgl. RL 2013/34/EU i.d.F. der RL 2014/95/EU, Art. 29a Abs. 1.

⁶⁶ Vgl. RL 2013/34/EU i.d.F. der RL 2014/95/EU, Art. 29a Abs. 1.

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.“

Die Richtlinie erfasst somit nur große Unternehmen, KMU sind grundsätzlich befreit. Jedoch haben die Mitgliedstaaten das Recht, diese Pflicht auch auf andere Unternehmen auszuweiten und strengere Bestimmungen festzusetzen.⁶⁷

Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

Die nichtfinanzielle Erklärung hat gemäß Art. 19a Abs. 1 RL 2013/34/EU i.d.F. RL 2014/95/EU mindestens folgende Themen einzubeziehen:

- Umweltbelange
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Es sollen jene Informationen offengelegt werden, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens relevant sind.

Art. 19a enthält einen spezifischen Katalog, der die Berichtspflichten genauer definiert. Dadurch sollen die Relevanz, die Konsistenz und die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen gewährleistet werden.⁶⁸ Die nichtfinanzielle Berichterstattung der Unternehmen muss folgende Punkte beinhalten:

- Beschreibung des Geschäftsmodells
- Beschreibung der verfolgten Konzepte und angewendeten Due-Diligence-Verfahren in Bezug auf die oben genannten Belange
- Beschreibung der Ergebnisse dieser (verfolgten) Konzepte
- Erläuterung der wesentlichen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens direkt verknüpft sind oder aus den Geschäftsbeziehungen, den Erzeugnissen oder den Dienstleistungen des Unternehmens resultieren und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die aufgelisteten Belange haben, sowie die Handhabung dieser Risiken
- Beschreibung der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren⁶⁹

⁶⁷ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG 13.

⁶⁸ Vgl. *Voland* (2014), S. 2815–2816.

⁶⁹ Vgl. RL 2013/34/EU i.d.F. der RL 2014/95/EU, Art. 19a Abs. 1.

In den Erwägungsgründen werden weitere Details ausgeführt.⁷⁰ Hier finden sich etwa Anforderungen an die Informationen zu Umweltbelangen. So sollen beispielsweise in der nichtfinanziellen Erklärung Einzelheiten zu den aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt dokumentiert werden. Weiters wären auch Angaben zur Nutzung von erneuerbaren Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung wünschenswert.

Im Bereich der Sozial- und Arbeitnehmerbelange findet sich folgender Vorschlag bezüglich offenzulegender Angaben und Informationen:

- Maßnahmen, um die Geschlechtergleichstellung zu gewährleisten
- Informationen zu den Arbeitsbedingungen
- Angaben zum sozialen Dialog
- Achtung der Rechte der Arbeitnehmer
- Achtung der Rechte der Gewerkschaften
- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Zu den letzten beiden Belangen sollen vor allem Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und bzw. oder Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung angeführt werden.

Falls das Unternehmen kein Konzept zumindest für einen dieser Belange verfolgt oder von den genannten Themen nicht betroffen ist, muss es eine Erklärung abgeben, die eine Begründung enthält, warum die Darlegung der geforderten Informationen nicht erfolgte.⁷¹ Es wird somit der Comply-or-Explain-Ansatz angewendet.⁷²

Schutzklausel

Mit Art. 19a Abs. 1 Unterabs. 3 der Bilanz-Richtlinie wird eine Schutzklausel eingeführt. Den Unternehmen kann durch die Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewährt werden, von der Informationspflicht zu gewissen Belangen befreit zu werden. Die Befreiung wird schlagend, wenn ihnen aufgrund der Offenlegung der Informationen ernsthafter Schaden zugefügt wird. In der Praxis betrifft dies vor allem Projekte, die sich zum Bekanntmachungszeitpunkt noch in

⁷⁰ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG 6–7.

⁷¹ Vgl. RL 2013/34/EU i.d.F. der RL 2014/95/EU, Art. 19a Abs. 1 Unterabs. 1.

⁷² Vgl. Baumüller / Nguyen (2017), S. 413.

der Planungsphase befinden und deren Veröffentlichung zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil des Unternehmens führen würde.⁷³

Wahlrechte

In Art. 19a Abs. 1 Unterabs. 4 der Bilanz-Richtlinie wird festgehalten, dass sich Unternehmen auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen können. Das deckt sich mit dem Wunsch nach erhöhter Transparenz und besserer Vergleichbarkeit in der Berichterstattung. In den Erwägungsgründen der CSR-Richtlinie werden folgende Rahmenwerke beispielhaft genannt:

- das Eco-Management and Audit Scheme EMAS
- der Global Compact der Vereinten Nationen
- die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen
- die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- die Norm der Internationalen Organisation für Normung ISO 26000 und
- die Standards der Global Reporting Initiative⁷⁴

Die Unternehmen müssen angeben, auf welches Rahmenwerk sie sich stützen.⁷⁵ Grundvoraussetzung für die Anwendung von Rahmenwerken ist, dass die nichtfinanziellen Berichterstattungen den inhaltlichen Anforderungen der CSR-Richtlinie entsprechen.⁷⁶

Hinsichtlich der Art und Form der Berichte sind in der CSR-Richtlinie zwei Veröffentlichungsvarianten genannt. Grundsätzlich ist die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht zu integrieren. Eine Befreiung von der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung kommt zur Anwendung, wenn das Unternehmen einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines gesonderten nichtfinanziellen Berichtes sind, dass dieser

- zusammen mit dem Lagebericht veröffentlicht wird oder

⁷³ Vgl. *Voland* (2014), S. 2817.

⁷⁴ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG 9.

⁷⁵ Vgl. RL 2013/34/EU i.d.F. der RL 2014/95/EU, Art. 19a Abs. 1 Unterabs. 4.

⁷⁶ Vgl. *Baumüller / Nguyen* (2017), S. 417.

- innerhalb einer angemessenen Frist, maximal sechs Monate nach dem Bilanzstichtag, auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und der Lagebericht einen Verweis enthält bzw. auf den gesonderten Bericht Bezug nimmt.⁷⁷

Befreiung

Die CSR-Richtlinie beinhaltet auch eine Klausel zur Befreiung von der Offenlegungspflicht. Lt. Art. 19a Abs. 3 der Bilanz-Richtlinie gilt diese Befreiung, wenn es sich um ein Tochterunternehmen handelt und „wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht oder gesonderte Bericht gemäß Artikel 29 und diesem Artikel erstellt wird“.

Prüfung

Art. 19a Abs. 5 der Bilanz-Richtlinie regelt, dass der Abschlussprüfer den nichtfinanziellen Bericht nur in Bezug darauf überprüft, ob eine nichtfinanzielle Berichterstattung erfolgt ist oder nicht. Art. 19a Abs. 6 der Bilanz-Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten freie Wahl bezüglich der Prüfung des Inhaltes. Welche Anforderungen die einzelnen Staaten in ihre jeweilige nationale gesetzliche Umsetzung der Richtlinie aufnehmen, also ob ein Wirtschaftsprüfer oder ein anderer unabhängiger Prüfer den Inhalt prüfen muss, steht den Mitgliedstaaten frei.

Wirksamwerden

Bis zum Stichtag 6.12.2016 mussten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Daraus ergab sich, dass die Berichtspflichten für Unternehmen ab dem 1.1.2017 Anwendung fanden.⁷⁸ In Summe waren zu diesem Zeitpunkt nur etwa 6.000 Unternehmen von den Berichtspflichten der CSR-Richtlinie betroffen.⁷⁹

⁷⁷ Vgl. RL 2013/34/EU i.d.F. der RL 2014/95/EU, Art. 19a Abs. 4.

⁷⁸ Vgl. RL 2014/95/EU, Art. 4.

⁷⁹ Vgl. *Voland* (2014), S. 2817.

2.2. NaDiVeG – die österreichische Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU

2.2.1. Die rechtliche Situation in Österreich vor der Umsetzung der Richtlinie

Die Umsetzung der Vorschriften der CSR-Richtlinie in das nationale Recht hatte Änderungen im österreichischen Bilanzrecht zur Folge. Jedoch nahm die Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung schon früher ihren Anfang, etwa um die Jahrtausendwende.⁸⁰

Nach einer langen Periode freiwilliger Berichterstattung wurden im Jahr 2005 mit der Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) erstmals verpflichtende Regelungen zu nichtfinanziellen Informationen in das UGB aufgenommen.⁸¹ § 243 Abs. 5 UGB legt fest, dass große Kapitalgesellschaften verpflichtet sind, im Lagebericht Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu machen. § 243 Abs. 5 verlangt die Offenlegung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Die AFRAC-Stellungnahme 9 Lageberichterstattung vom März 2016 hob hervor, dass diese im Gesetz angeführten „nichtfinanziellen Leistungsindikatoren“ lediglich als Beispiele zu sehen sind,⁸² da der Gesetzestext den Begriff nicht näher definiert. Unter „nichtfinanziellen Leistungsindikatoren“ werden alle Belange, Umstände und Faktoren verstanden, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder Lage des Unternehmens von Bedeutung sind und bzw. oder dessen voraussichtliche Entwicklung wesentlich beeinflussen können und über die finanziellen Leistungsindikatoren hinausgehen.⁸³ Die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren stellten den Kern der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen dar. Bis zur Umsetzung der CSR-Richtlinie gab es daher nur wenige Veröffentlichungen bezüglich Informationen zu nichtfinanziellen Belangen. Unternehmen, die Wert auf eine umfassende Berichterstattung legten, veröffentlichten freiwillig nichtfinanzielle Informationen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgingen.⁸⁴

⁸⁰ Vgl. Baumüller (2020a), S. 1–5.

⁸¹ UGB i.d.F. ReLÄG 2004, BGBl. I 161/2004.

⁸² AFRAC 9 (2016), Rz 6.

⁸³ AFRAC 9 (2016), Rz 45.

⁸⁴ Vgl. Baumüller (2017), S. 748–749.

2.2.2. Die Umsetzung der Richtlinie in Österreich im Detail

Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, kurz NaDiVeG, ist die Umsetzung der CSR-Richtlinie in österreichisches Recht. Die Änderungen im UGB erfolgten mit der Veröffentlichung des NaDiVeG im BGBl. I 20/2017, ausgegeben am 17.1.2017, und traten rückwirkend mit 6.12.2016 in Kraft. § 243b UGB (Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht) und § 267a UGB (Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung, konsolidierter nichtfinanzieller Bericht) wurden ins UGB eingefügt. Die neuen Bestimmungen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben.⁸⁵

Anwendungsbereich

§ 243b UGB und § 267a UGB verpflichten Unternehmen zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen. Die Regelungen für den Anwendungsbereich der (nicht konsolidierten) nichtfinanziellen Berichterstattung finden sich in § 243b Abs. 1 UGB. § 243b UGB gilt für jene Unternehmen, die folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Das Unternehmen ist eine große Kapitalgesellschaft.
- Es handelt sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse.
- Das Unternehmen beschäftigt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter.

Die Kriterien für den Anwendungsbereich sind in der nationalen Umsetzung genauso unklar definiert wie in der CSR-Richtlinie.⁸⁶ In § 189a Z 1 UGB sind Unternehmen von öffentlichem Interesse folgendermaßen definiert:

- kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates zugelassen sind,
- bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie
- Unternehmen, die durch ein anderes Bundesgesetz als solche bezeichnet werden.

§ 221 Abs. 3 UGB qualifiziert ein Unternehmen als große Kapitalgesellschaft, wenn von folgenden angeführten Merkmalen zwei in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zutreffen:

- Das Unternehmen weist eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro auf.
- Die Umsätze der letzten zwölf Monate betragen mindestens 40 Millionen Euro.

⁸⁵ Vgl. § 906 Abs. 44 UGB.

⁸⁶ Vgl. Baumüller (2018c), S. 461.

- Das Unternehmen beschäftigt im Durchschnitt zumindest 250 Mitarbeiter.

Gemäß § 221 Abs. 4a UGB haben Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind, die Schwellenwerte auf konsolidierter Basis zu berechnen.

§ 267a Abs. 1 UGB regelt den Anwendungsbereich für die konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung. Unter die Bestimmung fallen

- alle Mutterunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind,
- im Jahresdurchschnitt auf konsolidierter Basis mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und
- nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit sind.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses ist in § 244 UGB geregelt. Demnach muss ein Konzernabschluss aufgestellt werden, wenn es eine einheitliche Leitung (§ 224 Abs. 1 UGB) oder einen beherrschenden Einfluss (§ 244 Abs. 2 UGB) gibt. In § 245 UGB wird die unter bestimmten Voraussetzungen greifende Befreiung vom Konzernabschluss und Konzernlagebericht geregelt. Demnach muss ein Mutterunternehmen, welches selbst in einen Konzernabschluss einbezogen wird, keinen Teilkonzernabschluss erstellen. § 246 UGB enthält eine Befreiung von der Erstellungspflicht für kleine Konzerne. Gemäß § 246 Abs. 3 UGB ist die größenabhängige Befreiung nicht anzuwenden, wenn eines der verbundenen Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. In § 249 Abs. 2 S. 3 UGB wird eine weitere Möglichkeit der Befreiung von der Erstellung eines Konzernabschlusses angeführt. Geregelt wird, dass für ein Mutterunternehmen, das nur Tochterunternehmen hat, deren Einbeziehung nicht vorgeschrieben oder nicht wesentlich ist, die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts entfällt.

Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung⁸⁷

Bevor genaue inhaltliche Details ausgeführt und erläutert werden, erfolgt ein kurzer Überblick über die Generalnorm der nichtfinanziellen Berichterstattung. § 243b Abs. 2 bzw. deckungsgleich § 267a Abs. 2 UGB in der konsolidierten Berichterstattung gelten als Generalnorm der nichtfinanziellen Berichterstattung.⁸⁸ Die nichtfinanzielle Berichterstattung

⁸⁷ Im Folgenden wird nur auf § 243b UGB eingegangen, da es keine wesentlichen Unterschiede zu § 267a UGB gibt.

⁸⁸ Vgl. Baumüller (2020a), S. 51.

muss „Angaben ... enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Die Analyse hat die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.“⁸⁹ Diese Formulierung ist stark angelehnt an die CSR-Richtlinie.⁹⁰

Der Umfang der bereitzustellenden Informationen ist nicht eindeutig geregelt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum NaDiVeG werden beispielhaft Angaben zu den einzelnen Belangen genannt, diese wurden aber in großen Teilen von den Ausführungen in den Erwägungsgründen der CSR-Richtlinie übernommen.⁹¹

Die in § 243b Abs. 2 UGB genannten Belange sind als Mindestanforderung zu verstehen, die im individuellen Fall durchaus auch mit weiteren Belangen ergänzt werden können.⁹² In der Literatur werden häufig Kunden- oder Verbraucherschutz genannt.⁹³

Die AFRAC-Stellungnahme 9 i.d.F. September 2019 nennt als Ausgangspunkt zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung, die Bestandteil des Lageberichts ist, die Wesentlichkeitsanalyse.⁹⁴

Werden zu gewissen Belangen keine Konzepte verfolgt, muss, dem Comply-or-Explain-Ansatz folgend, eine Begründung in die nichtfinanzielle Berichterstattung aufgenommen werden. Damit ist gewährleistet, dass jeder Belang zumindest angesprochen wird.⁹⁵

Gemäß § 243b Abs. 3 UGB müssen in der nichtfinanziellen Erklärung mindestens folgende Bestandteile enthalten sein:

- Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft: Die Erläuterung des Geschäftsmodells und der Strategie liefern Hinweise auf die Steuerung der Belange

⁸⁹ § 243b Abs. 2 UGB.

⁹⁰ Vgl. Baumüller (2020a) S. 51.

⁹¹ Vgl. Schuschnig (2017), S. 705.

⁹² Vgl. Schuschnig (2017), S. 705.

⁹³ Vgl. Baumüller (2020a), S. 62.

⁹⁴ Vgl. AFRAC 9 (September 2019), Rz 152.

⁹⁵ Vgl. AFRAC 9 (September 2019), Rz 153.

und berücksichtigen die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse. Des Weiteren wird auch hier festgehalten, wenn ein Belang nicht verfolgt wird.⁹⁶

- Beschreibung der verfolgten Konzepte zu den vier relevanten Belangen.⁹⁷ Es soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden. Die Angaben zu Instrumenten und Maßnahmen zur Zielerreichung sowie die konkrete Umsetzung sollen dargestellt werden.⁹⁸
- Ergebnisse dieser Konzepte: Dieser Punkt ist als die herausragendste Berichtspflicht zu beurteilen, denn die Ergebnisse schaffen eine unmittelbare Verbindung zu den Auswirkungen nach Abs. 2. Im Vordergrund stehen die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit den Belangen. Die Resultate sollen in Form von Kennzahlen offengelegt werden, es sind jedoch auch rein verbale Aussagen zulässig.⁹⁹
- Die angewendeten Due-Diligence-Prozesse: Diese sind unmittelbar mit dem Unternehmenskonzept, dem Risikomanagement und den Unternehmensergebnissen verbunden. Die Prozesse werden vom Unternehmen genutzt, um das Erreichen von Unternehmenszielen sicherzustellen. Sie sollen das Unternehmen unterstützen, etwaige negative Auswirkungen zu erkennen, um diese im gegebenen Fall zu verhindern oder abzumildern.¹⁰⁰
- Die wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Belange haben werden, und die Handhabung dieser Risiken durch die Gesellschaft: Die zu veröffentlichenden Risiken müssen einerseits wesentlich sein und andererseits wahrscheinlich eine negative Auswirkung auf die Belange haben. Den Unternehmen wird daher ein weitreichender Ermessensspielraum gewährt. Es sind solche Risiken von Bedeutung, die entweder aus der eigenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder aus ihren Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen entstehen.¹⁰¹
- Wichtige nichtfinanzielle Leistungsindikatoren: Diese bilden die Leistungen des Unternehmens ab.¹⁰² Neben einer qualitativen Darstellung soll die nichtfinanzielle

⁹⁶ Vgl. AFRAC 9 (September 2019), Rz 158–159.

⁹⁷ Vgl. Frey (2018), S. 30.

⁹⁸ Vgl. AFRAC 9 (September 2019), Rz 160.

⁹⁹ Vgl. Baumüller (2020a), S. 98–99.

¹⁰⁰ Vgl. Frey (2018), S. 30.

¹⁰¹ Vgl. Baumüller (2020a), S. 102–103.

¹⁰² Vgl. Baumüller (2017), S. 748.

Berichterstattung auch quantitative Informationen enthalten. Die berichteten Leistungsindikatoren sollen das notwendige Verständnis der Lage und der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergänzen. Um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollen die Leistungsindikatoren im Jahresvergleich angegeben werden. Lt. der AFRAC-Stellungnahme wird auch die Definition der Kennzahl verlangt.¹⁰³

Wahlrechte

Die Regelung zur Nutzung von Rahmenwerken findet sich in § 243b Abs. 5 UGB. Unternehmen können sich bei der Berichterstattung auf internationale, unionsbasierte oder nationale Rahmenwerke stützen. Bei Nutzung eines Rahmenwerkes muss das Unternehmen angeben, um welches es sich handelt. Im Falle des Verzichtes muss darauf nicht gesondert hingewiesen werden.¹⁰⁴ Eine klare Abgrenzung, welche Rahmenwerke herangezogen werden dürfen und was darunter verstanden wird, ist im Gesetz nicht genannt. Allerdings finden sich in den Erläuterungen zum NaDiVeG und den Leitlinien der EU-Kommission einige Angaben dazu.

Das zweite Wahlrecht betrifft den Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung. Nach § 243b Abs. 6 Satz 1 UGB hat ein Unternehmen die Wahl zwischen einer nichtfinanziellen Erklärung und einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht. Auch der nichtfinanzielle Bericht muss die Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erfüllen.

Befreiungen

§ 243b Abs. 4 UGB bietet die Möglichkeit, Informationen wegzulassen, wenn die Veröffentlichung dieser Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden könnte.

Eine weitere Befreiungsbestimmung regelt § 243b Abs. 7 UGB. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Unternehmen von seiner Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn das Unternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung eines Mutterunternehmens einbezogen sind.

¹⁰³ Vgl. AFRAC 9 (September 2019), Rz 167.

¹⁰⁴ Vgl. Baumüller (2020a), S. 115.

§ 243b Abs. 1 UGB hält fest, dass Unternehmen, welche die Anwendungsvoraussetzungen erfüllen, von den Angaben nach § 243 Abs. 5 UGB befreit sind, da sie stattdessen eine nichtfinanzielle Berichterstattung veröffentlichen müssen.

Prüfung

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 269 Abs. 3 UGB die Aufgabe, zu prüfen, ob eine nichtfinanzielle Berichterstattung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen aufgestellt wurde. Es handelt sich dabei um eine reine Existenzprüfung.¹⁰⁵ Diese Regelung scheint auf den ersten Blick inkonsistent, wenn bedacht wird, dass die nichtfinanzielle Erklärung Teil des Lageberichts ist und dieser grundsätzlich inhaltlich begutachtet wird.¹⁰⁶ Problematisch ist die Tatsache, dass inhaltlich geprüfte Teile neben weniger stark geprüften Teilen stehen. Eine Prüfung der veröffentlichten Inhalte sieht das Gesetz jedoch nicht vor.¹⁰⁷

Offenlegung

Da die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht publiziert wird, ist keine gesonderte Regelung notwendig. Für den nichtfinanziellen Bericht verlangt § 243b Abs. 6 UGB die Offenlegung gemeinsam mit dem Lagebericht. Somit hat die Publikation spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen.¹⁰⁸

Börsennotierte Unternehmen sind von der Pflicht des § 124 Abs. 1 BörseG umfasst. Sie müssen den Jahresfinanzbericht bereits vier Monate nach dem Bilanzstichtag veröffentlichen. Die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht ist daher innerhalb dieser vier Monate mit dem Jahresabschluss zu veröffentlichen, bei einem nichtfinanziellen Bericht beträgt die Frist neun Monate.¹⁰⁹

2.3. CSR-RUG – die deutsche Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU

2.3.1. Die rechtliche Situation in Deutschland vor der Umsetzung der Richtlinie

Ähnlich wie in Österreich kam es in unserem Nachbarstaat im Zuge der Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie zu gesetzlichen Änderungen bezüglich nichtfinanzieller

¹⁰⁵ Vgl. *Gedlicka* (2018), S. 18–19.

¹⁰⁶ Vgl. *Schuschnig* (2017), S. 706.

¹⁰⁷ Vgl. *Baumüller* (2017), S. 255.

¹⁰⁸ Vgl. § 277 Abs. 1 UGB.

¹⁰⁹ Vgl. § 277 Abs. 1 UGB.

Informationen. Die Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie in nationales Recht erfolgte durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) 2004.¹¹⁰ Aufgrund der veränderten Gesetzeslage ab 10.12.2004 mussten nun erstmals auch in Deutschland Angaben zu nichtfinanziellen Informationen gemacht werden. In § 289 Abs. 3 HGB wurde neu aufgenommen, dass große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen im Lagebericht veröffentlichen müssen.¹¹¹ Auch im deutschen Recht ist die Nennung der beiden Belange nur beispielhaft und nicht abschließend.¹¹²

2.3.2. Die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland im Detail

Die Vorgaben der CSR-Richtlinie wurden mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) vom 19.4.2017 in nationales Recht integriert. Mit dem sogenannten „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten“ gingen Änderungen und Ergänzungen der Rechnungslegungsvorschriften des HGB einher.¹¹³ Die erstmalige Anwendung des CSR-RUG galt rückwirkend bereits für Geschäftsjahre nach dem 31.12.2016.¹¹⁴

Im HGB erfolgte die Umsetzung in vier neuen Paragraphen:¹¹⁵

- § 289b HGB: „Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiungen“
- § 289c HGB: „Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung“
- § 289d HGB: „Nutzung von Rahmenwerken“
- § 289e HGB: „Weglassen nachteiliger Angaben“

Die Vorschriften für die nichtfinanzielle Konzernklärung finden sich in den §§ 315b und 315c HGB.

Anwendungsbereich

Gemäß § 289b Abs. 1 HGB sind folgende Unternehmen verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen:

¹¹⁰ Vgl. *Merkt* (2020), HGB § 289 Rn. 3.

¹¹¹ § 289 Abs. 3 HGB i.d.F. des BilReG, BGBl. I 2004 S. 2198.

¹¹² Vgl. *Kanitz / Hoffmann* (2020), HGB § 289 Rn. 58–59.

¹¹³ Vgl. *Eversloh* (2017), S. 466.

¹¹⁴ Vgl. Art. 80 EGHGB.

¹¹⁵ Auf die Regelungen zur konsolidierten nichtfinanziellen Berichterstattung wird nicht näher eingegangen, da die Unterschiede in der Umsetzung nicht wesentlich sind.

- Große Kapitalgesellschaft i.S. des § 267 Abs. 3 HGB:
 - Um als große Kapitalgesellschaft zu gelten, müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:
 - die Bilanzsumme beträgt mindestens 20 Millionen Euro
 - das Unternehmen erwirtschaftet Umsatzerlöse von mehr als 40 Millionen Euro
 - es sind mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt
- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft i.S. des § 264d HGB:
 - Demgemäß ist eine Kapitalgesellschaft „kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“
 - Die Kapitalgesellschaft beschäftigt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter.

Da es sich im Gesetz um eine Und-Verknüpfung handelt, müssen die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.¹¹⁶

Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

Im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung muss gemäß § 289c Abs. 1 HGB eine Beschreibung des Geschäftsmodelles erfolgen. Außerdem bedarf es nach § 289c Abs. 2 HGB zumindest folgender Angaben:

- Umweltbelange: beispielsweise Angaben zu Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Treibhausgasemissionen und zur Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder zum Schutz der biologischen Vielfalt.
- Arbeitnehmerbelange: Darunter fallen Angaben zu Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung, Informationen zu den Arbeitsbedingungen, zur Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zur Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, zum sozialen Dialog, zur Achtung

¹¹⁶ Vgl. Boecker / Zwirner (2019), S. 233–237.

der Rechte der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz oder zur Sicherheit am Arbeitsplatz.

- Sozialbelange: Genannt sind unter anderem der Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene sowie der Schutz lokaler Gemeinschaften.
- Achtung der Menschenrechte: Angaben zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen.
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung: beispielsweise die Angabe zu den bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In § 289c Abs. 3 HGB wird behandelt, welche konkreten Angaben zu den einzelnen Belangen in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu machen sind. Konkret sind gemäß § 289c Abs. 3 HGB folgende Angaben zu machen:

- die Beschreibung der verfolgten Konzepte, einschließlich der angewendeten Due-Diligence-Prozesse
- die Ergebnisse dieser Konzepte
- die wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verbunden sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Abs. 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken
- die wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Belange haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft
- die wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren
- Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu, falls dies für das Verständnis erforderlich ist

Wahlrechte

Die Ausgestaltung der Berichte kann unter Zuhilfenahme nationaler, europäischer oder internationaler Rahmenwerke erfolgen. Der Gesetzgeber gibt weder vor, welche Rahmenwerke verwendet werden sollen, noch wird deren Auswahl eingeschränkt. Es muss jedoch angegeben werden, welches Rahmenwerk zum Einsatz kommt bzw. dass keines

genutzt wird. Wird kein Rahmenwerk genutzt, muss angegeben werden, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.¹¹⁷

Huter stellt fest, dass den Unternehmen fünf Varianten an Berichtsformaten zur Verfügung stehen.¹¹⁸ Einerseits zwei Varianten als Teil des (Konzern)-Lageberichtes:

- Integration der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht
- eigenständiger Abschnitt im Lagebericht

Möglichkeit eins wäre, die nichtfinanzielle Erklärung in die Angaben des Lageberichts zu integrieren, Variante zwei, einen besonderen Abschnitt zu bilden.

Die anderen drei Varianten können außerhalb des Lageberichtes erstellt werden:

- „alleinstehender separater Bericht
- separater Abschnitt eines anderen Konzernberichtes
- integrierter Bestandteil eines anderen Konzernberichtes“¹¹⁹

Befreiungen

Eine Befreiung wird im § 289e HGB geregelt. Unternehmen können von der Offenlegung bestimmter Informationen absehen, wenn nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erhebliche Nachteile für das Unternehmen zu erwarten sind und das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert. Wenn jedoch die Gründe für eine Nichtaufnahme der Angaben wegfallen, sind sie in die darauffolgende nichtfinanzielle Berichterstattung aufzunehmen.¹²⁰

Eine weitere Befreiungsbestimmung regelt § 289b Abs. 2 HGB. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Berichterstattung befreit, wenn die Kapitalgesellschaft und ihre Tochterunternehmen in die konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung eines Mutterunternehmens einbezogen werden.

¹¹⁷ Vgl. § 289d Satz 2 HGB.

¹¹⁸ Vgl. Huter (2019), S. 19–21.

¹¹⁹ Huter (2019), S. 19–21.

¹²⁰ Vgl. § 289e Abs. 2 HGB.

Prüfung

Eine Pflicht zur inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer besteht nicht. Er muss lediglich feststellen, ob eine nichtfinanzielle Berichterstattung vorliegt. Wird die nichtfinanzielle Berichterstattung inhaltlich geprüft, ist auch das Ergebnis dieser Prüfung offenzulegen.¹²¹

Offenlegung

Wenn die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht veröffentlicht wird, unterliegt sie den gleichen Offenlegungspflichten wie der Jahresabschluss und der Lagebericht. Jedoch greift auch dieselbe Frist für einen nichtfinanziellen Bericht. Unternehmen müssen spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag die nichtfinanzielle Berichterstattung veröffentlicht haben.¹²²

2.4. Unterschiede der Umsetzung im Ländervergleich

Vorab kann festgehalten werden, dass es sowohl in Österreich als auch in Deutschland zu keinen strengeren Regelungen durch die nationalen Gesetze kam. Im Wesentlichen wurden die Inhalte der CSR-Richtlinie in beiden Ländern sehr ähnlich umgesetzt. Alle Mindestanforderungen an die Belange wurden im Gesetz festgehalten. Inhaltlich gibt es somit kaum Unterschiede.¹²³ Die Gesetze lassen den Unternehmen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Umsetzungsspielraum.

Trotz der Tatsache, dass beide Länder möglichst nahe an der CSR-Richtlinie blieben, zeigte sich ein erheblicher Unterschied in der Form der Umsetzung. Während in Deutschland vier neue Bestimmungen geschaffen wurden (§§ 289b bis 289e HGB),¹²⁴ begnügte sich Österreich mit der Erlassung eines einzigen Paragraphen (§ 243b UGB).¹²⁵

Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterscheidet sich der Anwendungsbereich der nationalen Umsetzungen nicht. Während Österreich alle drei Voraussetzungskriterien in einem Satz aufzählt (groß, öffentliches Interesse und mehr als 500 Arbeitnehmer), verweist das deutsche Gesetz neben

¹²¹ Vgl. § 289b Abs. 4 HGB.

¹²² Vgl. § 289b Abs. 3 HGB.

¹²³ Vgl. *Niggemann / Schneider* (2020), S. 89.

¹²⁴ In den nachfolgenden Ausführungen wird wieder nur auf die einzelgesellschaftlichen Bestimmungen Bezug genommen, da die konsolidierte Berichterstattung inhaltlich weitestgehend gleich ist.

¹²⁵ Vgl. *Baumüller / Nguyen* (2017), S. 414.

der Nennung der Kriterien auf einzelne Paragraphen, in denen die Definitionen festgelegt sind. So spricht der deutsche Gesetzgeber etwa im § 289b Abs. 1 Nr. 1 HGB von Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB erfüllen. Dort heißt es: „Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten“ (siehe Kapitel 2.3.2.). Auch das zweite Kriterium unterscheidet sich formal. Während das österreichische Gesetz „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ nennt, ist im deutschen Gesetz von kapitalmarktorientierten Unternehmen die Rede. Durch § 340a Abs. 1a HGB und § 341a Abs. 1a HGB kommt man jedoch auf den gleichen Anwendungsbereich, es gibt daher keinen inhaltlichen Unterschied.

Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

Im deutschen Gesetz findet sich die Verpflichtung zur Beschreibung des Geschäftsmodells gleich im ersten Absatz (siehe § 289c HGB). Die österreichische Umsetzung lehnt sich viel enger an die europarechtliche Grundlage an. Der Auftrag zur Beschreibung des Geschäftsmodells ist gefolgt von der Aufforderung zur Beschreibung der Konzepte. In Deutschland ist die Beschreibung des Geschäftsmodells abgekoppelt von den anderen nichtfinanziellen Informationen.

Unterschiede ergeben sich auch bei der Nennung der Belange. Im deutschen Gesetz werden fünf einzelne Belange aufgezählt (vgl. § 289c Abs. 2), während im österreichischen Recht „Sozial- und Arbeitnehmerbelange“ zusammen genannt werden. Österreich hält sich in diesem Punkt mehr an die CSR-Richtlinie, die Aufzählung der Belange ist wortwörtlich übernommen. In Deutschland wird die Aufzählung der Belange noch um beispielhafte Aspekte ergänzt. Österreich kommt zum selben Ergebnis bei den Anforderungen an die Beschreibung der Belange, wie in § 289c HGB festgehalten, zieht man zusätzlich die erläuternden Bemerkungen heran.

Bezüglich des Inhaltes ist anzumerken, dass eine weitere wesentliche Abweichung in der Aufzählung der Due-Diligence-Prozesse vorliegt. In Österreich erfolgt die Aufzählung als eigener Punkt. Des Weiteren ist die unterschiedliche Reihenfolge bei der Anführung der Due-Diligence-Prozesse hervorzuheben, sie werden erst nach den Konzepten und den dazugehörigen Ergebnissen aufgelistet.

Auch in Bezug auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge finden sich Unterschiede. Laut CSR-Richtlinie müssen in der nichtfinanziellen Erklärung Hinweise auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge enthalten sein, wenn es für das Verständnis erforderlich ist. § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB fordert Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge sowie zusätzliche Erläuterungen, soweit es für das Verständnis erforderlich ist. § 243b Abs. 2 Satz 2 UGB hält fest, dass die Analyse „die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern“ hat.

In § 289b Abs. 1 letzter Satz HGB wird ergänzt, dass es zulässig ist, auf andere Stellen im Lagebericht zu verweisen, wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Lageberichts bildet. In Österreich ist das nicht verboten, jedoch findet sich im Gesetz keine solche Anmerkung.¹²⁶ In der AFRAC-Stellungnahme findet sich folgender Hinweis: „Im Einzelfall sind in der nichtfinanziellen Erklärung Verweise auf andere Abschnitte des Lageberichts sowie auf andere gesetzlich geregelte Bestandteile der Unternehmensberichterstattung zulässig, sofern der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.“¹²⁷

Zum Comply-or-Explain-Ansatz wird in der Richtlinie eine „klare und begründete Erläuterung“ gefordert. § 289c Abs. 4 HGB fordert, dass es „klar und begründet zu erläutern“ ist, wenn zu einem der genannten Belange kein Konzept verfolgt wird. Die österreichische Bestimmung verlangt nur eine „klare Begründung“. Ein weiterer Unterschied ergibt sich daraus, dass in § 289c HGB auch geregelt wird: Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf die Belange kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der Beschreibung der Konzepte in der nichtfinanziellen Erklärung zu erläutern. Im österreichischen Gesetz wird der Ort dieser Begründung dagegen nicht genannt.

Wahlrechte

Grundsätzlich gibt es zur Anwendung der Rahmenwerke in beiden Ländern keine Unterschiede. Die einzige Abweichung betrifft den Fall, wenn kein Rahmenwerk angewendet wird. In Deutschland ist dafür eine Begründung anzugeben.

¹²⁶ Vgl. Baumüller / Nguyen (2017), S. 414–415.

¹²⁷ AFRAC 9 (2016), Rz 148.

Unterschiede ergeben sich in der Berichtsform. In Deutschland stehen im Gegensatz zu Österreich fünf Varianten zur Verfügung. Gemäß AFRAC 9 Rz 147 ist in Österreich eine ausschließliche Verteilung der Angaben über den gesamten Lagebericht nicht zulässig.

Befreiungen

Die Schutzklausel wurde im österreichischen Recht aus der europarechtlichen Vorgabe übernommen. Auch Deutschland entschied sich für eine inhaltsgetreue Übernahme, jedoch sind die Anforderungen an die Schutzklausel bei nachteiligen Angaben im Gesetz ausführlicher beschrieben. Im österreichischen Gesetz wurde die Formulierung „nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung“ als Voraussetzung gewählt, in Deutschland erfolgt die „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ durch die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Unternehmens. Auch der Wortlaut bezüglich der Beschreibung der Auswirkung ist anders gestaltet, hier spricht das österreichische Gesetz von „ernsthaft schaden“, während die deutsche Formulierung „einen erheblichen Nachteil“ nennt. Wesentliche Unterschiede ergeben sich nur durch die deutsche Nachhol-Verpflichtung. Diese ist im österreichischen Recht nicht vorgesehen bzw. ableitbar.¹²⁸

Die Befreiung für Tochterunternehmen, wenn sie in die konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung eines Mutterunternehmens miteinbezogen werden, ist in beiden Ländern ähnlich geregelt. Die Bestimmung in Deutschland ist klarer, jedoch kommt man auch in Österreich zum selben Schluss, wenn die Auslegung i.S. einer Richtlinienkonformität gewählt wird.¹²⁹

Prüfung

In beiden Ländern muss die nichtfinanzielle Berichterstattung auf ihre Erstellung geprüft werden. In Deutschland findet sich im Gesetz zusätzlich die Anmerkung, dass im Falle einer zusätzlichen inhaltlichen Prüfung auch deren Ergebnis offengelegt werden muss.¹³⁰

Offenlegung

Bei der Offenlegungspflicht ergeben sich Unterschiede bezüglich der Fristen.¹³¹ Während in Österreich Unternehmen, wenn sie nicht unter das BörseG fallen, neun Monate Zeit haben,

¹²⁸ Vgl. Baumüller / Nguyen (2017), S. 416–417.

¹²⁹ Vgl. Baumüller / Nguyen (2017), S. 418.

¹³⁰ Vgl. § 289b Abs. 4 HGB.

¹³¹ Vgl. Baumüller / Nguyen (2017), S. 418–419.

ihren Jahresabschluss und ihren Lagebericht und somit auch die nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen, muss in Deutschland die nichtfinanzielle Berichterstattung innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht werden. In Österreich gilt diese Frist für börsennotierte Gesellschaften auch, jedoch nur für die Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung. Der nichtfinanzielle Bericht muss innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht werden.

3. Methode der Analyse

3.1. Allgemeines zur Methode

Wie im Kapitel 1.2. dargelegt, wurde zur Beantwortung der Forschungsfragen die nichtfinanzielle Berichterstattung österreichischer und deutscher Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 untersucht. Basierend auf den ausgewählten Stichproben wurden die Ergebnisse deskriptiv analysiert. Die nichtfinanzielle Berichterstattung der ausgewählten Unternehmen wurde mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse untersucht. Im Folgenden wird das Auswertungsinstrument beschrieben.

3.2. Auswertungsbogen

3.2.1. Überblick

Als Auswertungsinstrument wurde ein Auswertungsbogen gewählt, damit die Daten pro Bericht bzw. Erklärung erhoben werden konnten. Der Auswertungsbogen wurde selbst entworfen. Eine Mehrfachauswahl war nicht möglich; es konnte immer nur ein zutreffendes Feld gewählt werden.

Der Auswertungsbogen setzte sich aus zwei Teilen zusammen. Teil 1 „Grundlegendes“ betraf vor allem die Art und den Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung, im Teil 2 „Inhalte“ lag der Fokus auf den in der Berichterstattung behandelten Themen.

Der Auswertungsbogen ist als Anhang beigefügt.

Nach der Erhebung mittels Auswertungsbogens wurden die Daten in eine tabellarische Form gebracht. Pro nichtfinanzielle Erklärung bzw. Bericht wurde ein Auswertungsbogen ausgefüllt. Nach Abschluss der Eingaben wurden die Daten für die Auswertung zusammengefügt.

3.2.2. Abschnitt „Grundlegendes“

Der Abschnitt „Grundlegendes“ umfasst jene zehn Fragen des Auswertungsbogens, deren Antworten die Grundlage der Analyse bilden. Sie werden nun einzeln genauer beschrieben und definiert.

1. Frage 1 bezieht sich darauf, ob die nichtfinanzielle Berichterstattung eine Gesellschaft oder einen Konzern betrifft. Im letztgenannten Fall handelt es sich um eine konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung, die die Muttergesellschaft für ihren Konzern erstellt.
2. Mit dieser Frage wird der Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung erhoben. Das Gesetz kennt grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die erste ist die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht und die zweite der nichtfinanzielle Bericht, der gesondert veröffentlicht wird. Den Unternehmen stehen daher vielfältige Möglichkeiten der Berichterstattung offen. Im Rahmen der Erstellung des Auswertungsbogens sind vier Orte der nichtfinanziellen Berichterstattung festgelegt worden:
 - Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht
 - Nichtfinanzieller Bericht, eingebunden im Nachhaltigkeitsbericht
 - Nichtfinanzieller Bericht, eingebunden im Geschäftsbericht (ausgenommen im Lagebericht und im Nachhaltigkeitsbericht)
 - Nichtfinanzieller Bericht, der gesondert veröffentlicht wird

Die letzten drei Möglichkeiten sind Varianten des gesonderten nichtfinanziellen Berichts. Der Unterschied zwischen dem vorletzten und dem letzten Punkt liegt darin, dass der eingebundene Bericht zwar gesondert veröffentlicht wird, aber nicht eigenständig ist. Dies bedeutet, er wird zwar als gesonderter nichtfinanzieller Bericht veröffentlicht, aber gemeinsam beispielsweise mit dem Corporate Governance-Bericht in den Geschäftsbericht eingebunden. Der letzte Punkt erfasst den Fall, dass der nichtfinanzielle Bericht gesondert und eigenständig veröffentlicht wird.

3. Frage 3 lautet: „Wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wird, wird trotzdem ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt?“ Das ist die erste von zwei Fragen, die sich damit beschäftigt, ob nichtfinanzielle Informationen auch an anderen Stellen berichtet werden. Es wird explizit nach dem Nachhaltigkeitsbericht als andere Stelle der nichtfinanziellen Informationen gefragt.

4. Die vierte Frage konkretisiert weitere Möglichkeiten, wo nichtfinanzielle Informationen erfasst werden. Dabei stehen der Lagebericht, der Nachhaltigkeitsbericht und der Geschäftsbericht (ausgenommen eigener Teil zur nichtfinanziellen Berichterstattung) zur Auswahl.
5. In Frage 5 wird der Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung erhoben. Um die einzelnen Erklärungen bzw. Berichte besser zu vergleichen zu können, werden die Seiten zu Normseiten formatiert. Normseiten werden herangezogen, da nicht nur die Textspalten unterschiedlich sind, sondern auch die Schriftgröße, die Absätze und die Überschriften. Eine Normseite ist mit 1.500 Zeichen festgelegt.¹³² Es wird sowohl die Anzahl der Normseiten ohne Grafiken erhoben als auch die Anzahl der Seiten mit Grafiken. Anschließend wird der gesamte Bericht einer Kategorie zugeordnet.
6. Diese Frage bezieht sich auf die angewendeten Rahmenwerke, wobei folgende sechs Antwortmöglichkeiten zur Auswahl stehen:
 - GRI-Standards
 - International Integrated Reporting Framework
 - UN Global Compact
 - EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)
 - Sonstiges: _____
 - Keine Angabe, ob/welches Rahmenwerk verwendet wird

Die vorletzte Alternative kann bei Bedarf individuell ausgefüllt werden.

7. Zu den GRI-Standards wird eine weitere Frage formuliert. Es wird erhoben, welcher Ansatz genutzt wird. Die GRI-Standards zählen zu den am häufigsten verwendeten Rahmenwerken. Es gibt jedoch mehrere Ansätze. Um festzustellen, welcher Ansatz verwendet wird, wenn die GRI-Standards als Rahmenwerk angewendet werden, gibt es bei dieser Frage drei Auswahlmöglichkeiten:
 - „in Übereinstimmung“ (mit allen zu erarbeitenden Indikatoren) Option „Umfassend“
 - „in Übereinstimmung“ (mit allen zu erarbeitenden Indikatoren) Option „Kern“
 - „referenced report“ zu ausgewählten Themen (Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards)

¹³² Vgl. Normseite (2020).

8. Diese Frage beschäftigt sich mit der Darstellung der Wesentlichkeitsanalyse.
9. Frage 9 behandelt, ob es weitere Belange gibt, die in der nichtfinanziellen Berichterstattung angegeben werden, außer den im Gesetz genannten. Wenn ja, müssen diese in den Auswertungsbogen eingetragen werden.
10. In der letzten Frage des ersten Teils geht es um die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Folgende Auswahlmöglichkeiten stehen zur Verfügung:
 - Keine Information
 - Inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer
 - Inhaltliche Prüfung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer als den Abschlussprüfer
 - Inhaltliche Prüfung durch eine anerkannte Organisation, die keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist

3.2.3. Abschnitt „Inhalte“

Der zweite Teil des Auswertungsbogens enthält inhaltliche Vorgaben der Gesetzestexte und ist nach den österreichischen Bestimmungen aufgebaut. Er beinhaltet sechs Fragen. Der Großteil des Auswertungsbogens ist wie eine Matrix aufgebaut, um so für jede Frage eine Antwort für jeden einzelnen Belang zu erhalten. Aufgrund des gleichen Aufbaus der Matrix werden hier nur die Besonderheiten bei den jeweiligen Fragen hervorgehoben. Für jeden Belang ist eine der folgenden Alternativen auszuwählen:

- Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift
- Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift
- Darstellung unter einem anderen Punkt
- Verweis auf einen anderen Bericht
- Keine Angabe

Nur bei der Frage 2 steht wegen der entsprechenden gesetzlichen Vorgabe zusätzlich die Auswahlmöglichkeit „Negativerklärung“ zur Auswahl.

1. Mit der ersten Frage wird nach der Darstellung des Geschäftsmodells gefragt. Diese Frage ist als einzige nicht als Matrix dargestellt, da es hier keinen Bezug zu den Belangen gibt. Folgende Auswahlmöglichkeiten stehen zur Auswahl:
 - Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift

- Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift
 - Darstellung unter einem anderen Punkt
 - Verweis auf einen anderen Bericht (außerhalb der nichtfinanziellen Berichterstattung)
 - Keine Angabe
2. Mit der zweiten Frage wird die Darstellung der Konzepte zu den im Gesetz genannten Belangen erhoben. Für jeden Belang ist eine der folgenden Alternativen auszuwählen:
 - Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift
 - Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift
 - Darstellung unter einem anderen Punkt
 - Verweis auf einen anderen Bericht
 - Negativerklärung
 - Keine Angabe
 3. Frage 3.1 erhebt die Darstellung der Ergebnisse dieser Konzepte mithilfe der Matrix.
 4. Mit Frage 3.2 wird die Art der Datendarstellung in Bezug auf die Ergebnisse dieser Konzepte untersucht, wobei hierbei für die einzelnen Belange erhoben wird, ob es sich ausschließlich um eine beschreibende Darstellung handelt oder eine zusätzliche Darstellung mit Zahlen gewählt wird.
 5. Die vierte Frage untersucht die Darstellung der Due-Diligence-Prozesse zu den im Gesetz genannten Belangen.
 6. Mit Frage 5.1 wird die Darstellung der Risiken erhoben, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die im Gesetz genannten Belange haben, und deren Handhabung, soweit die Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft/des Konzerns entstehen.
 7. Mit Frage 5.2 wird die Darstellung der Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die im Gesetz genannten Belange haben, und deren Handhabung, soweit die Risiken aus den Geschäftsbeziehungen, den Erzeugnissen oder den Dienstleistungen der Gesellschaft/des Konzerns entstehen, erhoben.
 8. Die letzte Frage zielt auf die Leistungsindikatoren ab. Unterschiede zu den anderen Fragen ergeben sich insofern, als auch die Anzahl der Indikatoren abgefragt wird bzw. Vergleichszahlen aus dem Vorjahr/den Vorjahren erfasst werden. Die Matrix der Frage 6 umfasst folgende Felder pro Belang:
 - Anzahl der Indikatoren

- Davon mit Vergleich zu Vorjahr(en)
- Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift
- Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift
- Darstellung unter einem anderen Punkt
- Verweis auf einen anderen Bericht
- Keine Angabe

Es sind die ersten beiden Zeilen bei jedem Belang auszufüllen, für die restlichen Felder ist eine Auswahlmöglichkeit zu wählen.

Für die Berechnung des Mittelwertes wurde die Anzahl der jeweiligen Angaben der Unternehmen herangezogen und durch die Anzahl aller Unternehmen dividiert.

3.3. Stichproben

Von der nichtfinanziellen Berichterstattung waren in Österreich im Untersuchungszeitraum rund 125 Unternehmen betroffen, in Deutschland betraf sie 377 Unternehmen.¹³³ In die Analyse wurden alle Unternehmen einbezogen, die zum 31.7.2019 im Marktsegment Prime Market in Österreich bzw. im DAX 30 gelistet waren. In Österreich hätte die Auswahl nur der ATX-Unternehmen zu einer zu kleinen Stichprobe geführt.

38 österreichische Unternehmen wurden untersucht, ob sie die Größenkriterien erfüllen. Davon erfüllte ein Unternehmen 2017 ein Kriterium nicht, und zwei waren neu gelistet und mussten für 2017 noch keine nichtfinanzielle Berichterstattung offenlegen. Zwei Unternehmen hatten ein abweichendes Geschäftsjahr und wurden nicht betrachtet, da zum Untersuchungszeitpunkt (Juli 2019) noch keine Daten zur Verfügung standen. Somit haben 33 Unternehmen ihre Geschäftsberichte 2018 vor dem 31.7.2019 veröffentlicht und erfüllten die Größenkriterien des NaDiVeG, waren also zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet.

Name Unternehmen	In Stichprobe	Anmerkung
Addiko Bank AG	Ja	
AGRANA Beteiligungs-AG	Ja	
AMAG Austria Metall AG	Ja	
Andritz AG	Ja	

¹³³ Vgl. Baumüller / Nguyen (2017), S. 413.

AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG	Ja	
BAWAG Group AG	Ja	
CA Immobilien Anlagen AG	Nein	Mitarbeiteranzahl nicht erfüllt
DO & CO Aktiengesellschaft	Ja	
Erste Group Bank AG	Ja	
EVN AG	Nein	abweichendes Geschäftsjahr, zum Untersuchungszeitpunkt nichtfinanzielle Berichterstattung noch nicht veröffentlicht
FACC AG	Ja	
Flughafen Wien AG	Ja	
Frequentis AG	Nein	Kriterien erst im zweiten Untersuchungsjahr erfüllt
IMMOFINANZ AG	Ja	
Kapsch TrafficCom AG	Ja	
Lenzing AG	Ja	
Marinomed Biotech AG	Nein	Kriterien erst im zweiten Untersuchungsjahr erfüllt
Mayr-Melnhof Karton AG	Ja	
Österreichische Post AG	Ja	
OMV AG	Ja	
Palfinger AG	Ja	
Polytec Holding AG	Ja	
PORR AG	Ja	
Raiffeisen Bank International AG	Ja	
Rosenbauer International AG	Ja	
S Immo AG	Ja	
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG	Ja	
Semperit AG Holding	Ja	
STRABAG SE	Ja	
Telekom Austria AG	Ja	
UBM Development AG	Ja	
UNIQA Insurance Group AG	Ja	
VERBUND AG	Ja	
Vienna Insurance Group AG	Ja	
voestalpine AG	Nein	abweichendes Geschäftsjahr, zum Untersuchungszeitpunkt nichtfinanzielle Berichterstattung noch nicht veröffentlicht
Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG	Ja	
Wienerberger AG	Ja	
Zumtobel Group AG	Ja	

Tabelle 1: Unternehmensliste – Österreich

In Deutschland wurden 28 von 30 Unternehmen untersucht. Zwei Unternehmen wiesen ein abweichendes Geschäftsjahr auf und wurden nicht in die Stichprobe aufgenommen, da zum Untersuchungszeitpunkt die Berichte 2018/19 noch nicht veröffentlicht waren.

Name Unternehmen	In Stichprobe	Anmerkung
Adidas AG	Ja	
Allianz SE	Ja	
BASF SE	Ja	
Bayer AG	Ja	
Beiersdorf Aktiengesellschaft	Ja	
BMW AG	Ja	
Continental AG	Ja	
Covestro AG	Ja	
Daimler AG	Ja	
Deutsche Bank AG	Ja	
Deutsche Börse AG	Ja	
Deutsche Lufthansa AG	Ja	
Deutsche Post AG	Ja	
Deutsche Telekom AG	Ja	
E.ON SE	Ja	
Fresenius SE & Co. KGaA	Ja	
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Ja	
HeidelbergCement AG	Ja	
Henkel AG & Co. KGaA	Ja	
Infineon Technologies AG	Nein	abweichendes Geschäftsjahr, zum Untersuchungszeitpunkt nichtfinanzielle Berichterstattung noch nicht veröffentlicht
Linde PLC	Ja	
Merck KGaA	Ja	
Münchener Rück AG	Ja	
RWE AG	Ja	
SAP SE	Ja	
Siemens AG	Ja	
ThyssenKrupp AG	Nein	abweichendes Geschäftsjahr, zum Untersuchungszeitpunkt nichtfinanzielle Berichterstattung noch nicht veröffentlicht
Volkswagen AG	Ja	
Vonovia SE	Ja	
Wirecard AG	Ja	

Tabelle 2: Unternehmensliste – Deutschland

4. Ergebnisse der Analyse

4.1. Ergebnisse zum Abschnitt „Grundlegendes“

4.1.1. Art der nichtfinanziellen Berichterstattung

Im Folgenden werden die formalen Aspekte der nichtfinanziellen Berichterstattung analysiert. Die Art dieser Berichte wurde, wie im Kapitel 3.2.2. erläutert, mit den Fragen 1 bis 4 des Auswertungsbogens erhoben.

Bei allen 33 untersuchten österreichischen Unternehmen wurde in der ersten Untersuchungsperiode 2017 die nichtfinanzielle Berichterstattung entweder als konsolidierter nichtfinanzieller Bericht oder als konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung veröffentlicht. Im zweiten Berichtsjahr 2018 kam es zu keinen Änderungen, auch in diesem Untersuchungsjahr betraf die nichtfinanzielle Berichterstattung bei allen untersuchten Unternehmen einen Konzern, für den die Muttergesellschaft eine konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung erstellte.

In Deutschland zeigte sich das gleiche Bild. Alle untersuchten Berichte betrafen im Untersuchungsjahr 2017 einen Konzern, für den die Muttergesellschaft eine konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung erstellte. Es gab ebenfalls keine Änderung in der zweiten Berichtsperiode.

Im Folgenden wird die Auswertung zum Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellt.

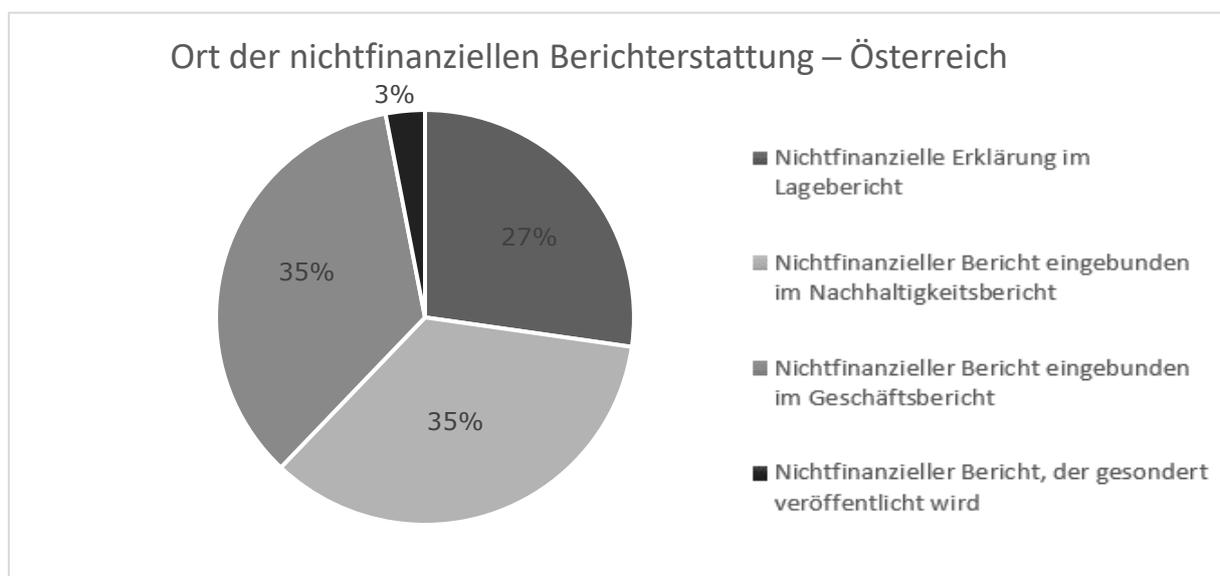


Abbildung 2: Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung – Österreich

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht	18	27 %	9	27 %	9	27 %	0	0 %
Nichtfinanzieller Bericht eingebunden im Nachhaltigkeitsbericht	23	35 %	12	36 %	11	33 %	-1	-3 %
Nichtfinanzieller Bericht eingebunden im Geschäftsbericht	23	35 %	11	33 %	12	36 %	1	3 %
Nichtfinanzieller Bericht, der gesondert veröffentlicht wird	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %

Tabelle 3: Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung – Österreich¹³⁴

In Österreich wählten in beiden Berichtsjahren nur 27 % der Unternehmen die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht als Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung. Der Großteil der Unternehmen nutzte das Wahlrecht nach § 267a Abs. 6 UGB und erstellte stattdessen einen nichtfinanziellen Bericht. 35% der Unternehmen nützten die Gelegenheit, diesen in den Nachhaltigkeitsbericht einzubinden, ebenfalls 35% legten den nichtfinanziellen Bericht im Geschäftsbericht offen. Lediglich 3 % der Unternehmen kamen der Berichtspflicht durch die Erstellung eines gesondert veröffentlichten nichtfinanziellen Berichtes nach. Zu Änderungen des Ortes der nichtfinanziellen Berichterstattung kam es nur in zwei Fällen. Während die Anzahl der Unternehmen, die die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht veröffentlichten, und jenen, die einen nichtfinanziellen Bericht gesondert veröffentlichten, im Untersuchungszeitraum konstant blieb (bei neun bzw. einem Unternehmen), gab es Veränderungen hinsichtlich der beiden anderen Auswahlmöglichkeiten. Die Anzahl der Unternehmen, die einen nichtfinanziellen Bericht, eingebunden im Nachhaltigkeitsbericht, veröffentlichten, sank von zwölf Unternehmen im Berichtsjahr 2017 auf elf Unternehmen im Berichtsjahr 2018. Die Anzahl der Unternehmen, die einen nichtfinanziellen Bericht, eingebunden im Geschäftsbericht, veröffentlichten, erhöhte sich dementsprechend von elf auf zwölf Unternehmen.

Im Vergleich zu Österreich zeigten sich in Deutschland andere Tendenzen.

¹³⁴ Aus Vereinfachungsgründen werden gerundete Zahlen dargestellt, es kann daher zu geringfügigen Rundungsdifferenzen in dieser und allen folgenden Tabellen und Abbildungen kommen.

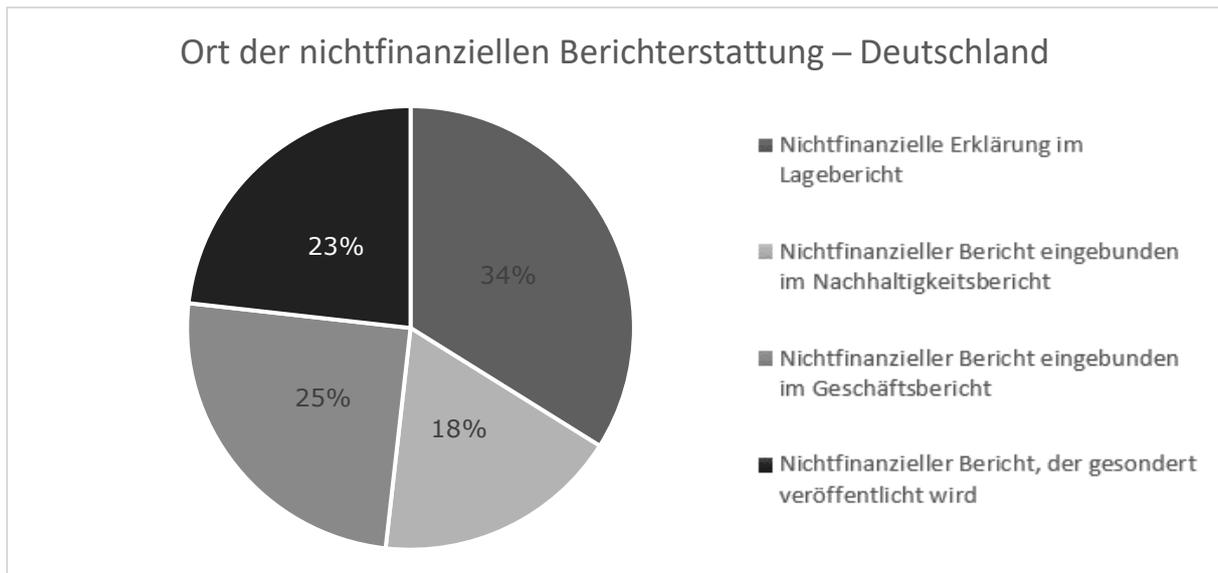


Abbildung 3: Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung – Deutschland

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht	19	34 %	9	32 %	10	36 %	1	4 %
Nichtfinanzieller Bericht eingebunden im Nachhaltigkeitsbericht	10	18 %	5	18 %	5	18 %	0	0 %
Nichtfinanzieller Bericht eingebunden im Geschäftsbericht	14	25 %	6	21 %	8	29 %	2	7 %
Nichtfinanzieller Bericht, der gesondert veröffentlicht wird	13	23 %	8	29 %	5	18 %	-3	-11 %

Tabelle 4: Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung – Deutschland

Die Verteilung der Orte war in Deutschland gleichmäßiger. Die Auswertung aller untersuchten Berichte ergab, dass rund 34 % der Unternehmen eine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht veröffentlichten. Ein deutlicher Unterschied zu Österreich zeigte sich auch bezüglich des Rankings der Ortswahl. 34 % der deutschen Unternehmen veröffentlichten eine nichtfinanzielle Erklärung, im Gegensatz dazu bevorzugten österreichische Unternehmen entweder die Einbindung in den Nachhaltigkeits- oder den Geschäftsbericht. Als Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung wählten rund 18 % der deutschen Unternehmen den Nachhaltigkeitsbericht, 25 % der Unternehmen entschieden sich für den Geschäftsbericht. Ungefähr 23 % der deutschen Unternehmen erstellten einen gesondert veröffentlichten Bericht.

Im Jahr 2017 nutzten neun der 28 untersuchten Unternehmen die Möglichkeit, die nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht zu platzieren. Im Jahr 2017 veröffentlichten sechs Unternehmen und 2018 acht Unternehmen ihre nichtfinanzielle Berichterstattung eingebunden im Geschäftsbericht, fünf wählten den Nachhaltigkeitsbericht. Im Jahr 2017 erstellten acht Unternehmen und im Jahr 2018 fünf Unternehmen einen gesondert veröffentlichten Bericht.

Im Vergleich zu Österreich änderte sich der Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung im Untersuchungszeitraum in deutlich mehr Fällen. Im Jahr 2018 platzierten zehn Unternehmen (+ ein Unternehmen) die nichtfinanziellen Informationen in einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht. Die Anzahl der Veröffentlichungen im Nachhaltigkeitsbericht blieb konstant (fünf Unternehmen). Acht Unternehmen erstellten 2018 einen nichtfinanziellen Bericht, eingebunden in den Geschäftsbericht (2017 waren es sechs Unternehmen). Die Anzahl jener Unternehmen, die einen nichtfinanziellen Bericht, der gesondert veröffentlicht wird, erstellte, sank von acht Unternehmen auf drei.

Die folgenden Tabellen zeigen die Ergebnisse, ob zusätzlich ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt wurde, wenn als Ort für die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht der Nachhaltigkeitsbericht gewählt wurde.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ja	6	9 %	3	9 %	3	9 %	0	0 %
Nein	37	56 %	18	55 %	19	58 %	1	3 %
Nachhaltigkeitsbericht	23	35 %	12	36 %	11	33 %	-1	-3 %

Tabelle 5: Zusätzlicher Nachhaltigkeitsbericht – Österreich

Es zeigte sich, dass in Österreich nur ein geringer Anteil der Unternehmen (in beiden Untersuchungsjahren 9 %) einen Nachhaltigkeitsbericht erstellte, wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wurde. Der Großteil der Unternehmen (55 % im Berichtsjahr 2017 und 58 % im Berichtsjahr 2018) erstellte keinen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbericht. Mehr als ein Drittel aller österreichischen Unternehmen erstellte einen Nachhaltigkeitsbericht, der die nichtfinanzielle Berichterstattung enthielt.

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ja	20	36 %	11	39 %	9	32 %	-2	-7 %
Nein	26	46 %	12	43 %	14	50 %	2	7 %
Nachhaltigkeitsbericht	10	18 %	5	18 %	5	18 %	0	0 %

Tabelle 6: Zusätzlicher Nachhaltigkeitsbericht – Deutschland

Im Vergleich zu Österreich war die Anzahl an deutschen Unternehmen, die zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichten, deutlich höher. Sie ging jedoch innerhalb des Untersuchungszeitraumes von elf (39 %) auf neun Unternehmen (32 %) zurück. Die Zahl jener Unternehmen, die keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellten, wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wurde, stieg von zwölf (43 %) auf 14 Unternehmen (50 %).

Da die nichtfinanzielle Berichterstattung erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewann, einige Unternehmen aber bereits vor der Verpflichtung freiwillig nichtfinanzielle Informationen offenlegten, berichteten einige Unternehmen auch an anderen Stellen darüber. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick, welche Möglichkeiten die Unternehmen dazu nutzten, um ihre nichtfinanziellen Informationen darzustellen.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Lagebericht	17	26 %	9	27 %	8	24 %	-1	-3 %
Nachhaltigkeitsbericht	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Geschäftsbericht (ausg. eigener Teil zur nichtfinanziellen Berichterstattung)	22	33 %	11	33 %	11	33 %	0	0 %
Keine Wiederholung	25	38 %	12	36 %	13	39 %	1	3 %

Tabelle 7: Informationen auch an anderen Stellen – Österreich

In Österreich berichteten mehr als die Hälfte der 33 untersuchten Unternehmen auch an anderen Stellen. Die nichtfinanziellen Informationen an anderen Stellen waren meist in den Geschäftsbericht eingegliedert, ausgenommen der Teil zur nichtfinanziellen Berichterstattung. In beiden Untersuchungsjahren legten elf Unternehmen (33 %) im Geschäftsbericht zusätzliche nichtfinanzielle Informationen vor. Der zweithäufigste Ort, der als Stelle für nichtfinanzielle Informationen gewählt wurde, war der Lagebericht (26 %). Im Geschäftsjahr 2017 berichteten neun Unternehmen im Lagebericht zusätzlich über nichtfinanzielle Informationen. Für das Berichtsjahr 2018 veröffentlichten nur acht

Unternehmen zusätzlich nichtfinanzielle Informationen im Lagebericht. Nur ein Unternehmen im Untersuchungszeitraum von 2017 bis 2018 veröffentlichte nichtfinanzielle Informationen auch an anderer Stelle als eingebunden in den Nachhaltigkeitsbericht. Rund 36 % (zwölf Unternehmen) 2017 bzw. 39 % (13 Unternehmen) 2018 berichteten nicht zusätzlich an anderen Stellen.

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Lagebericht	29	52 %	15	54 %	14	50 %	-1	-4 %
Nachhaltigkeitsbericht	12	21 %	6	21 %	6	21 %	0	0 %
Geschäftsbericht (ausg. eigener Teil zur nichtfinanziellen Berichterstattung)	7	13 %	3	11 %	4	14 %	1	4 %
Keine Wiederholung	8	14 %	4	14 %	4	14 %	0	0 %

Tabelle 8: Informationen auch an anderen Stellen – Deutschland

Für Deutschland ergab sich eine andere Situation. Mehr als die Hälfte aller Unternehmen (im Jahr 2017 waren es 15 und im Jahr 2018 14 Unternehmen) gab im Lagebericht zusätzlich nichtfinanzielle Informationen an. In den Berichtsperioden 2017 und 2018 berichteten jeweils sechs Unternehmen (21 %) auch noch im Nachhaltigkeitsbericht über nichtfinanzielle Belange. Lediglich drei (11 %) bzw. vier Unternehmen (14 %) veröffentlichten im Berichtsjahr 2017 bzw. 2018 darüber hinaus zusätzliche Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen eigener Teil zur nichtfinanziellen Berichterstattung. Nur 14 % berichteten nicht zusätzlich an anderen Stellen.

4.1.2. Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung

Im Folgenden wird die Auswertung des Umfanges der nichtfinanziellen Berichterstattung analysiert.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
1-20 Seiten	6	9 %	4	12 %	2	6 %	-2	-6 %
21-40 Seiten	27	41 %	13	39 %	14	42 %	1	3 %
41-60 Seiten	6	9 %	2	6 %	4	12 %	2	6 %
61-80 Seiten	10	15 %	6	18 %	4	12 %	-2	-6 %
über 80 Seiten	17	26 %	8	24 %	9	27 %	1	3 %

Tabelle 9: Umfang gesamt – Österreich

Mehr als ein Drittel aller untersuchten österreichischen Berichte (2017 39 % und 2018 42 %) hatte eine Länge zwischen 21 und 40 Seiten. Die Anzahl jener Unternehmen, deren Berichterstattung im Bereich zwischen 1 und 20 Seiten lag, ging von vier (12 %) auf zwei Unternehmen (6 %) zurück. Die Zahl der ausführlichen Berichte, Kategorie über 80 Seiten, verzeichnete einen Anstieg von 24 % im Berichtsjahr 2017 auf 27 % im Berichtsjahr 2018. Im Untersuchungsjahr 2017 hatten nur zwei Berichte (6 %) einen Umfang zwischen 41 und 60 Seiten, im Untersuchungsjahr 2018 war der Wert mit 12 % doppelt so hoch. In der Kategorie 61-80 Seiten sank die Anzahl der Berichte von sechs (18 %) auf vier Unternehmen (12 %).

Die Auswertung ergab eine starke Varianz der Normseitenanzahl. In einem Unternehmen umfasste die nichtfinanzielle Erklärung nur eine Seite mit dem Verweis auf andere Stellen, während der höchste Wert bei 301 Normseiten lag. Grundsätzlich konnte man aber die Tendenz zu einer Verringerung bezüglich der Länge (Seitenanzahl) erkennen, der längste Bericht im Berichtsjahr 2018 wies nur mehr eine Anzahl von 280 Normseiten auf. Im Durchschnitt lag die Normseitenanzahl im Untersuchungszeitraum bei 59. Ähnlich verhielt es sich hinsichtlich der Bandbreite der Seiten mit Grafiken. Das Spektrum lag zwischen null und 31 Seiten, der Durchschnitt bei rund sieben.

Die meisten nichtfinanziellen Berichte in der Kategorie über 80 Seiten waren in den Nachhaltigkeitsbericht integriert, nichtfinanzielle Erklärungen fanden sich überwiegend in den Kategorien mit geringer Seitenanzahl. Wurden nichtfinanzielle Berichte in den Geschäftsbericht eingebunden, lag der Umfang dieser Berichte eher im unteren Mittelbereich, ebenso jener der gesondert veröffentlichten Berichte.

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
1-20 Seiten	11	20 %	5	18 %	6	21 %	1	3 %
21-40 Seiten	17	30 %	9	32 %	8	29 %	-1	-3 %
41-60 Seiten	11	20 %	6	21 %	5	18 %	-1	-3 %
61-80 Seiten	7	13 %	4	14 %	3	11 %	-1	-3 %
über 80 Seiten	10	18 %	4	14 %	6	21 %	2	7 %

Tabelle 10: Umfang gesamt – Deutschland

Rund ein Drittel der deutschen Unternehmen (2017 32 % und 2018 29 %) nutzte für die Erstellung ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung einen Umfang zwischen 21 und 40 Seiten. Die Anzahl der Berichte über 80 Seiten stieg von 14 % (4 Unternehmen) 2017 auf 21 % (6 Unternehmen) 2018. Der Anteil der Unternehmen mit einer Berichterstattung von 1-20 Seiten

erhöhte sich von 18 % auf 21 %. In den Kategorien 41-60 Seiten und 61-80 Seiten gab es im Gegensatz dazu jeweils einen Rückgang.

Auch in Deutschland variierte die Seitenanzahl stark. Im Vergleich zu Österreich teilten sich die Berichte jedoch hinsichtlich des Umfangs homogener in die unterschiedlichen Kategorien auf. In Deutschland brachten einige Unternehmen die nichtfinanzielle Berichterstattung auf nur einer Seite unter, im Gegensatz dazu gab es aber auch ein Unternehmen, dessen Berichterstattung einen Umfang von 289 Normseiten aufwies. Der Mittelwert lag im Untersuchungszeitraum bei ungefähr 59 Seiten, also gleich wie in Österreich. Auch die Spanne hinsichtlich der Anzahl der Seiten mit Grafiken variierte erheblich. Die Berichte lagen bei einer Seitenanzahl zwischen null und 25 Seiten, der Durchschnitt betrug vier Seiten.

Die umfangreichsten Berichte waren jene, die eingebunden in den Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wurden. Wurden die nichtfinanziellen Berichte in den Geschäftsbericht eingebunden, waren sie in allen Kategorien bezüglich Seitenanzahl zu finden. Der gesondert veröffentlichte nichtfinanzielle Bericht fand sich vor allem im unteren mittleren Seitenanzahlbereich.

4.1.3. Die bei der nichtfinanziellen Berichterstattung angewendeten Rahmenwerke

Die Mehrheit aller untersuchten Unternehmen nutzte die Vorgaben der GRI als Rahmenwerk. Unterschiede im Ländervergleich zeigten sich nur im Ansatz. Andere Rahmenwerke spielten in beiden Ländern eine eher untergeordnete Rolle. Es gab aber einige Unternehmen, die auf andere Rahmenwerke verwiesen.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
GRI-Standards	43	65 %	21	64 %	22	67 %	1	3 %
International Integrated Reporting Framework	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
UN Global Compact	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Sonstiges	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Keine Angabe, ob/welches Rahmenwerk verwendet wird	19	29 %	10	30 %	9	27 %	-1	-3 %

Tabelle 11: Rahmenwerke – Österreich

In Österreich machte der Großteil der Unternehmen, 2017 waren es 23 (70 %) und 2018 24 (73 %), von ihrem Recht Gebrauch, sich bei der Berichterstattung auf Rahmenwerke zu stützen. Im Jahr 2017 befolgten 21 Unternehmen (64 %) die Regelungen der GRI, im Jahr 2018 wendeten 22 Unternehmen (67 %) die GRI-Standards an. Weitere verwendete Rahmenwerke, die aber sehr selten zum Einsatz kamen, waren International Integrated Reporting Framework und UN Global Compact (jeweils ein Unternehmen). Zehn bzw. neun Unternehmen machten im Jahr 2017 bzw. 2018 keine Angabe, ob ein Rahmenwerk herangezogen wurde.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
„in Übereinstimmung“ Option „Umfassend“	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
„in Übereinstimmung“ Option „Kern“	40	61 %	20	61 %	20	61 %	0	0 %
„referenced report“ zu ausgewählten Themen nicht GRI	3	5 %	1	3 %	2	6 %	1	3 %
	23	35 %	12	36 %	11	33 %	-1	-3 %

Tabelle 12: GRI – Österreich

Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen, die die GRI-Standards anwendeten, folgte dem Ansatz „in Übereinstimmung“ (mit allen zu erarbeitenden Indikatoren) Option „Kern“ (20 Unternehmen in jedem Berichtsjahr). Somit ergab sich ein Wert von über 90 % der Unternehmen, die die GRI-Standards anwendeten. Ein Unternehmen bevorzugte im Berichtsjahr 2017 die Methode „referenced report“ zu ausgewählten Themen, im Berichtsjahr 2018 waren es zwei.

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
GRI-Standards	46	82 %	22	79 %	24	86 %	2	7 %
International Integrated Reporting Framework	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
UN Global Compact	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Sonstiges	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Keine Angabe, ob/welches Rahmenwerk verwendet wird	8	14 %	5	18 %	3	11 %	-2	-7 %

Tabelle 13: Rahmenwerke – Deutschland

Auch in Deutschland nutzte die Mehrheit der Unternehmen die Vorgaben der GRI; 2017 waren es 79 % der untersuchten Unternehmen, 2018 86 %. Nur ein Unternehmen machte Gebrauch

von einem anderen Rahmenwerk, nämlich dem International Integrated Reporting Framework. 18 % der Unternehmen machte im Berichtsjahr 2017 keine Angaben, ob, beziehungsweise welches Rahmenwerk verwendet wurde, im darauffolgenden Berichtsjahr sank dieser Wert auf 11 %. Hervorzuheben ist auch, dass die Unternehmen keine Begründung anführten, wenn sie keine Angaben machten.

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
„in Übereinstimmung“ Option „Umfassend“	7	13 %	3	11 %	4	14 %	1	3 %
„in Übereinstimmung“ Option „Kern“	18	32 %	9	32 %	9	32 %	0	0 %
„referenced report“ zu ausgewählten Themen nicht GRI	21	38 %	10	36 %	11	39 %	1	3 %
	10	18 %	6	21 %	4	14 %	-2	-7 %

Tabelle 14: GRI – Deutschland

Im Jahr 2017 wendeten drei Unternehmen (11 %), die sich auf die GRI-Standards bezogen, den Ansatz „in Übereinstimmung“ Option „Umfassend“ an, 2018 waren es sogar vier (14 %). Jeweils neun Unternehmen verfolgten den Ansatz „in Übereinstimmung“ Option „Kern“. Ein noch höherer Anteil, nämlich 36 % (zehn Unternehmen) 2017 bzw. 39 % (elf Unternehmen) 2018, bevorzugte den Ansatz „referenced report“.

4.1.4. Darstellung der Wesentlichkeitsanalyse der nichtfinanziellen Berichterstattung

Die Darstellung der Wesentlichkeitsanalyse bildet die Grundlage für die nichtfinanzielle Berichterstattung.

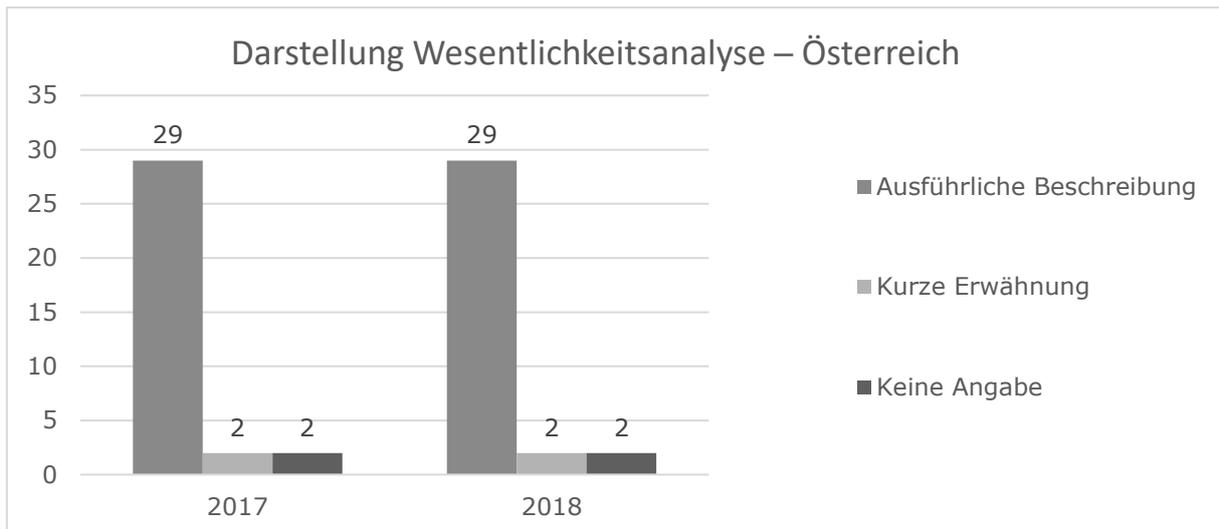


Abbildung 4: Darstellung Wesentlichkeitsanalyse – Österreich

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung	58	88 %	29	88 %	29	88 %	0	0 %
Kurze Erwähnung	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %
Keine Angabe	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %

Tabelle 15: Darstellung Wesentlichkeitsanalyse – Österreich

Hinsichtlich der österreichischen Unternehmen ergab sich ein eher unspektakuläres Bild: 88 % dieser veröffentlichten eine ausführliche Beschreibung, jeweils zwei Unternehmen (jeweils 6 %) erwähnten die Wesentlichkeitsanalyse nur kurz bzw. machten keine Angaben. Im Untersuchungszeitraum kam es zu keiner Änderung bei der Aufteilung.

In Deutschland zeigte sich in Bezug auf diesen Punkt ein komplett anderes Bild.

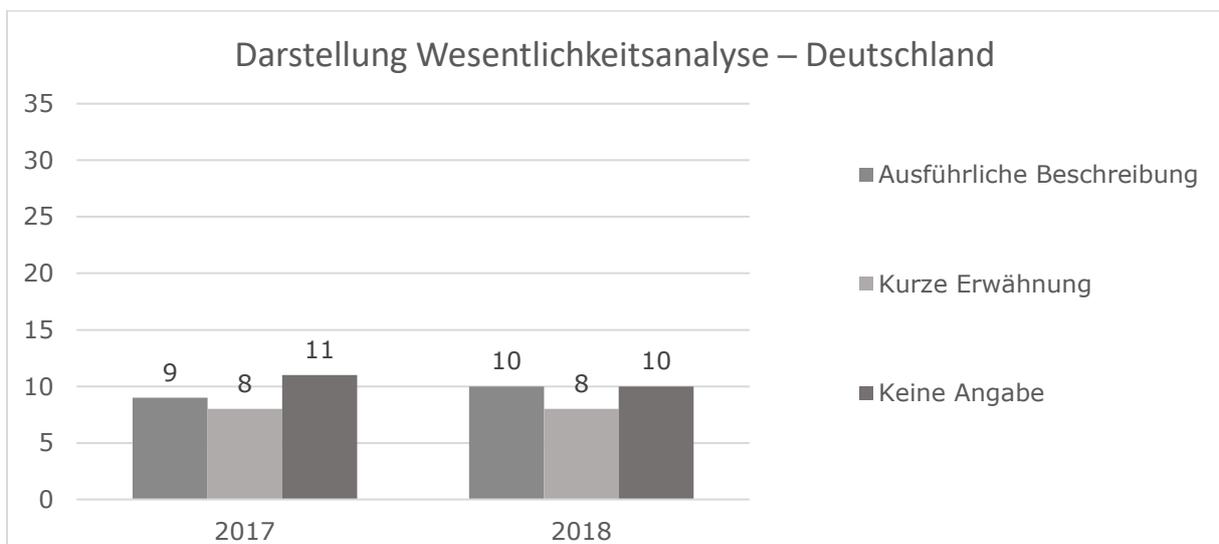


Abbildung 5: Darstellung Wesentlichkeitsanalyse – Deutschland

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung	19	34 %	9	32 %	10	36 %	1	4 %
Kurze Erwähnung	16	29 %	8	29 %	8	29 %	0	0 %
Keine Angabe	21	38 %	11	39 %	10	36 %	-1	-4 %

Tabelle 16: Darstellung Wesentlichkeitsanalyse – Deutschland

Bezüglich der Art der Darstellung der Wesentlichkeitsanalyse verteilten sich die Anteile der einzelnen Kategorien wesentlich ausgeglichener. Mehr als die Hälfte der Unternehmen machte Angaben zur Wesentlichkeitsanalyse, jedoch veröffentlichten auch 39 % (elf Unternehmen) der Unternehmen im Jahr 2017 bzw. 36 % (zehn Unternehmen) 2018 keine Daten. Im Vergleich zu Österreich war dies ein um etwa 30 % höherer Wert.

4.1.5. Freiwillig in der nichtfinanziellen Berichterstattung behandelte Belange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Weitere Belange	44	67 %	22	67 %	22	67 %	0	0 %
Keine weiteren Belange	22	33 %	11	33 %	11	33 %	0	0 %

Tabelle 17: Freiwillige Behandlung weiterer Belange – Österreich

Rund 67 % der österreichischen Unternehmen veröffentlichten in beiden Berichtsperioden in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung zusätzlich zu den im Gesetz geforderten Belangen Informationen zu weiteren (freiwilligen) Belangen.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Kunden/Kunden- zufriedenheit/ Kundenbeziehung	18	41 %	9	41 %	9	41 %	0	0 %
Innovation	16	36 %	8	36 %	8	36 %	0	0 %
Produkte/Produkt- verantwortung/ Produktsicherheit	2	5 %	1	5 %	1	5 %	0	0 %
Datenschutz	6	14 %	3	14 %	3	14 %	0	0 %
Lieferanten	2	5 %	1	5 %	1	5 %	0	0 %

Tabelle 18: Freiwillig behandelte Belange – Österreich

Dies betraf vor allem Informationen zu Kunden bzw. Kundenzufriedenheit. Weitere genannte Belange waren den Themen Innovation, Produkte/Produktverantwortung, Datenschutz und Lieferanten zuzuordnen. Die Belange Kunden (41 %) und Innovation (36 %) kamen am häufigsten vor.

Im Jahresvergleich gab es in Österreich keine Veränderung.

	Deutschland		in %		2017	2017	2018	2018	Diff.	Diff.
	gesamt					in %		in %	abs.	in %
Weitere Belange	24	43 %	12	43 %	12	43 %	12	43 %	0	0 %
Keine weiteren Belange	32	57 %	16	57 %	16	57 %	16	57 %	0	0 %

Tabelle 19: Freiwillige Behandlung weiterer Belange – Deutschland

In Deutschland nannten lediglich ca. 43 % der Unternehmen weitere Belange. Mehr als die Hälfte aller Unternehmen (57 %) machte nur Angaben zu den im Gesetz geforderten Belangen.

	Deutschland		in %		2017	2017	2018	2018	Diff.	Diff.
	gesamt					in %		in %	abs.	in %
Kunden/Kunden- zufriedenheit/ Kundenbeziehung	7	29 %	3	25 %	4	33 %	4	33 %	1	8 %
Innovation	2	8 %	1	8 %	1	8 %	1	8 %	0	0 %
Produkte/Produkt- verantwortung/ Produktsicherheit	5	21 %	3	25 %	2	17 %	2	17 %	-1	-8 %
Datenschutz	4	17 %	2	17 %	2	17 %	2	17 %	0	0 %
Lieferanten	4	17 %	2	17 %	2	17 %	2	17 %	0	0 %
Marketing	2	8 %	1	8 %	1	8 %	1	8 %	0	0 %

Tabelle 20: Freiwillig behandelte Belange – Deutschland

Die Behandlung der freiwilligen Belange betraf so wie in Österreich vor allem Angaben zu Kunden, Produkten, Datenschutz und Lieferanten. Ein Unternehmen führte auch Marketing als weiteren freiwillig behandelten Belang an. Drei Unternehmen (25 %) in der Berichtsperiode 2017 bzw. vier Unternehmen (33 %) in der Berichtsperiode 2018 veröffentlichten Informationen zu Kunden. Die Anzahl der Unternehmen, die freiwillig Angaben zu Produkten machten, verringerte sich im Untersuchungszeitraum von drei (25 %) auf zwei (17 %).

4.1.6. Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse hinsichtlich der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung festgehalten und erörtert.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Keine Information	45	68 %	23	70 %	22	67 %	-1	-3 %
Inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer	17	26 %	8	24 %	9	27 %	1	3 %
Inhaltliche Prüfung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %
Inhaltliche Prüfung durch eine anerkannte Organisation, die keine Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft ist	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 21: Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – Österreich

Im Berichtsjahr 2017 veröffentlichten 23 (70 %) und 2018 22 der österreichischen Unternehmen (67 %) keine Informationen bezüglich der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Im Untersuchungsjahr 2017 nutzten acht Unternehmen (im Vergleichszeitraum 2018 waren es neun) die Möglichkeit, eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer durchführen zu lassen. In zwei Unternehmen führte ein anderer Wirtschaftsprüfer, der nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder des Konzerns war, eine inhaltliche Prüfung durch. Kein Unternehmen wählte die Möglichkeit der Prüfung durch eine anerkannte Organisation, die keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist.

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Keine Information	9	16 %	4	14 %	5	18 %	1	4 %
Inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer	41	73 %	21	75 %	20	71 %	-1	-4 %
Inhaltliche Prüfung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer	5	9 %	3	11 %	2	7 %	-1	-4 %
Inhaltliche Prüfung durch eine anerkannte Organisation, die keine Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft ist	1	2 %	0	0 %	1	4 %	1	4 %

Tabelle 22: Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – Deutschland

Bei den deutschen Unternehmen lag die Anzahl der Unternehmen, die keine Angabe hinsichtlich Prüfung machten, im Berichtsjahr 2017 bei vier und im Berichtsjahr 2018 bei fünf Unternehmen. Der Großteil griff auf eine externe Prüfung zurück. Im Untersuchungsjahr 2017 ließen 21 der Unternehmen (75 %) die nichtfinanzielle Berichterstattung durch den Abschlussprüfer inhaltlich prüfen, 2018 sank die Zahl dieser Unternehmen auf 20 (71 %).

Lediglich drei Unternehmen ließen im Berichtsjahr 2017 eine inhaltliche Prüfung von einem anderen Wirtschaftsprüfer, der nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder des Konzerns war, durchführen, im Vergleichsjahr 2018 waren es nur mehr zwei. Im Jahr 2018 ließ ein deutsches Unternehmen die nichtfinanzielle Berichterstattung durch eine anerkannte Organisation, die keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, prüfen.

4.2. Ergebnisse zum Abschnitt „Inhalte“

4.2.1. Darstellung des Geschäftsmodells

Der erste Punkt der Auswertung des Abschnittes „Inhalte“ betrifft die Darstellung des Geschäftsmodells.

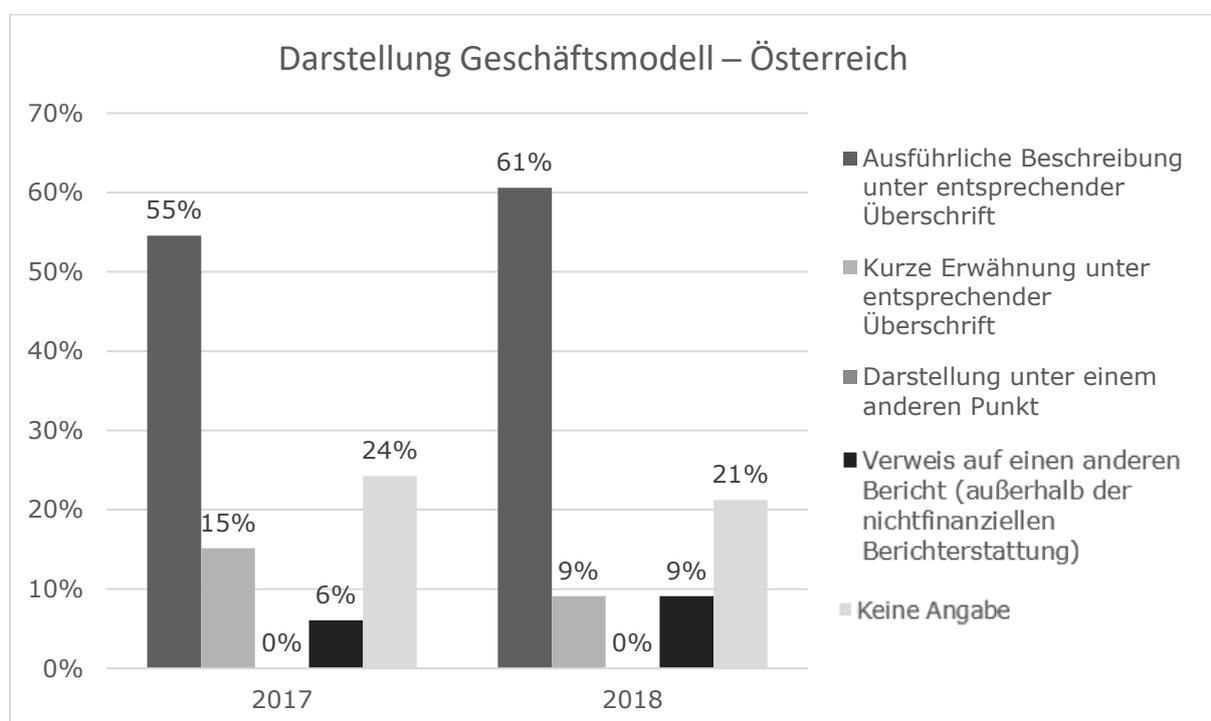


Abbildung 6: Darstellung Geschäftsmodell – Österreich

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	38	58 %	18	55 %	20	61 %	2	6 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	8	12 %	5	15 %	3	9 %	-2	-6 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	5	8 %	2	6 %	3	9 %	1	3 %
Keine Angabe	15	23 %	8	24 %	7	21 %	-1	-3 %

Tabelle 23: Darstellung Geschäftsmodell – Österreich

Die Mehrheit der österreichischen Unternehmen (im Berichtsjahr 2017 76 % und im Berichtsjahr 2018 79 %) stellte ihr Geschäftsmodell in der nichtfinanziellen Berichterstattung dar. Kein Unternehmen nutzte die Darstellung unter einem anderen Punkt. Im Berichtsjahr 2017 erwähnten noch 15 % der Unternehmen, im Berichtsjahr 2018 nur mehr 9 % das Geschäftsmodell in der nichtfinanziellen Berichterstattung kurz unter entsprechender Überschrift. Von den untersuchten Unternehmen wählten in beiden Jahren nur wenige die Möglichkeit des Verweises. Im Untersuchungsjahr 2017 verwiesen nur 6 % aller Unternehmen auf einen anderen Bericht. Im Berichtsjahr 2018 waren es 9 % der Unternehmen. Über ein Fünftel aller Unternehmen machte keine Angabe. Der Prozentwert der Unternehmen, die eine ausführliche Beschreibung veröffentlichten, stieg um etwa 6 %.

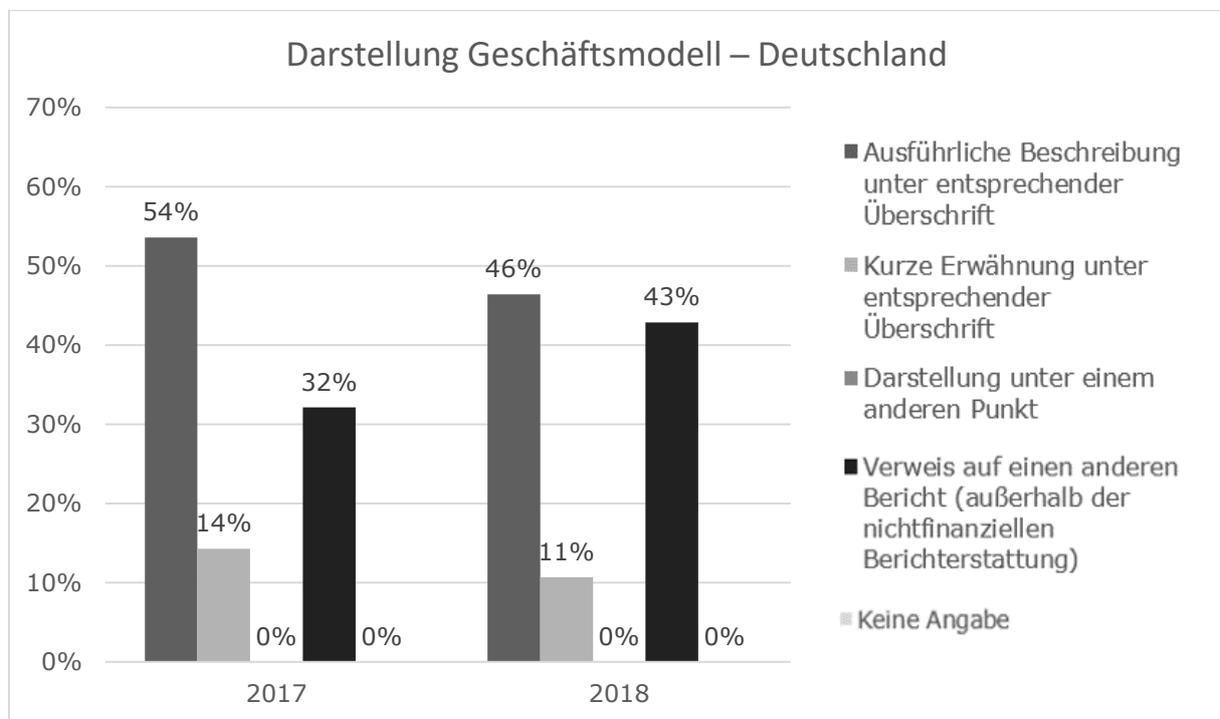


Abbildung 7: Darstellung Geschäftsmodell – Deutschland

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	28	50 %	15	54 %	13	46 %	-2	-7 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	7	13 %	4	14 %	3	11 %	-1	-4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	21	38 %	9	32 %	12	43 %	3	11 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 24: Darstellung Geschäftsmodell – Deutschland

In Deutschland machten alle Unternehmen Angaben zum Geschäftsmodell. Weiters nutzten im Vergleich zu Österreich viel mehr Unternehmen die Möglichkeit des Verweises auf einen anderen Bericht; im Berichtsjahr 2017 neun (32 %) und im Berichtsjahr 2018 zwölf Unternehmen (43 %). In den meisten Fällen wurde auf den Lagebericht verwiesen. Wie auch in Österreich entschied sich kein Unternehmen für die Darstellung unter einem anderen Punkt. In Deutschland beschrieben, wie auch in Österreich, die meisten Unternehmen das Geschäftsmodell ausführlich. Im Vergleich der Erhebungsjahre 2017 und 2018 beschrieben im zweiten Jahr weniger Unternehmen ihr Geschäftsmodell ausführlich.

4.2.2. Darstellung der verfolgten Konzepte

Im Folgenden wird auf die Darstellung der verfolgten Konzepte für jeden Belang kurz eingegangen, die Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland werden hervorgehoben.

Umweltbelange

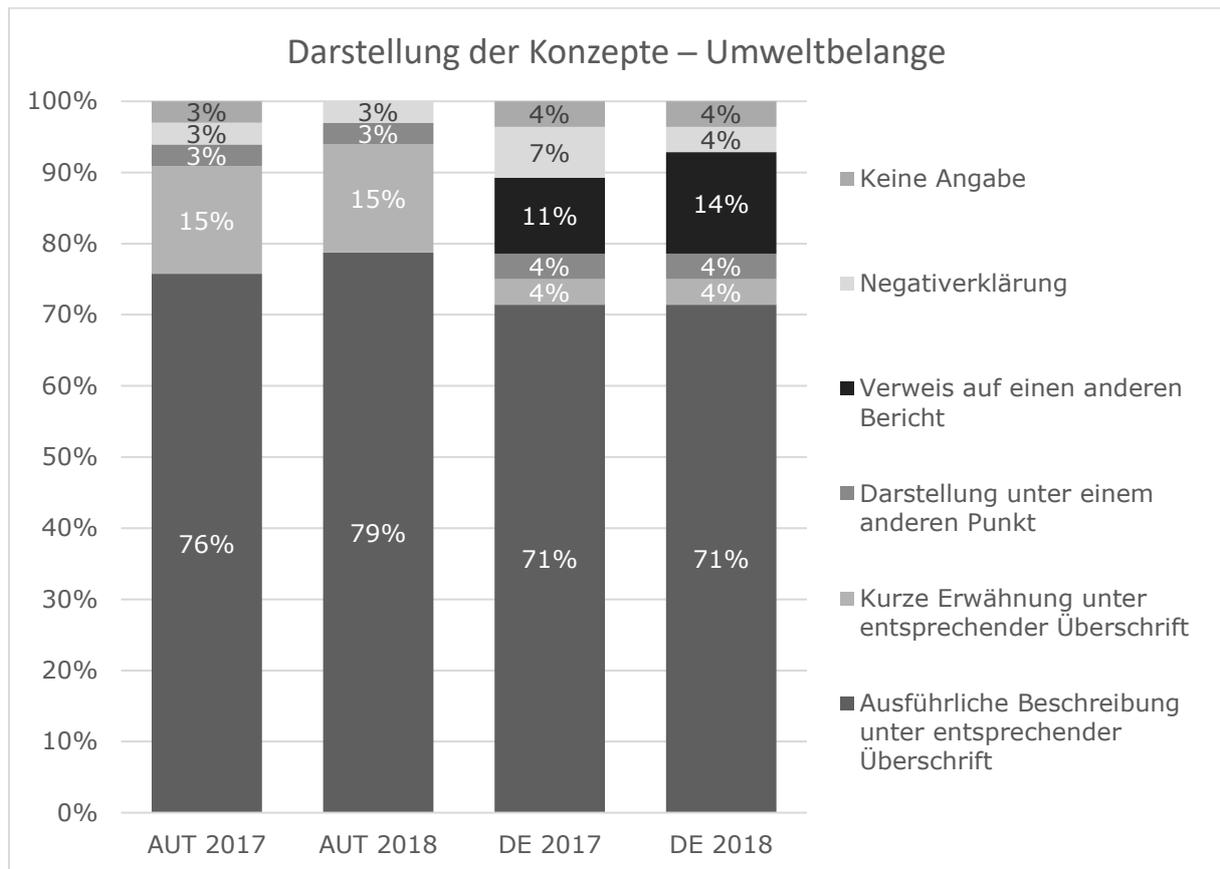


Abbildung 8: Darstellung der Konzepte – Umweltbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	51	77 %	25	76 %	26	79 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	10	15 %	5	15 %	5	15 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Negativerklärung	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Keine Angabe	1	2 %	1	3 %	0	0 %	-1	-3 %

Tabelle 25: Darstellung der Konzepte – Umweltbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	40	71 %	20	71 %	20	71 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	7	13 %	3	11 %	4	14 %	1	4 %
Negativerklärung	3	5 %	2	7 %	1	4 %	-1	-4 %
Keine Angabe	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %

Tabelle 26: Darstellung der Konzepte – Umweltbelange Deutschland

Der Großteil der Unternehmen erläuterte die Konzepte zu den Umweltbelangen ausführlich unter entsprechender Überschrift. In beiden Berichtsperioden beschrieben mehr österreichische als deutsche Unternehmen ihre Konzepte ausführlich. In Österreich lag der Wert im Jahr 2017 bei 76 %, im darauffolgenden Jahr erhöhte sich dieser sogar noch um 3 Prozentpunkte auf 79 %.

Ein erheblicher Teil jener Unternehmen, die in Österreich keine ausführliche Beschreibung wählten, erwähnte die Konzepte kurz in ihrem Bericht (in den Berichtsjahren 2017 und 2018 jeweils fünf Unternehmen). Im Gegensatz dazu wählten in Deutschland die meisten Unternehmen, die ihre Konzepte nicht ausführlich beschrieben, den Verweis auf andere Berichte (11 % der Unternehmen in der Periode 2017 und 14 % der Unternehmen in der Periode 2018).

In Österreich stellte in beiden Erhebungszeiträumen eines der untersuchten Unternehmen das Konzept zu den Umweltbelangen unter einem anderen Punkt dar, jeweils ein Unternehmen veröffentlichte in den beiden Berichtsperioden eine Negativerklärung. Als positiv zu bewerten ist, dass im Jahr 2018 bereits alle Unternehmen Konzepte zu den Umweltbelangen darstellten.

In Deutschland beschrieb in beiden Untersuchungsperioden nur ein Unternehmen die Konzepte bezüglich Umweltbelange kurz, ein weiteres Unternehmen stellte die Konzepte unter einem anderen Punkt dar. Im Vergleich zu Österreich wählten in Deutschland im ersten Berichtsjahr mehr Unternehmen die Möglichkeit der Negativerklärung, der Wert von zwei

Unternehmen im Jahr 2017 und nur einem Unternehmen im Jahr 2018 war jedoch absolut gesehen sehr gering. In beiden Jahren unterließ es ein Unternehmen, Konzepte zu den Umweltbelangen zu veröffentlichen.

Sozial- und Arbeitnehmerbelange

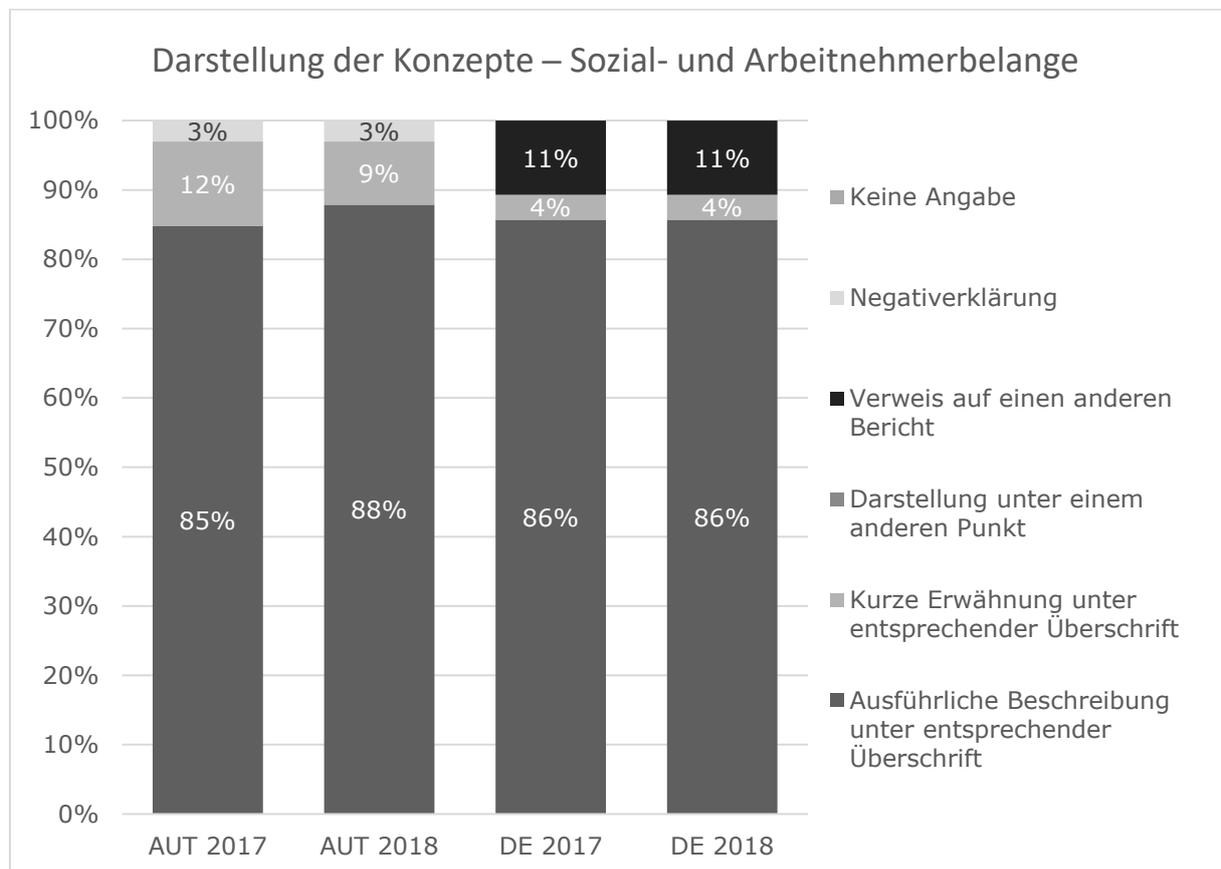


Abbildung 9: Darstellung der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	57	86 %	28	85 %	29	88 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	7	11 %	4	12 %	3	9 %	-1	-3 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Negativerklärung	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 27: Darstellung der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	48	86 %	24	86 %	24	86 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Negativerklärung	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 28: Darstellung der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland machte in beiden Untersuchungsperioden keines der untersuchten Unternehmen keine Angabe zu den Konzepten zu Sozial- und Arbeitnehmerbelangen.

Die Konzepte wurden von den meisten österreichischen Unternehmen ausführlich beschrieben, im Berichtsjahr 2017 von 28 und im Berichtsjahr von 29 Unternehmen. Als zweithäufigste Darstellungsmöglichkeit wurde in Österreich in beiden Jahren die kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift gewählt, die Zahl sank von vier Unternehmen im Jahr 2017 auf drei im darauffolgenden Jahr. Hervorzuheben ist, dass kein Unternehmen Konzepte zu diesen Belangen unter einem anderen Punkt darstellte.

Auch in Deutschland beschrieben die meisten Unternehmen die Konzepte ausführlich. Dort war die Zahl jener Unternehmen, die die Konzepte nur kurz erwähnten, noch geringer und lag nur bei einem Unternehmen in beiden Jahren. In Deutschland nutzte ein Großteil jener Unternehmen, die keine ausführliche Beschreibung wählten, die Möglichkeit, auf einen anderen Bericht zu verweisen. Hervorzuheben ist, dass ebenfalls kein Unternehmen Konzepte zu diesen Belangen unter einem anderen Punkt darstellte.

Achtung der Menschenrechte

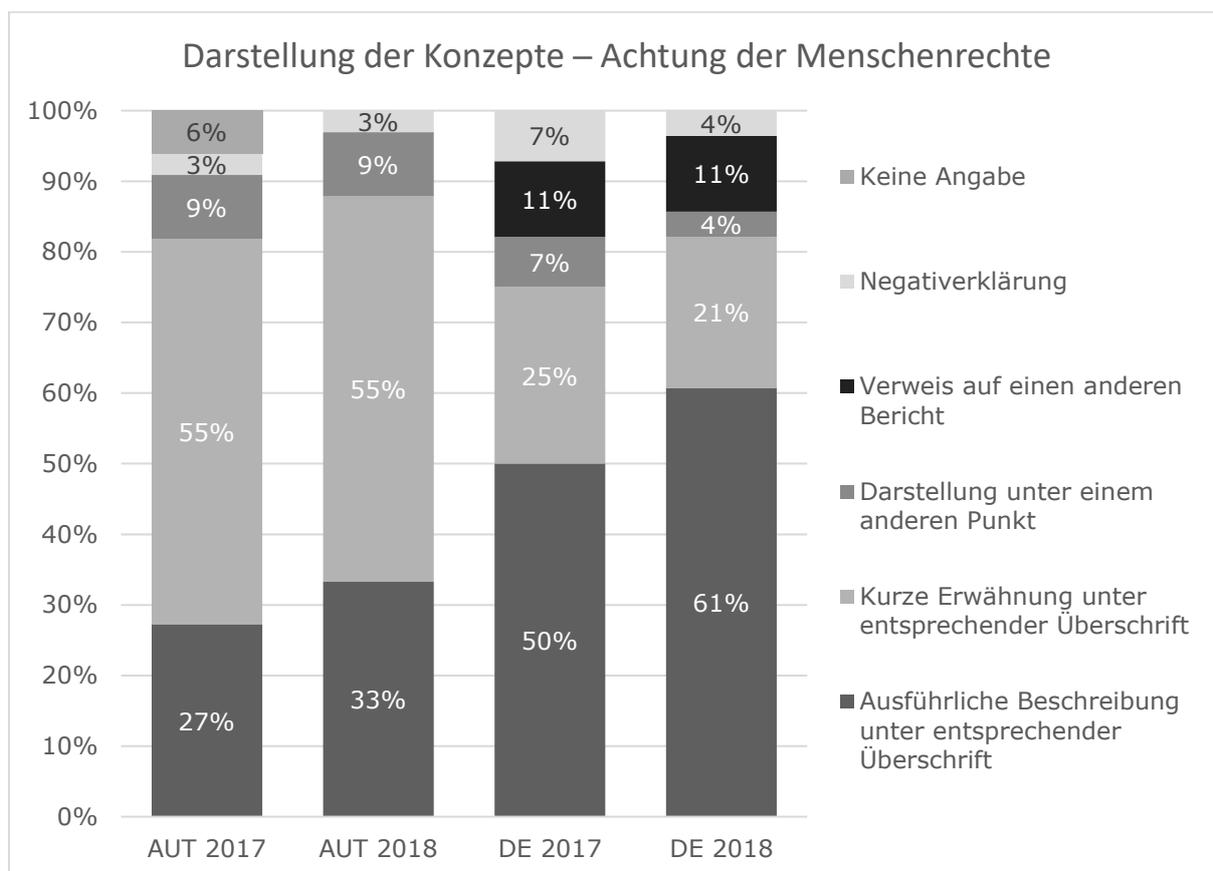


Abbildung 10: Darstellung der Konzepte – Achtung der Menschenrechte

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	20	30 %	9	27 %	11	33 %	2	6 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	36	55 %	18	55 %	18	55 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	6	9 %	3	9 %	3	9 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Negativerklärung	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Keine Angabe	2	3 %	2	6 %	0	0 %	-2	-6 %

Tabelle 29: Darstellung der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	31	55 %	14	50 %	17	61 %	3	11 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	13	23 %	7	25 %	6	21 %	-1	-4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	3	5 %	2	7 %	1	4 %	-1	-4 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Negativerklärung	3	5 %	2	7 %	1	4 %	-1	-4 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 30: Darstellung der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Deutschland

In Österreich beschrieb nur rund ein Drittel der Unternehmen die Konzepte ausführlich, innerhalb des Untersuchungszeitraumes gab es aber einen positiven Trend zu verzeichnen, der Wert verbesserte sich von 27 % (2017) auf 33 % (2018). Auch in Deutschland war die Zahl jener Unternehmen, die die Konzepte zur Achtung der Menschenrechte ausführlich darstellten, wesentlich geringer als bei den ersten beiden Belangen, jedoch differierten hier die Werte nicht so stark. In Deutschland berichtete in der zweiten Berichtsperiode schon mehr als die Hälfte der Unternehmen ausführlich.

In Österreich erwähnten die meisten Unternehmen (55 % der Unternehmen in beiden Berichtsperioden) die Konzepte zur Achtung der Menschenrechte nur kurz. Auch die Anzahl jener Unternehmen, die die Konzepte unter einem anderen Punkt darstellten, und jener Unternehmen, die Gebrauch von der Negativerklärung machten, blieb gleich. Im Jahr 2017 machten noch zwei Unternehmen keine Angaben, 2018 war dies bei keinem Unternehmen mehr der Fall.

In Deutschland gab es in keiner Untersuchungsperiode einen Bericht mit keiner Angabe. Nur rund ein Viertel bzw. ein Fünftel aller Unternehmen wählte die Möglichkeit der kurzen Erwähnung. In beiden Jahren verwiesen 11 % der Unternehmen auf einen anderen Bericht. Im Jahr 2017 stellten 7 % der Unternehmen die Konzepte unter einem anderen Punkt dar, im Jahr 2018 waren es nur mehr 4 %. Auch die Anzahl der Negativerklärungen ging im Jahresvergleich zurück.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

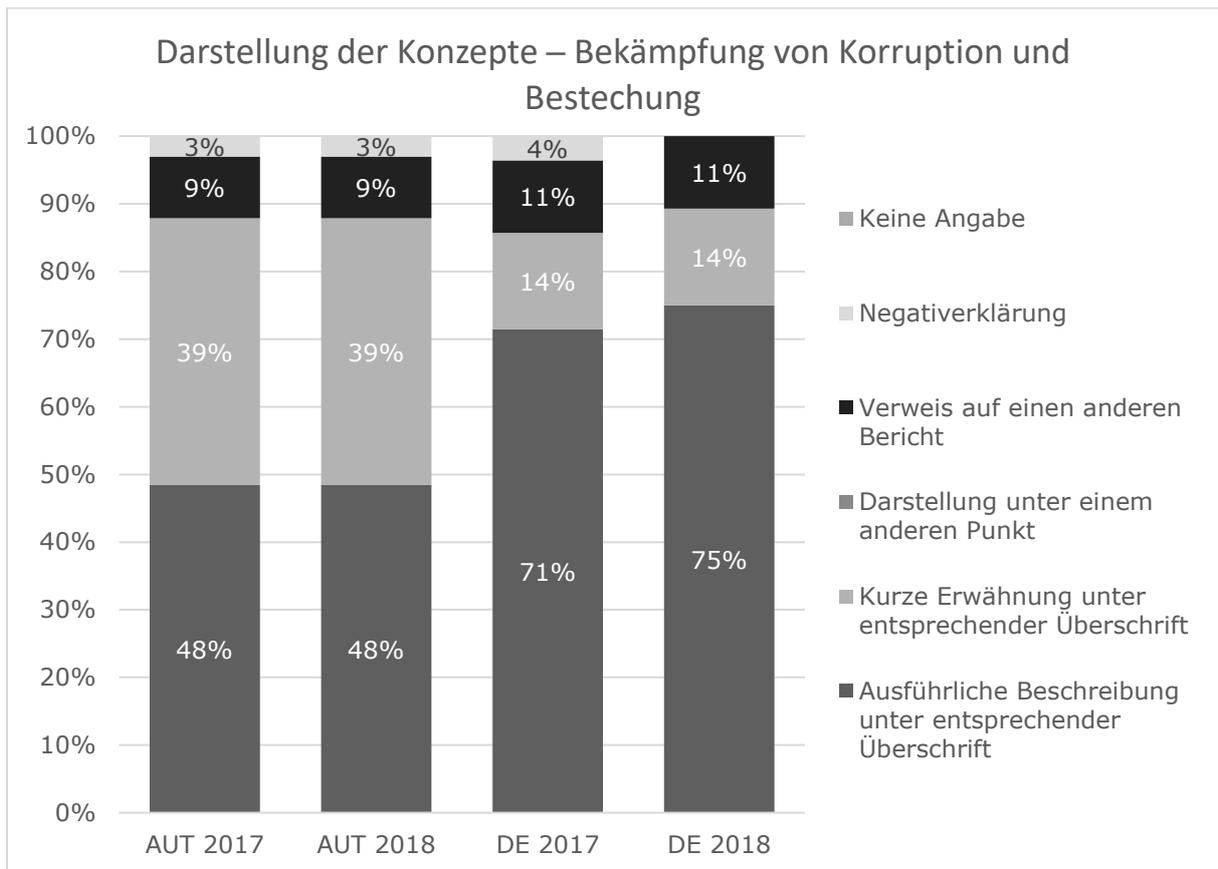


Abbildung 11: Darstellung der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	32	48 %	16	48 %	16	48 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	26	39 %	13	39 %	13	39 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	9 %	3	9 %	3	9 %	0	0 %
Negativerklärung	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 31: Darstellung der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	41	73 %	20	71 %	21	75 %	1	4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	8	14 %	4	14 %	4	14 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Negativerklärung	1	2 %	1	4 %	0	0 %	-1	-4 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 32: Darstellung der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland

In Österreich blieben die Werte innerhalb des Untersuchungszeitraumes völlig identisch. Kein Unternehmen machte keine Angabe. Ebenfalls kein Unternehmen nutzte die Möglichkeit der Darstellung unter einem anderen Punkt. Fast die Hälfte der Unternehmen beschrieb die Konzepte ausführlich (in beiden Berichtsjahren 48 % der Unternehmen), die zweithäufigste Darstellungsform war die kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift. Nur ein Unternehmen veröffentlichte eine Negativerklärung. Drei der untersuchten Unternehmen verwiesen auf einen anderen Bericht.

In Deutschland war die Anzahl der Unternehmen, die eine ausführliche Beschreibung veröffentlichten, noch deutlich höher als in Österreich. Im zweiten Jahr des Untersuchungszeitraumes stieg dieser Prozentwert und lag bereits bei 75 %. Wie auch schon bei den anderen Belangen war die Anzahl der Unternehmen, die die Konzepte kurz erwähnten, deutlich geringer als in Österreich (in beiden Jahren nur 14 % der Unternehmen). Im Jahr 2017 wurde noch eine Negativerklärung veröffentlicht, im Jahr 2018 war dies bei keinem der Unternehmen mehr der Fall. 11 % der Unternehmen verwiesen in beiden Jahren auf einen anderen Bericht.

4.2.3. Darstellung der Ergebnisse der verfolgten Konzepte

In diesem Kapitel wird die Berichterstattung über die Ergebnisse der verfolgten Konzepte dargestellt.

Umweltbelange

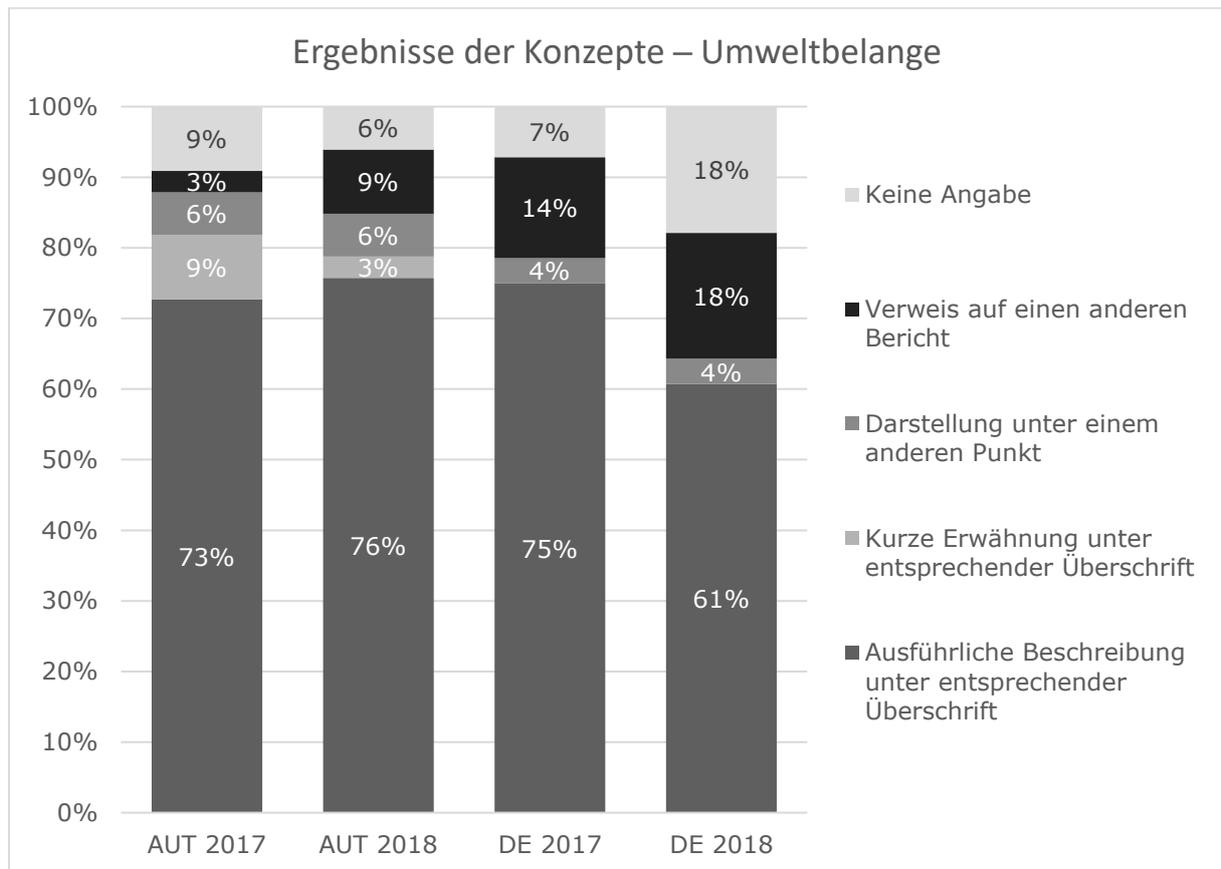


Abbildung 12: Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	49	74 %	24	73 %	25	76 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	4	6 %	3	9 %	1	3 %	-2	-6 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	4	6 %	1	3 %	3	9 %	2	6 %
Keine Angabe	5	8 %	3	9 %	2	6 %	-1	-3 %

Tabelle 33: Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	38	68 %	21	75 %	17	61 %	-4	-14 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	9	16 %	4	14 %	5	18 %	1	4 %
Keine Angabe	7	13 %	2	7 %	5	18 %	3	11 %

Tabelle 34: Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange Deutschland

Da ein Großteil der Unternehmen die Konzepte zu den Umweltbelangen ausführlich beschrieb, war es nicht überraschend, dass auch die Mehrheit aller Unternehmen ihre Ergebnisse zu den Konzepten ausführlich darlegte. In beiden Ländern erwähnten einige Unternehmen zwar die Konzepte zu den Belangen, aber nicht die Ergebnisse.

In Österreich gab es einen Anstieg der Zahl der Unternehmen, die ihre Ergebnisse der Konzepte ausführlich beschrieben; der Anteil erhöhte sich um drei Prozentpunkte. Im Gegenzug dazu sank die Anzahl der Unternehmen, die keine Angaben machten, von 9 % im Jahr 2017 auf 6 % im Jahr 2018. Ebenso ging die Zahl jener Unternehmen, die die Ergebnisse der Konzepte in Bezug auf die Umweltbelange nur kurz erwähnten, zurück (im Jahresvergleich ein Minus von 6 %). In beiden Berichtsjahren stellten 6 % der untersuchten österreichischen Unternehmen die Ergebnisse der Konzepte unter einem anderen Punkt dar. Im Jahresvergleich zeigte sich, dass die Anzahl der Unternehmen, die auf andere Berichte verwiesen, von 3 % im Jahr 2017 auf 9 % im Jahr 2018 stieg.

In Deutschland war hingegen ein deutlicher Rückgang der Zahl jener Unternehmen, die die Ergebnisse der Konzepte ausführlich darstellten, zu verzeichnen (-14 %). Die Zahl der Unternehmen, die keine Angaben zu den Ergebnissen der Konzepte machten (im Jahr 2017 7 % der Unternehmen und im Jahr 2018 18 %), stieg hingegen. Es gab in beiden Perioden kein Unternehmen, das die Ergebnisse nur kurz erwähnte. 4 % der Unternehmen griffen im Untersuchungszeitraum auf die Darstellung unter einem anderen Punkt zurück. Der Anteil der Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen, stieg von 14 % im Jahr 2017 auf 18 % im Jahr 2018.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausschließlich beschreibende Darstellung	25	44 %	14	48 %	11	39 %	-3	-9 %
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen	32	56 %	15	52 %	17	61 %	3	9 %

Tabelle 35: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausschließlich beschreibende Darstellung	17	43 %	9	41 %	8	44 %	-1	3 %
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen	23	57 %	13	59 %	10	56 %	-3	-3 %

Tabelle 36: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Umweltbelange Deutschland

Bei der Darstellung der Ergebnisse der Konzepte wurden nur jene Unternehmen berücksichtigt, die die Ergebnisse entweder ausführlich beschrieben unter entsprechender Überschrift, kurz erwähnten unter entsprechender Überschrift oder die Ergebnisse unter einem anderen Punkt darstellten.

In Österreich entschieden sich im Jahr 2017 52 % der Unternehmen für eine zusätzliche Darstellung mit Zahlen, im Vergleichszeitraum 2018 waren es sogar 61 %.

Auch in Deutschland stellte mehr als die Hälfte aller Unternehmen, die ausführlich beschrieben, kurz erwähnten oder die Darstellung unter einem anderen Punkt wählten, die Ergebnisse zusätzlich mit Zahlen dar (in der Berichtsperiode 2017 59 % der Unternehmen und im Vergleichszeitraum 2018 56 %).

Sozial- und Arbeitnehmerbelange

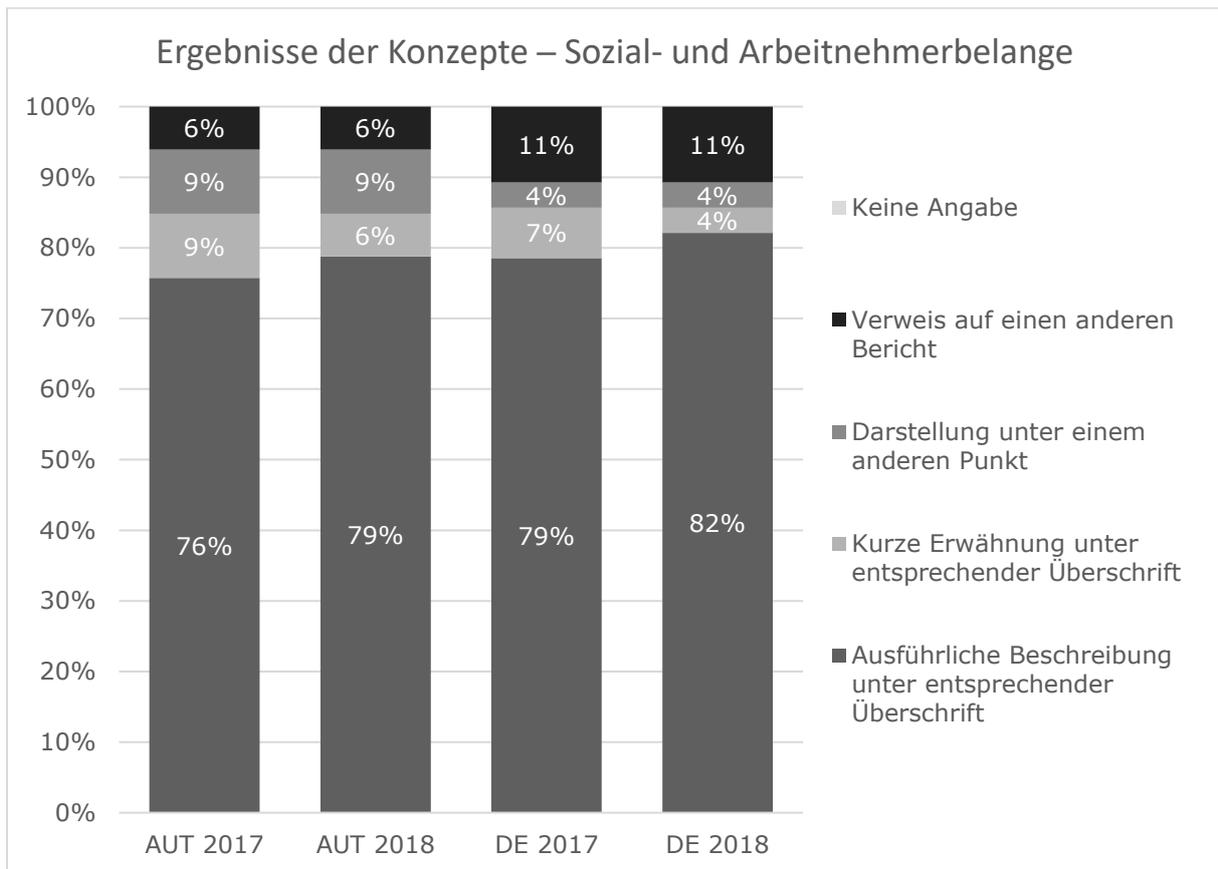


Abbildung 13: Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	51	77 %	25	76 %	26	79 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	5	8 %	3	9 %	2	6 %	-1	-3 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	6	9 %	3	9 %	3	9 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 37: Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	45	80 %	22	79 %	23	82 %	1	4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	3	5 %	2	7 %	1	4 %	-1	-4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 38: Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland

Da die Konzepte für die Sozial- und Arbeitnehmerbelange von den Unternehmen ähnlich ausführlich wie die Konzepte hinsichtlich der Umweltbelange beschrieben wurden, ergab sich auch ein identisches Bild in Bezug auf die Präsentation der Ergebnisse. Im Unterschied zu den Umweltbelangen gab es weder österreichische noch deutsche Unternehmen, die keine Angaben machten. In beiden Ländern stieg der Anteil jener Unternehmen, die die Ergebnisse ausführlich beschrieben.

In Österreich veröffentlichte in beiden Jahren eine deutliche Mehrheit, im Berichtsjahr 2017 76 % der Unternehmen und im Vergleichsjahr 2018 79 %, eine ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift. Die Möglichkeit „Verweis auf einen anderen Bericht“ wählten in beiden Untersuchungsperioden konstant 9 % der Unternehmen. Der Anteil der Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen, blieb im Untersuchungszeitraum bei 6 %. Im Vergleich der Jahre 2017 und 2018 ging der Anteil der Unternehmen, die Ergebnisse zu den Konzepten in Bezug auf die Sozial- und Arbeitnehmerbelange nur kurz erwähnten, von 9 % auf 6 % zurück.

Die Auswertung der deutschen Daten zeigt ein ähnliches Bild. Der Großteil der Unternehmen beschrieb die Ergebnisse der Konzepte ausführlich. 2017 waren dies 79 % der Unternehmen, im Jahr 2018 stieg der Wert auf 82 %. Im Gegensatz dazu sank innerhalb des Untersuchungszeitraumes die Zahl der Unternehmen, die die Ergebnisse kurz erwähnten, um ein Unternehmen. Die Anzahl jener Unternehmen, die die Ergebnisse unter einem anderen Punkt darstellten, änderte sich innerhalb der beiden Untersuchungsjahre nicht. Ebenso änderte sich die Anzahl der Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen, nicht.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausschließlich beschreibende Darstellung	26	42 %	15	48 %	11	35 %	-4	-13 %
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen	36	58 %	16	52 %	20	65 %	4	13 %

Tabelle 39: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausschließlich beschreibende Darstellung	22	44 %	11	44 %	11	44 %	0	0 %
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen	28	56 %	14	56 %	14	56 %	0	0 %

Tabelle 40: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland

Mehr als die Hälfte der österreichischen Unternehmen (2017 52 % und im Vergleichsjahr 2018 65 %) stellte die Ergebnisse zu den Konzepten zusätzlich mit Zahlenwerten dar. In Deutschland traf dies auch auf mehr als die Hälfte aller untersuchten Unternehmen zu, nämlich 56 % in beiden Untersuchungsperioden.

Achtung der Menschenrechte

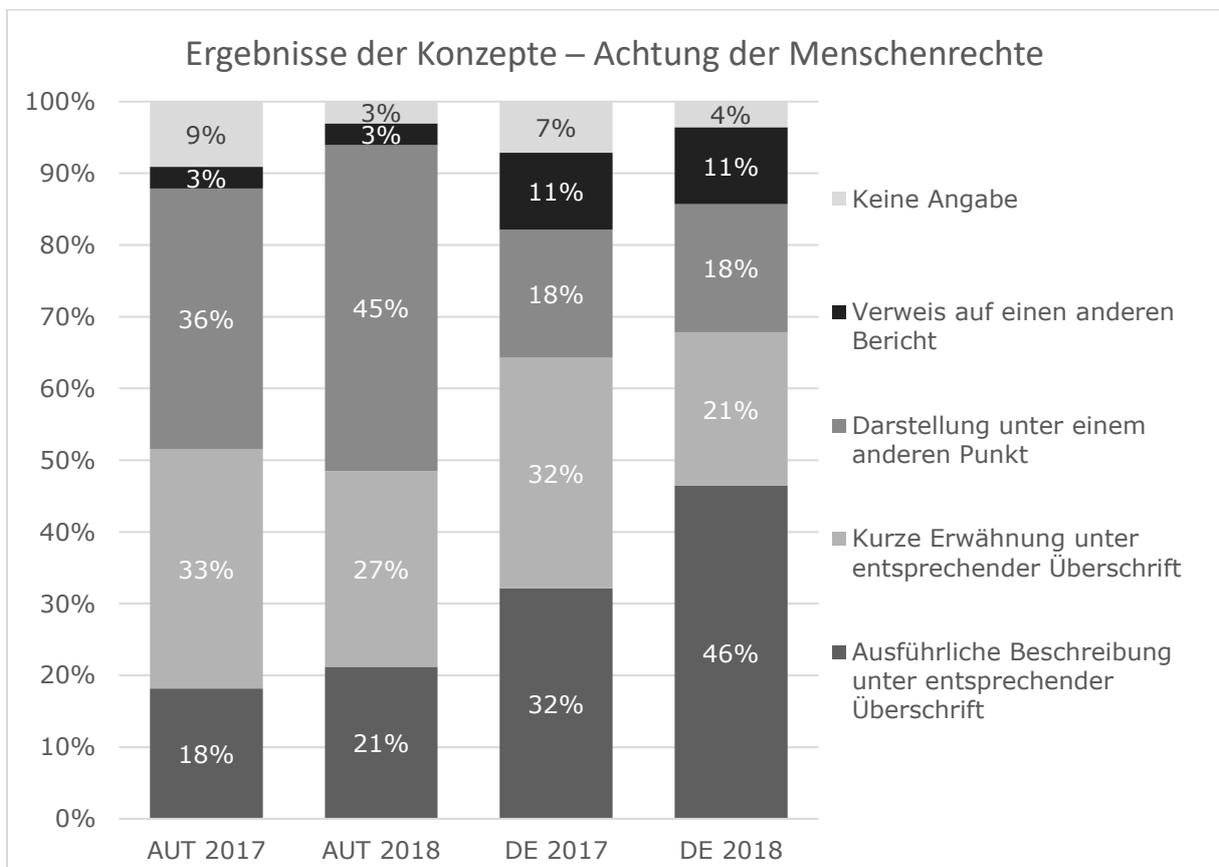


Abbildung 14: Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	13	20 %	6	18 %	7	21 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	20	30 %	11	33 %	9	27 %	-2	-6 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	27	41 %	12	36 %	15	45 %	3	9 %
Verweis auf einen anderen Bericht	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Keine Angabe	4	6 %	3	9 %	1	3 %	-2	-6 %

Tabelle 41: Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	22	39 %	9	32 %	13	46 %	4	14 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	15	27 %	9	32 %	6	21 %	-3	-11 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	10	18 %	5	18 %	5	18 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Keine Angabe	3	5 %	2	7 %	1	4 %	-1	-4 %

Tabelle 42: Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Deutschland

Die Auswertung brachte deutlich zum Vorschein, dass diese Thematik sowohl in Österreich als auch in Deutschland die geringste Aufmerksamkeit und Beachtung erfuhr.

In Österreich lag die Zahl jener Unternehmen, die die Ergebnisse ausführlich beschrieben, etwa bei einem Fünftel. Ungefähr doppelt so viele Unternehmen stellten die Ergebnisse unter einem anderen Punkt dar. 33 % (2017) bzw. 27 % (2018) erwähnten die Ergebnisse kurz. Drei Unternehmen machten 2017 keine Angaben dazu, 2018 war es ein Unternehmen. Der Anteil der Unternehmen, die auf andere Berichte verwiesen, blieb im Untersuchungszeitraum konstant bei 3 %.

In Deutschland war der Prozentwert jener Unternehmen, die die Ergebnisse ausführlich beschrieben, deutlich höher als in Österreich (32 % 2017 und 46 % 2018). Im Jahresvergleich zeigte sich, dass sich die Zahl der Unternehmen, die eine kurze Erwähnung in ihren Berichten wählten, von 32 % auf 21 % verringerte. Die Zahl der Unternehmen, die auf andere Berichte verwiesen (11 %), und jener, die die Ergebnisse unter einem anderen Punkt darstellten (18 %),

blieb in beiden Jahren konstant. Der Anteil der Unternehmen, die keine Angaben machten, ging von 7 % im Jahr 2017 auf 4 % im Jahr 2018 zurück.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausschließlich beschreibende Darstellung	55	92 %	26	90 %	29	94 %	3	4 %
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen	5	8 %	3	10 %	2	6 %	-1	-4 %

Tabelle 43: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausschließlich beschreibende Darstellung	39	83 %	19	83 %	20	83 %	1	0 %
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen	8	17 %	4	17 %	4	17 %	0	0 %

Tabelle 44: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Achtung der Menschenrechte Deutschland

Bezüglich dieses Belanges bevorzugten die meisten Unternehmen die beschreibende Darstellung. In Österreich wählten 2017 nur 10 % der untersuchten Unternehmen (2018 6 %) eine zusätzliche Präsentation anhand von Zahlen. In Deutschland lag der Anteil der Unternehmen, die Ergebnisse zusätzlich mit Zahlen darstellten, in beiden Erhebungsjahren bei 17 %.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

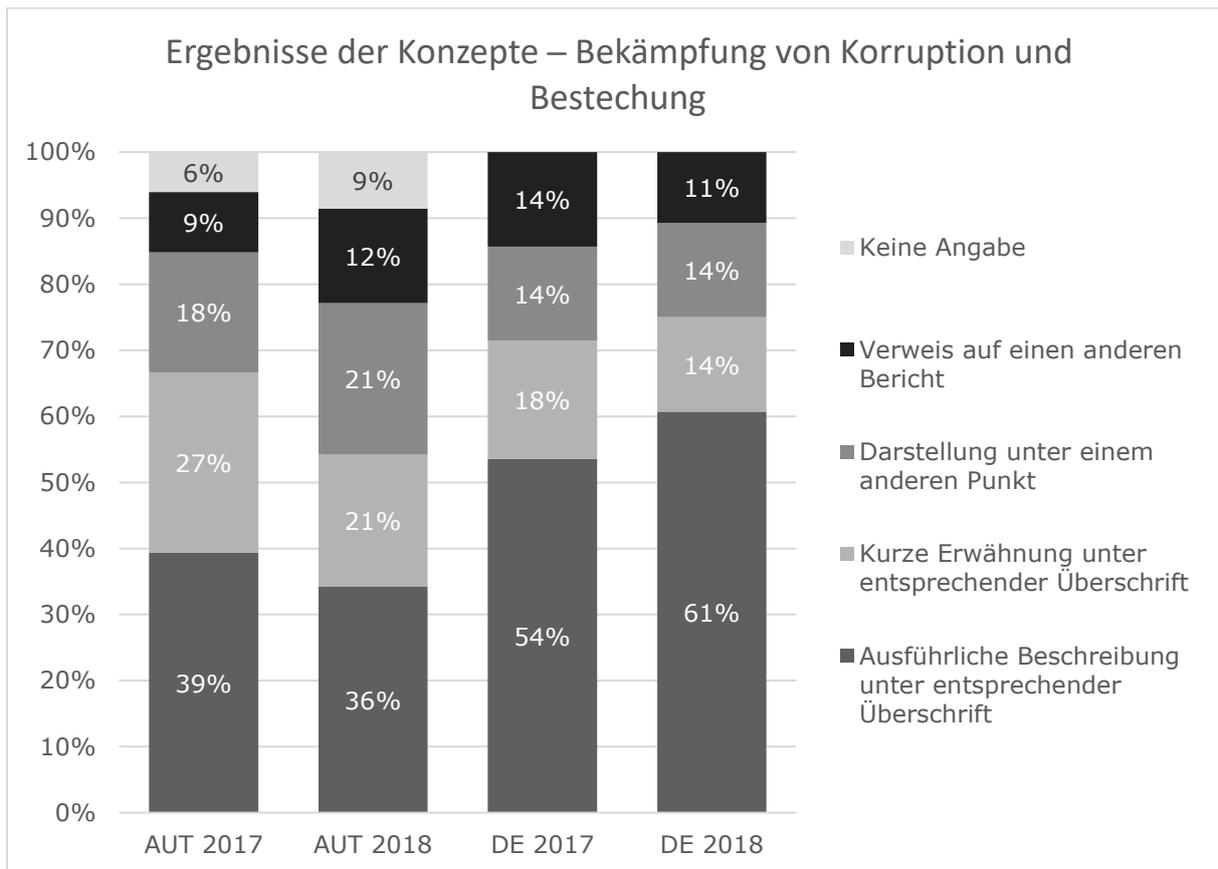


Abbildung 15: Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	25	38 %	13	39 %	12	36 %	-1	-3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	16	24 %	9	27 %	7	21 %	-2	-6 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	13	20 %	6	18 %	7	21 %	1	3 %
Verweis auf einen anderen Bericht	7	11 %	3	9 %	4	12 %	1	3 %
Keine Angabe	5	8 %	2	6 %	3	9 %	1	3 %

Tabelle 45: Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	32	57 %	15	54 %	17	61 %	2	7 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	9	16 %	5	18 %	4	14 %	-1	-4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	8	14 %	4	14 %	4	14 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	7	13 %	4	14 %	3	11 %	-1	-4 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 46: Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland

Beim Belang „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ kam es zu einer Verschiebung der Wertigkeit bezüglich Beschreibung der Konzepte und Ergebnispräsentation. Die Ergebnisse wurden deutlich seltener ausführlich beschrieben als die Konzepte.

In Österreich waren die ausführlichen Beschreibungen rückläufig, der Wert verringerte sich von 39 % der Unternehmen auf 36 %. Außerdem stellten in der zweiten Berichtsperiode mehr Unternehmen keine Angabe bereit (2017 waren es 6 % und 2018 waren es 9 %). Der Anteil der kurzen Erwähnungen ging von 27 % auf 21 % zurück. Die Zahl der Berichte, die die Ergebnisse unter einem anderen Punkt darstellten, und auch die Anzahl der Berichte mit Verweisen nahmen zu.

In Deutschland veröffentlichten weit mehr Unternehmen Informationen. Mehr als die Hälfte aller Unternehmen berichtete ausführlich und keines verzichtete auf Angaben. 14 % aller untersuchten deutschen Unternehmen griffen auf die Darstellung unter einem anderen Punkt zurück. Die Anzahl der Berichte mit kurzen Erwähnungen bzw. Verweisen ging im Jahresvergleich zurück.

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausschließlich beschreibende Darstellung	46	84 %	24	86 %	21	81 %	-3	-5 %
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen	9	16 %	4	14 %	5	19 %	1	5 %

Tabelle 47: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausschließlich beschreibende Darstellung	41	84 %	20	83 %	21	84 %	1	1 %
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen	8	16 %	4	17 %	4	16 %	0	-1 %

Tabelle 48: Darstellung der Ergebnisse der Konzepte – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland

Der überwiegende Teil der Unternehmen wählte ausschließlich eine beschreibende Form der Darstellung der Ergebnisse der Konzepte, nur ein geringer Teil veröffentlichte diese mit Zahlenwerten. In Österreich traf dies im Berichtsjahr 2017 auf 14 % der Unternehmen und im Berichtsjahr 2018 auf 19 % zu. In Deutschland lag im Vergleich dazu der Anteil im Untersuchungsjahr 2017 bei 17 % der Unternehmen und im Jahr 2018 bei 16 %.

4.2.4. Darstellung der Due-Diligence-Prozesse

Umweltbelange

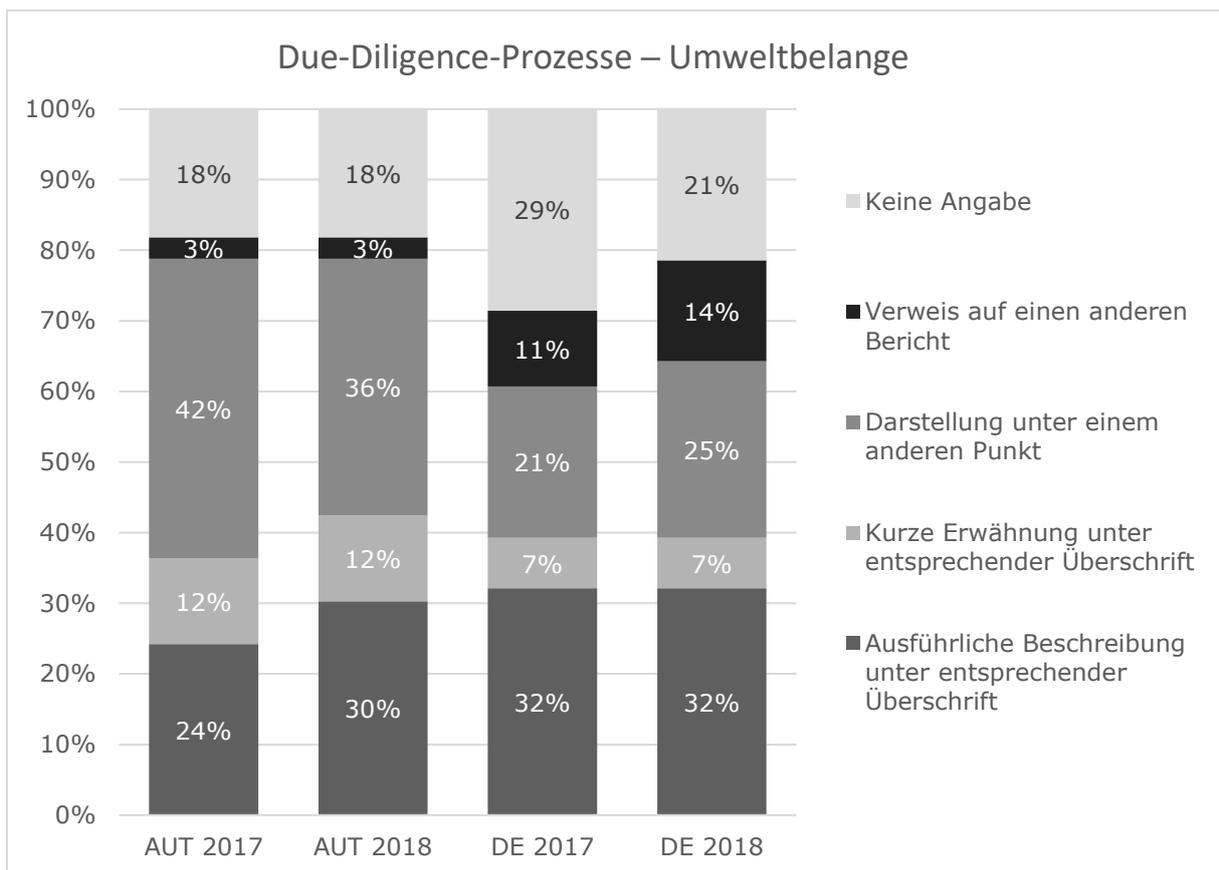


Abbildung 16: Due-Diligence-Prozesse – Umweltbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	18	27 %	8	24 %	10	30 %	2	6 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	8	12 %	4	12 %	4	12 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	26	39 %	14	42 %	12	36 %	-2	-6 %
Verweis auf einen anderen Bericht	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Keine Angabe	12	18 %	6	18 %	6	18 %	0	0 %

Tabelle 49: Due-Diligence-Prozesse – Umweltbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	18	32 %	9	32 %	9	32 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	4	7 %	2	7 %	2	7 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	13	23 %	6	21 %	7	25 %	1	4 %
Verweis auf einen anderen Bericht	7	13 %	3	11 %	4	14 %	1	4 %
Keine Angabe	14	25 %	8	29 %	6	21 %	-2	-7 %

Tabelle 50: Due-Diligence-Prozesse – Umweltbelange Deutschland

Zu den Umweltbelangen veröffentlichten die meisten Unternehmen ihre Due-Diligence-Prozesse, im Schnitt machten rund zwei Drittel zumindest eine Angabe dazu.

In Österreich stellte die Mehrheit der Unternehmen, die Angaben veröffentlichten, die Prozesse unter einem anderen Punkt dar. Im Berichtsjahr 2017 waren dies 42 % der untersuchten Unternehmen, im Berichtsjahr 2018 36 %. Nur acht Unternehmen (24 %) im Erhebungsjahr 2017 und zehn Unternehmen (30 %) im Jahr 2018 beschrieben die Due-Diligence-Prozesse ausführlich. Die Zahl der Unternehmen, die keine Angaben machten, lag konstant bei einem Wert von sechs (18 %). Der Anteil der Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen (3 %), und der Anteil der Unternehmen, die die Due-Diligence-Prozesse kurz erwähnten (12 %), blieb im Jahresvergleich konstant.

In Deutschland war der Anteil jener Unternehmen, die die Due-Diligence-Prozesse ausführlich beschrieben, höher (32 % in beiden Jahren), jedoch auch der Anteil jener, die keine Angaben

dazu tätigten (2017 29 % und 2018 21 %). Die Anzahl der Unternehmen, die keine Angaben machten, verringerte sich von acht auf sechs. 21 % der Unternehmen wählten im Jahr 2017, im Jahr 2018 waren es sogar 25 %, die Darstellung unter einem anderen Punkt. Der Anteil jener Unternehmen, die die Due-Diligence-Prozesse in Bezug auf die Umweltbelange kurz erwähnten, blieb im Untersuchungszeitraum mit 7 % gleich.

Sozial- und Arbeitnehmerbelange

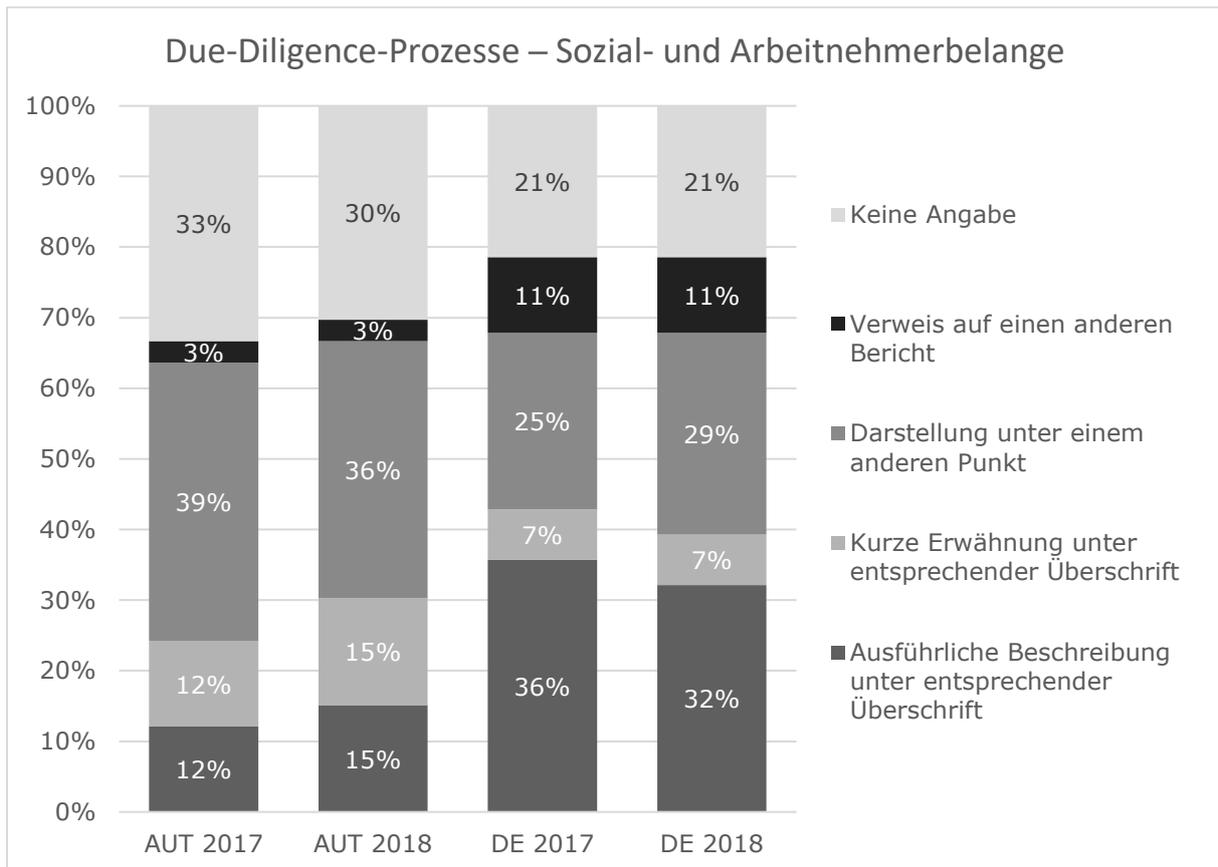


Abbildung 17: Due-Diligence-Prozesse – Sozial- und Arbeitnehmerbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	9	14 %	4	12 %	5	15 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	9	14 %	4	12 %	5	15 %	1	3 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	25	38 %	13	39 %	12	36 %	-1	-3 %
Verweis auf einen anderen Bericht	2	3 %	1	3 %	1	3 %	0	0 %
Keine Angabe	21	32 %	11	33 %	10	30 %	-1	-3 %

Tabelle 51: Due-Diligence-Prozesse – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	19	34 %	10	36 %	9	32 %	-1	-4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	4	7 %	2	7 %	2	7 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	15	27 %	7	25 %	8	29 %	1	4 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Keine Angabe	12	21 %	6	21 %	6	21 %	0	0 %

Tabelle 52: Due-Diligence-Prozesse – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland

Über die Due-Diligence-Prozesse der Sozial- und Arbeitnehmerbelange informierten in Österreich nur rund 70 % der Unternehmen, in Deutschland waren es im Vergleich dazu rund 80 %.

Nur 12 % der österreichischen Unternehmen beschrieben im Berichtsjahr 2017 (im Vergleichszeitraum 2018 15 %) diese Prozesse in Bezug auf die Sozial- und Arbeitnehmerbelange ausführlich. Dieselben Prozentwerte ergab die Auswertung der Daten für den Punkt „Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift“. Der Großteil der Unternehmen, die Angaben veröffentlichten, stellte diese unter einem anderen Punkt dar; im Jahr 2017 lag dieser Anteil bei 39 %, im Jahr 2018 bei 36 %. Ein Unternehmen verwies in beiden Berichtsperioden auf einen anderen Bericht. Der Anteil der Unternehmen, die keine Angaben machten, lag im untersuchten Zeitraum bei etwa einem Drittel.

In Deutschland ergab sich ein weitaus positiveres Bild. Einerseits beschrieben mehr Unternehmen die Due-Diligence-Prozesse ausführlich, im Vergleich zu Österreich im Untersuchungszeitraum rund 20 % mehr, andererseits machten auch weniger Unternehmen keine Angaben. Nur etwa ein Fünftel aller Unternehmen veröffentlichte keine Angaben. Ein Vergleich der beiden Untersuchungsperioden zeigt, dass die Anzahl jener Unternehmen, die die Due-Diligence-Prozesse ausführlich darstellten, zurückging. Die Darstellung unter einem anderen Punkt stieg im Vergleich der beiden Untersuchungsjahre von 25 % auf 29 %. Der Anteil der Unternehmen, die die Due-Diligence-Prozesse kurz erwähnten (7 %), und jener Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen (11 %), blieb im Jahresvergleich konstant.

Achtung der Menschenrechte

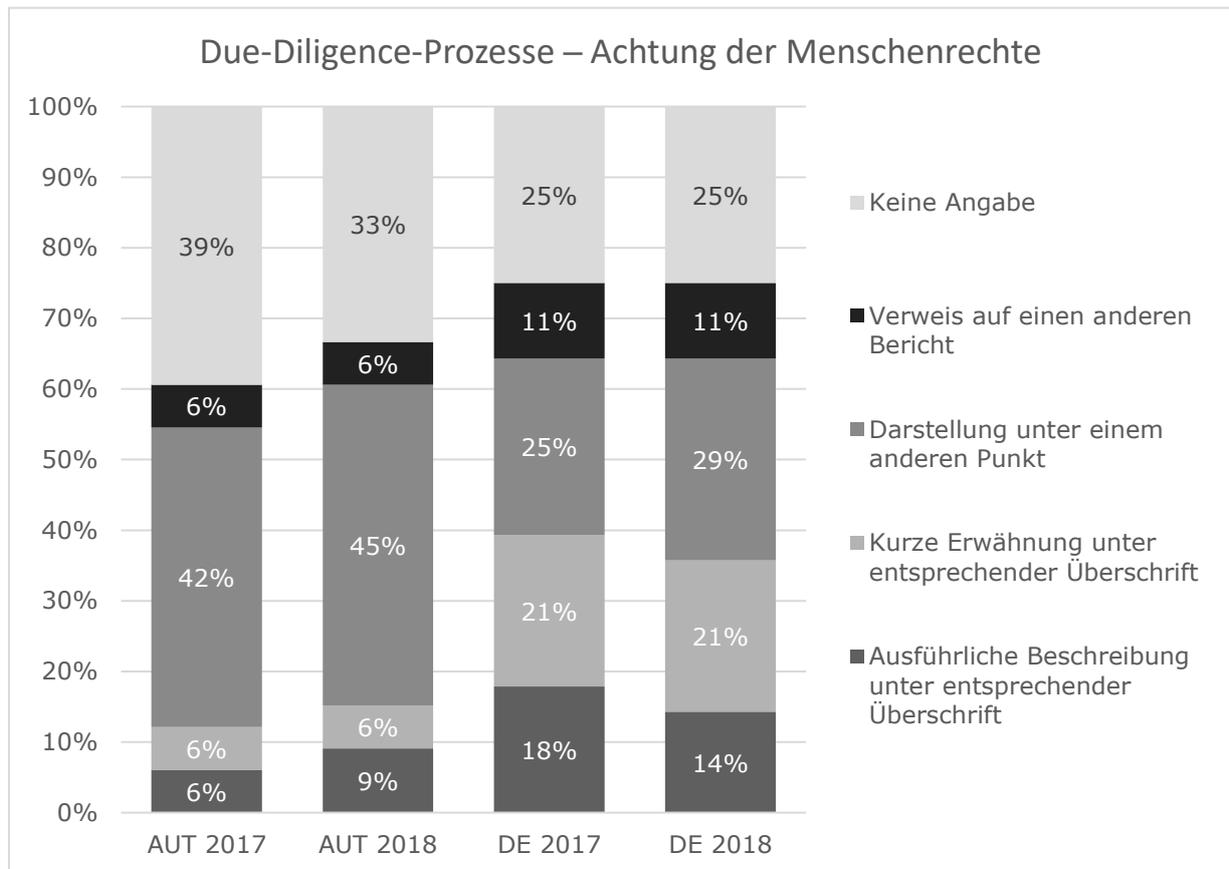


Abbildung 18: Due-Diligence-Prozesse – Achtung der Menschenrechte

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	5	8 %	2	6 %	3	9 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	29	44 %	14	42 %	15	45 %	1	3 %
Verweis auf einen anderen Bericht	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %
Keine Angabe	24	36 %	13	39 %	11	33 %	-2	-6 %

Tabelle 53: Due-Diligence-Prozesse – Achtung der Menschenrechte Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	9	16 %	5	18 %	4	14 %	-1	-4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	12	21 %	6	21 %	6	21 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	15	27 %	7	25 %	8	29 %	1	4 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Keine Angabe	14	25 %	7	25 %	7	25 %	0	0 %

Tabelle 54: Due-Diligence-Prozesse – Achtung der Menschenrechte Deutschland

Die Zahl der Unternehmen, die Due-Diligence-Prozesse ausführlich darstellten, fiel geringer aus als bei anderen Belangen.

In Österreich lag der Anteil der Unternehmen, die die Prozesse ausführlich beschrieben, in beiden Untersuchungsperioden unter 10 %. Fast die Hälfte aller Unternehmen, 2017 waren es 42 % und 2018 45 %, stellte sie unter einem anderen Punkt dar. Der Anteil der Berichte mit Verweisen auf andere Berichte und der Anteil der Berichte mit kurzen Erwähnungen lag in beiden Jahren bei 6 %. Mehr als ein Drittel aller untersuchten Unternehmen im Jahr 2017 und ein Drittel im Jahr 2018 veröffentlichte jedoch keine Angabe. Der Jahresvergleich 2017 und 2018 zeigte jedoch, dass im zweiten Zeitraum mehr Unternehmen sich dazu entschieden, zumindest eine Form der Angabe zu den Prozessen zu machen.

Die Verteilung der Anteile war in Deutschland wesentlich anders. Einerseits stellten mehr Unternehmen die Due-Diligence-Prozesse ausführlich dar (2017 18 % der Unternehmen und 2018 14 %), andererseits machten weniger Unternehmen diesbezüglich keine Angaben. Dieser Wert lag in beiden Jahren bei 25 %. Im Jahresvergleich gab es einen Rückgang bei der Anzahl jener Unternehmen, die diese Prozesse ausführlich beschrieben. Die Zahl der Unternehmen, die die Due-Diligence-Prozesse kurz erwähnten (21 % der untersuchten Unternehmen), und jener, die auf andere Berichte verwiesen (11 % der Unternehmen), blieb in beiden Perioden konstant. Die am häufigsten gewählte Darstellung war jene unter einem anderen Punkt (2017 25 % der Unternehmen und 2018 29 %).

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

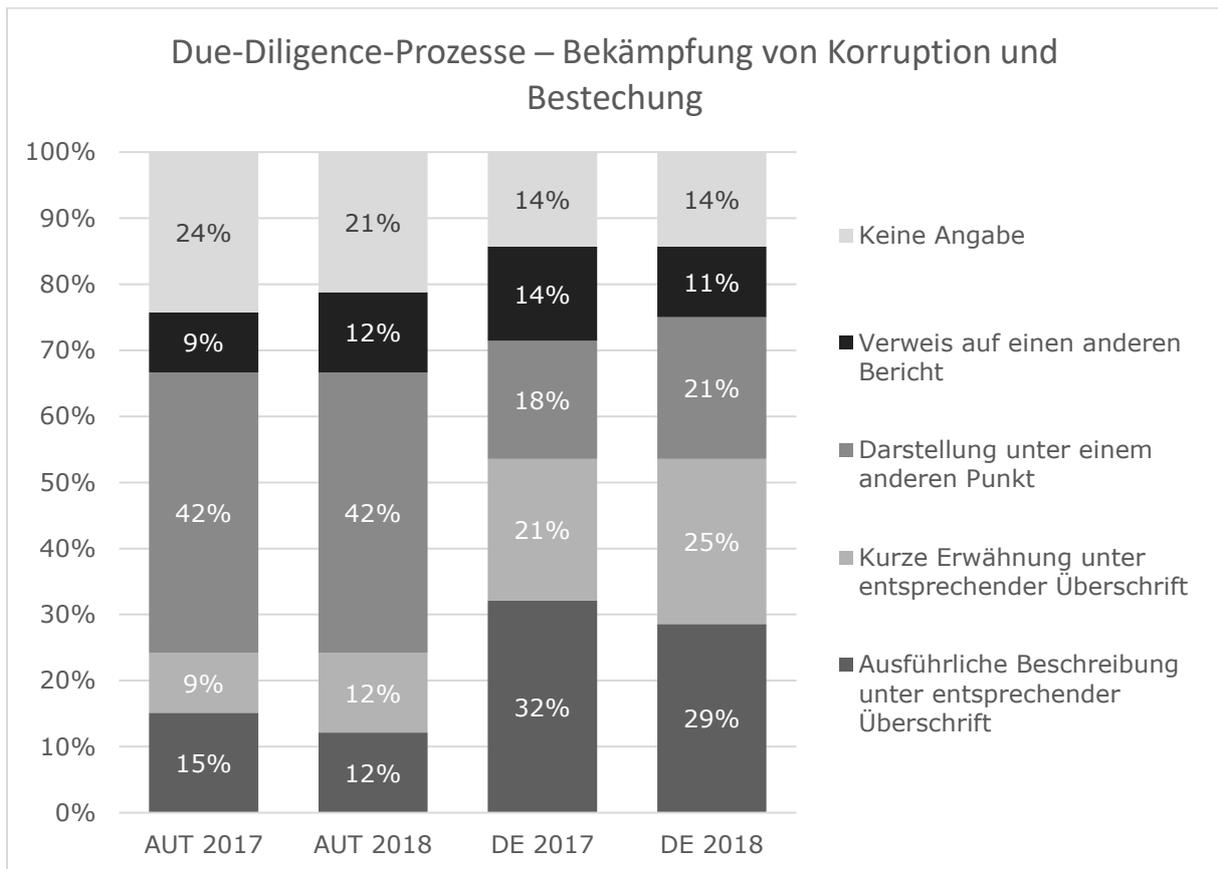


Abbildung 19: Due-Diligence-Prozesse – Bekämpfung von Korruption und Bestechung

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	9	14 %	5	15 %	4	12 %	-1	-3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	7	11 %	3	9 %	4	12 %	1	3 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	28	42 %	14	42 %	14	42 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	7	11 %	3	9 %	4	12 %	1	3 %
Keine Angabe	15	23 %	8	24 %	7	21 %	-1	-3 %

Tabelle 55: Due-Diligence-Prozesse – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	17	30 %	9	32 %	8	29 %	-1	-4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	13	23 %	6	21 %	7	25 %	1	4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	11	20 %	5	18 %	6	21 %	1	4 %
Verweis auf einen anderen Bericht	7	13 %	4	14 %	3	11 %	-1	-4 %
Keine Angabe	8	14 %	4	14 %	4	14 %	0	0 %

Tabelle 56: Due-Diligence-Prozesse – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland

Fast die Hälfte der österreichischen Unternehmen stellte die Due-Diligence-Prozesse unter einem anderen Punkt dar. Keine Angaben dazu machten im Jahr 2017 24 % der Unternehmen, 2018 sank der Wert auf 21 %. Bei den ausführlichen Beschreibungen kam es zu einem Rückgang von 15 % auf 12 %. Der Anteil der Unternehmen, die die Due-Diligence-Prozesse kurz erwähnten oder auf einen anderen Bericht verwiesen, stieg jeweils von 9 % im Jahr 2017 auf 12 % im Jahr 2018.

Im Vergleich zu Österreich war der Anteil der deutschen Unternehmen, die keine Angaben machten, geringer. Er lag im Untersuchungszeitraum konstant bei 14 %. Positiv stach hervor, dass rund ein Drittel aller deutschen Unternehmen die Due-Diligence-Prozesse ausführlich beschrieb. Der Anteil der Unternehmen, die auf andere Berichte verwiesen, ging von 14 % (2017) auf 11 % (2018) zurück. Im Unterschied dazu stieg sowohl der Anteil jener Unternehmen, die die Prozesse kurz erwähnten (von 21 % im Berichtsjahr 2017 auf 25 % im Berichtsjahr 2018), als auch jener, die sie unter einem anderen Punkt darstellten (von 18 % im ersten Untersuchungsjahr auf 21 % im zweiten Untersuchungsjahr).

4.2.5. Darstellung der Risiken

Im Folgenden wird die Darstellung der Risiken beschrieben. In den folgenden Grafiken werden die Ergebnisse der Erhebung zu beiden Risikogruppen zusammengefasst. Im Auswertungsbogen wurden unter 5.1. die Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft/des Konzerns und unter 5.2. die Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen, den Erzeugnissen oder den Dienstleistungen der Gesellschaft/des Konzerns erhoben.

Umweltbelange

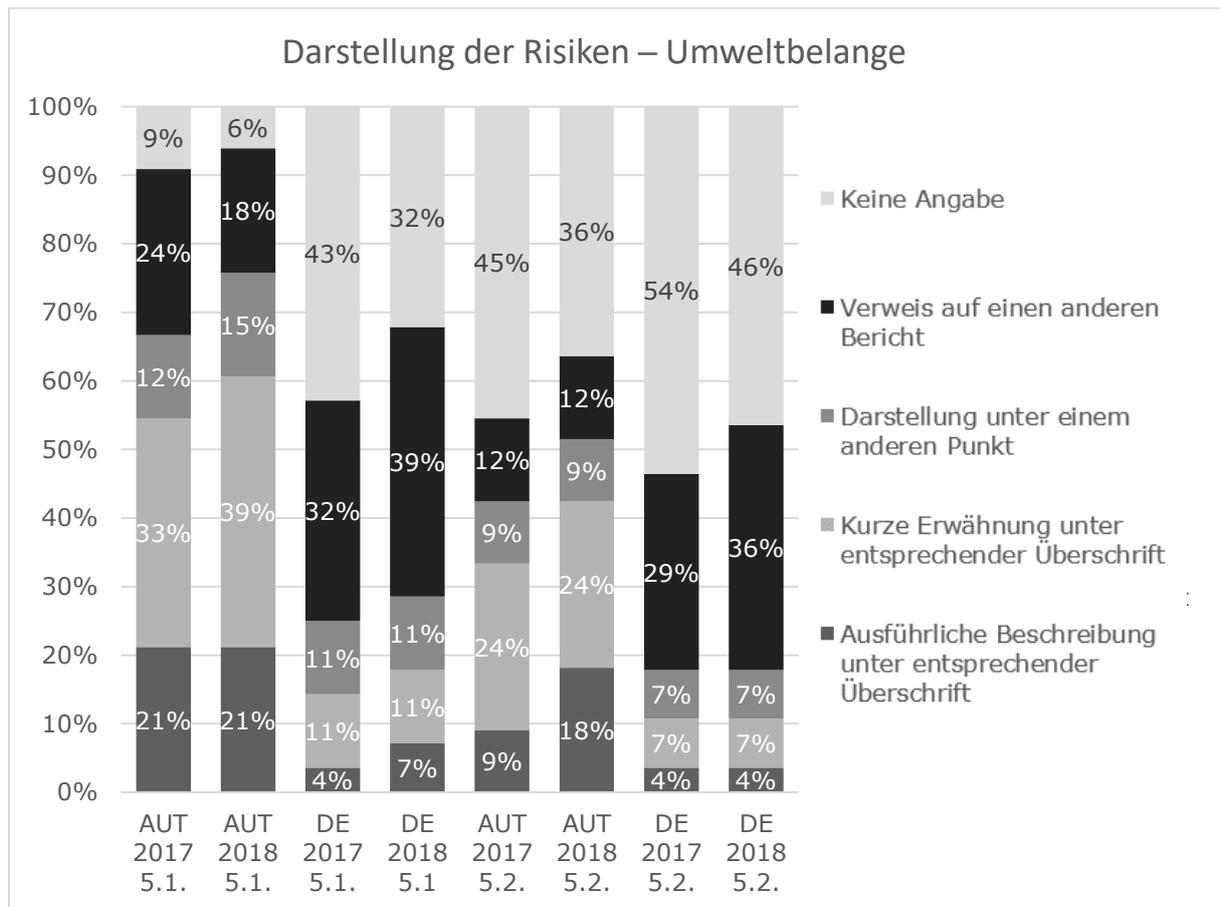


Abbildung 20: Darstellung der Risiken – Umweltbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	14	21 %	7	21 %	7	21 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	24	36 %	11	33 %	13	39 %	2	6 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	9	14 %	4	12 %	5	15 %	1	3 %
Verweis auf einen anderen Bericht	14	21 %	8	24 %	6	18 %	-2	-6 %
Keine Angabe	5	8 %	3	9 %	2	6 %	-1	-3 %

Tabelle 57: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Umweltbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	3	5 %	1	4 %	2	7 %	1	4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	20	36 %	9	32 %	11	39 %	2	7 %
Keine Angabe	21	38 %	12	43 %	9	32 %	-3	-11 %

Tabelle 58: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Umweltbelange Deutschland

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	9	14 %	3	9 %	6	18 %	3	9 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	16	24 %	8	24 %	8	24 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	6	9 %	3	9 %	3	9 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	8	12 %	4	12 %	4	12 %	0	0 %
Keine Angabe	27	41 %	15	45 %	12	36 %	-3	-9 %

Tabelle 59: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Umweltbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	4	7 %	2	7 %	2	7 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	4	7 %	2	7 %	2	7 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	18	32 %	8	29 %	10	36 %	2	7 %
Keine Angabe	28	50 %	15	54 %	13	46 %	-2	-7 %

Tabelle 60: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Umweltbelange Deutschland

Abbildung 20 zeigt, dass mehr Unternehmen Angaben zu Risiken aus der Geschäftstätigkeit veröffentlichten als Angaben zu Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen.

Nur zwei österreichische Unternehmen (im Vergleichszeitraum 2017 waren es noch drei Unternehmen) machten im Berichtsjahr 2018 keine Angabe zu den Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit in Bezug auf Umweltbelange. Die meisten Unternehmen erwähnten sie kurz, im ersten Untersuchungsjahr 33 % der Unternehmen und im zweiten 39 %. Immerhin rund ein Fünftel aller österreichischen Unternehmen (21 % in beiden Berichtsjahren) beschrieb die Risiken aus der Geschäftstätigkeit ausführlich. Die Darstellungsmöglichkeit, auf andere Berichte zu verweisen, wurde im Erhebungsjahr 2017 von acht Unternehmen (24 %) und im Erhebungsjahr 2018 von sechs Unternehmen (18 %) gewählt.

In Deutschland war die Anzahl der Unternehmen, die keine Angaben machten, deutlich höher; 2017 belief sich ihr Anteil auf 43 % und 2018 auf 32 %. Im Vergleich zur ersten Berichtsperiode machten drei Unternehmen weniger keine Angaben. Die Mehrheit der Unternehmen, die Informationen bekanntgaben, verwies auf einen anderen Bericht. Auffällig war der sehr geringe Anteil an Unternehmen, die diese Risiken ausführlich beschrieben; im Jahr 2017 waren das 4 % und im Jahr 2018 7 % der Unternehmen.

Bei den Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen ergab sich eine wesentlich andere Prozentaufteilung. Der Anteil der österreichischen Unternehmen, die keine Angaben machten, sank im Untersuchungszeitraum 2017 und 2018 deutlich. Lag dieser im Erhebungszeitraum 2017 noch bei einem Wert von 45 %, ging er 2018 auf 36 % zurück. Trotz dieser positiven Veränderung um neun Prozentpunkte war dies im Vergleich zu den Zahlen im Bereich „Risiken aus der Geschäftstätigkeit“ eine beachtliche Zahl der Unternehmen, die dazu keine Angaben machten. Fast ein Viertel der österreichischen Unternehmen (24 %) erwähnte diese Risiken im Untersuchungszeitraum nur kurz unter entsprechender Überschrift. Der Anteil der Unternehmen, die eine ausführliche Beschreibung bezüglich der Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen bereitstellten, verdoppelte sich im Jahresvergleich von 9 % auf 18 %.

Für das Jahr 2017 machten 54 % der deutschen Unternehmen keine Angaben zu den Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen in Bezug auf Umweltbelange, im Jahr 2018 waren es 46 %. Im Berichtsjahr 2017 entschieden sich acht (29 %) und im Berichtsjahr 2018 zehn Unternehmen (36 %) für einen Verweis auf einen anderen Bericht.

Sozial- und Arbeitnehmerbelange

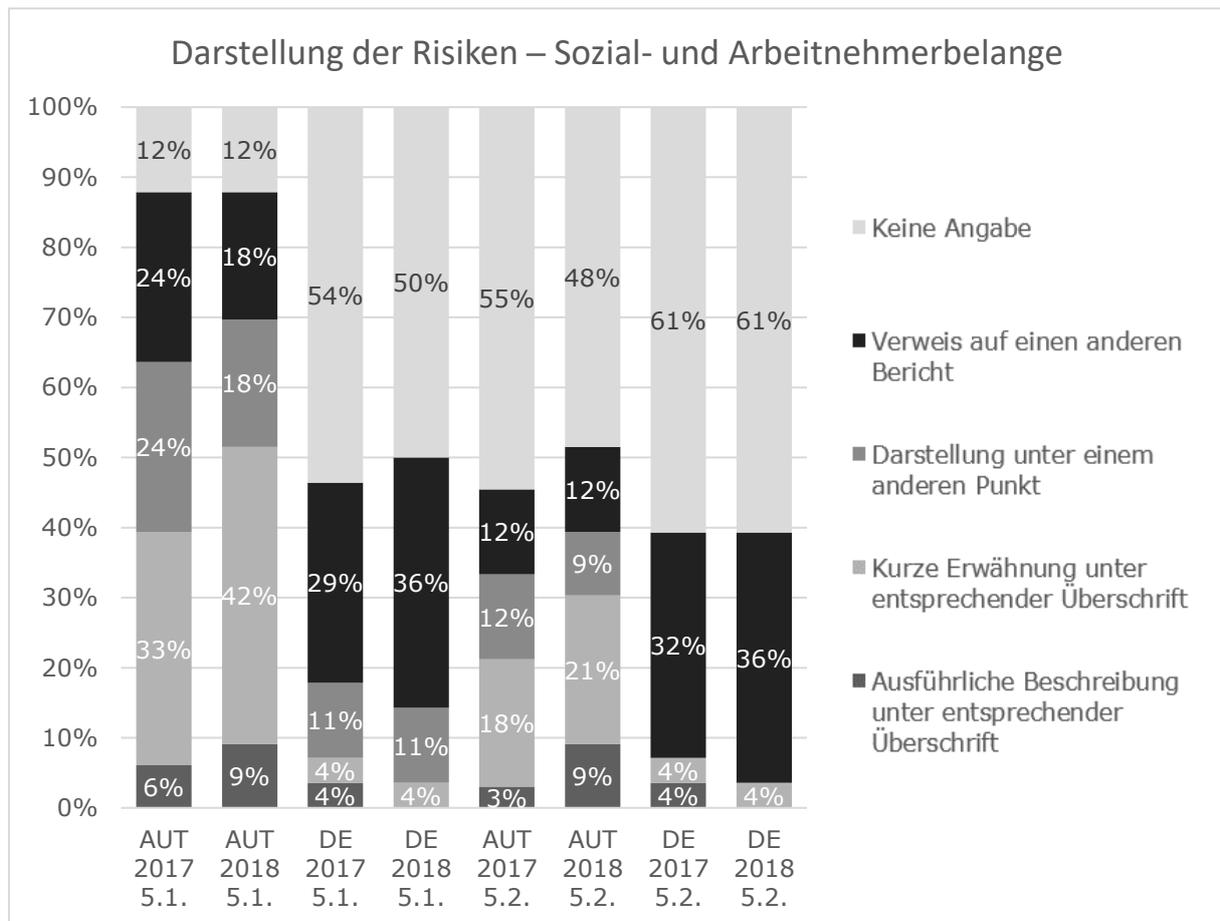


Abbildung 21: Darstellung der Risiken – Sozial- und Arbeitnehmerbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	5	8 %	2	6 %	3	9 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	25	38 %	11	33 %	14	42 %	3	9 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	14	21 %	8	24 %	6	18 %	-2	-6 %
Verweis auf einen anderen Bericht	14	21 %	8	24 %	6	18 %	-2	-6 %
Keine Angabe	8	12 %	4	12 %	4	12 %	0	0 %

Tabelle 61: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	1	2 %	1	4 %	0	0 %	-1	-4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	17	30 %	8	29 %	10	36 %	2	7 %
Keine Angabe	30	54 %	15	54 %	14	50 %	-1	-4 %

Tabelle 62: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	4	6 %	1	3 %	3	9 %	2	6 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	13	20 %	6	18 %	7	21 %	1	3 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	7	11 %	4	12 %	3	9 %	-1	-3 %
Verweis auf einen anderen Bericht	8	12 %	4	12 %	4	12 %	0	0 %
Keine Angabe	34	52 %	18	55 %	16	48 %	-2	-6 %

Tabelle 63: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	1	2 %	1	4 %	0	0 %	-1	-4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	19	34 %	9	32 %	10	36 %	1	4 %
Keine Angabe	34	61 %	17	61 %	17	61 %	0	0 %

Tabelle 64: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland

Die Mehrheit der österreichischen Unternehmen machte Angaben zu den Risiken aus der Geschäftstätigkeit, bei nur 12 % der Unternehmen gab es in beiden Untersuchungsjahren keine Angaben dazu. Der höchste Prozentwert (33 % der Unternehmen im Jahr 2017 und 42

% im Jahr 2018) entfiel auf eine kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift. In beiden Untersuchungsjahren beschrieben weniger als 10 % der Unternehmen die Risiken ausführlich.

In Deutschland machte mehr als die Hälfte bzw. die Hälfte aller Unternehmen keine Angabe zu den Risiken aus der Geschäftstätigkeit in Bezug auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange, im Berichtsjahr 2017 54 % der Unternehmen und im Berichtsjahr 50 % der Unternehmen. Wenn Informationen veröffentlicht wurden, dann meist mit dem Verweis auf andere Berichte. Acht Unternehmen (29 %) wählten diese Möglichkeit 2017 und zehn Unternehmen (36 %) 2018. Im Erhebungsjahr 2017 beschrieb ein Unternehmen die Risiken aus der Geschäftstätigkeit ausführlich, im Erhebungsjahr 2018 war es kein einziges. Von den untersuchten Unternehmen wählten im Untersuchungszeitraum drei (11 %) die Darstellung unter einem anderen Punkt.

Zu den möglichen Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen veröffentlichten noch weniger Unternehmen Angaben. In Österreich waren dies 2017 18 Unternehmen (55 %) und im Jahr 2018 16 Unternehmen (48 %). Bei jenen Unternehmen, die Informationen bereitstellten, wurden die Risiken meist nur kurz unter entsprechender Überschrift erwähnt. Dies traf auf sechs Unternehmen (18 %) im Berichtsjahr 2017 und auf sieben (21 %) im Berichtsjahr 2018 zu. Im Jahr 2017 berichtete ein Unternehmen (3 %) ausführlich, im zweiten Untersuchungsjahr waren es schon drei (9 %).

61 % der deutschen Unternehmen veröffentlichten für beide Untersuchungsperioden keine Daten zu den Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen. Die meisten Unternehmen, die über diese Risiken berichteten, verwiesen auf andere Berichte; im Berichtsjahr 2017 waren dies neun (32 %) und im Berichtsjahr 2018 zehn Unternehmen (36 %). Im Jahr 2017 berichtete ein Unternehmen (4 %) ausführlich, im zweiten Untersuchungsjahr kein einziges.

Achtung der Menschenrechte

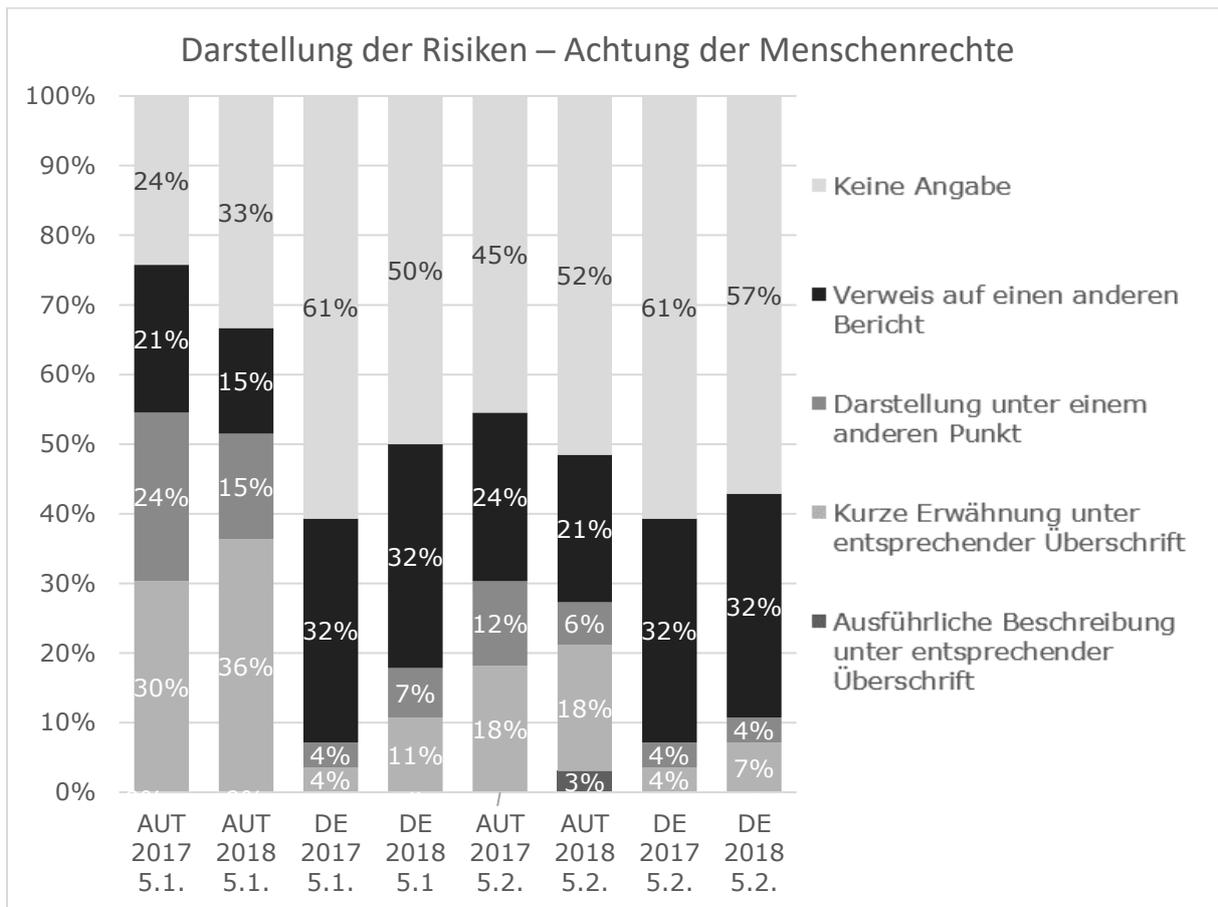


Abbildung 22: Darstellung der Risiken – Achtung der Menschenrechte

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. In %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	22	33 %	10	30 %	12	36 %	2	6 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	13	20 %	8	24 %	5	15 %	-3	-9 %
Verweis auf einen anderen Bericht	12	18 %	7	21 %	5	15 %	-2	-6 %
Keine Angabe	19	29 %	8	24 %	11	33 %	3	9 %

Tabelle 65: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Achtung der Menschenrechte Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	4	7 %	1	4 %	3	11 %	2	7 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	3	5 %	1	4 %	2	7 %	1	4 %
Verweis auf einen anderen Bericht	18	32 %	9	32 %	9	32 %	0	0 %
Keine Angabe	31	55 %	17	61 %	14	50 %	-3	-11 %

Tabelle 66: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Achtung der Menschenrechte Deutschland

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	1	2 %	0	0 %	1	3 %	1	3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	12	18 %	6	18 %	6	18 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	6	9 %	4	12 %	2	6 %	-2	-6 %
Verweis auf einen anderen Bericht	15	23 %	8	24 %	7	21 %	-1	-3 %
Keine Angabe	32	48 %	15	45 %	17	52 %	2	6 %

Tabelle 67: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Achtung der Menschenrechte Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	3	5 %	1	4 %	2	7 %	1	4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	2	4 %	1	4 %	1	4 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	18	32 %	9	32 %	9	32 %	0	0 %
Keine Angabe	33	59 %	17	61 %	16	57 %	-1	-4 %

Tabelle 68: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Achtung der Menschenrechte Deutschland

Wie erwartet, berichteten im Vergleich zu den ersten Belangen noch weniger Unternehmen über diese Risiken.

In Österreich machten 2017 acht Unternehmen (24 %), im Vergleich dazu waren es im Jahr 2018 elf Unternehmen (33 %), keine Angabe zu den Risiken aus ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte. Wenn die Risiken in der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellt wurden, erwähnten zehn Unternehmen (30 %) im Berichtsjahr 2017 und zwölf (36 %) im Berichtsjahr 2018 die Risiken nur kurz unter entsprechender Überschrift. In beiden Berichtsperioden stellte kein Unternehmen diese Risiken ausführlich dar. Die Anzahl jener Unternehmen, die die Risiken unter einem anderen Punkt darstellten, ging von acht (24 %) im Erhebungsjahr 2017 auf fünf Unternehmen (15 %) im zweiten Erhebungsjahr zurück. Auch die Zahl der Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen, war rückläufig (von sieben Unternehmen im Jahr 2017 auf fünf Unternehmen im Jahr 2018).

Von den deutschen Unternehmen machten im Jahr 2017 17 (61 %) und im Jahr 2018 14 Unternehmen (50 %) keine Angaben bezüglich der Risiken aus der Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte. Im Vergleich zu Österreich ist das ein wesentlich höherer Prozentsatz. Wenn deutsche Unternehmen Angaben zu diesem Thema machten, verwies etwa ein Drittel auf andere Berichte. Kein Unternehmen veröffentlichte eine ausführliche Beschreibung zu diesen Risiken aus der Geschäftstätigkeit. Die Zahl jener Unternehmen, die die Risiken unter einem anderen Punkt darstellten, stieg von einem Unternehmen (4 %) 2017 auf zwei Unternehmen (7 %) 2018. Im Berichtsjahr 2017 erwähnte nur ein Unternehmen (4 %) die Risiken kurz, im Geschäftsjahr 2018 lag der Wert bei drei (11 %).

In Österreich machten im Geschäftsjahr 2017 45 % der Unternehmen keine Angaben zu den Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen und Dienstleistungen, im folgenden Jahr waren es 52 %. Über ein Fünftel aller untersuchten österreichischen Unternehmen verwies auf andere Berichte (im Berichtsjahr 2017 24 % und im Berichtsjahr 2018 21 %). Die Anzahl jener Unternehmen, die die Risiken unter einem anderen Punkt darstellten, ging von vier (12 %) auf zwei Unternehmen (6 %) zurück, während die Zahl der Unternehmen, die die Risiken kurz erwähnten, konstant bei sechs Unternehmen (18 %) blieb. Die Anzahl der Unternehmen mit einer ausführlichen Beschreibung stieg von null im ersten Untersuchungsjahr auf ein Unternehmen im zweiten Jahr.

In Deutschland veröffentlichte weniger als die Hälfte aller untersuchten Unternehmen Angaben zu den Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen. Im Jahr 2017 machten 61 % der Unternehmen keine Angaben, im Jahr 2018 waren es 57 %. Rund ein Drittel aller Unternehmen (32 % in beiden Erhebungsjahren) nutzten die Möglichkeit, auf andere Berichte zu verweisen. Kein Unternehmen beschrieb die Risiken aus den Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen ausführlich. Die Zahl jener Unternehmen, die die Risiken unter einem anderen Punkt darstellten, blieb im Untersuchungszeitraum bei einem Unternehmen (4 %). Im Jahr 2017 erwähnte ein Unternehmen (4 %) die Risiken kurz, im folgenden Jahr waren es zwei (7 %).

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

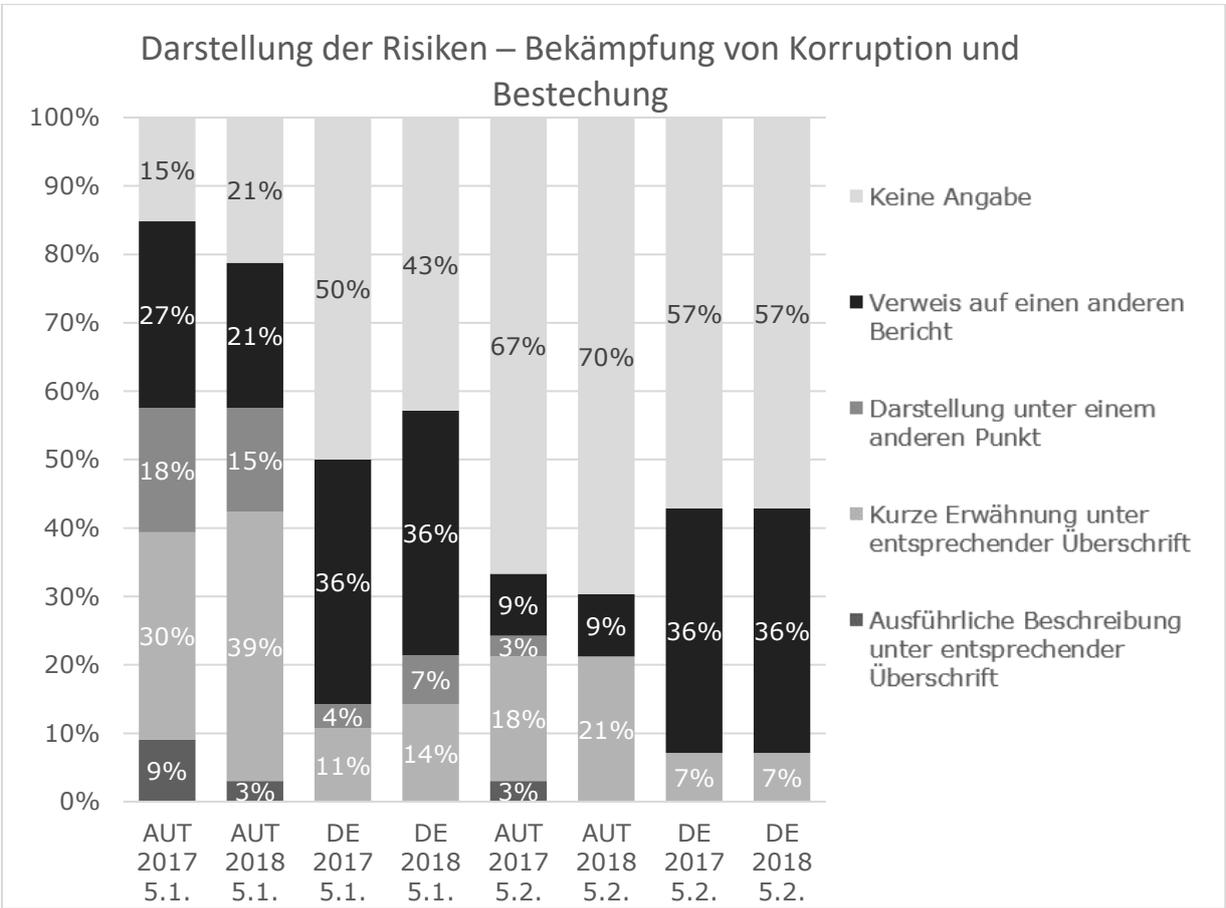


Abbildung 23: Darstellung der Risiken – Bekämpfung von Korruption und Bestechung

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	4	6 %	3	9 %	1	3 %	-2	-6 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	23	35 %	10	30 %	13	39 %	3	9 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	11	17 %	6	18 %	5	15 %	-1	-3 %
Verweis auf einen anderen Bericht	16	24 %	9	27 %	7	21 %	-2	-6 %
Keine Angabe	12	18 %	5	15 %	7	21 %	2	6 %

Tabelle 69: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	7	13 %	3	11 %	4	14 %	1	4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	3	5 %	1	4 %	2	7 %	1	4 %
Verweis auf einen anderen Bericht	20	36 %	10	36 %	10	36 %	0	0 %
Keine Angabe	26	46 %	14	50 %	12	43 %	-2	-7 %

Tabelle 70: Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	1	2 %	1	3 %	0	0 %	-1	-3 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	13	20 %	6	18 %	7	21 %	1	3 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	1	2 %	1	3 %	0	0 %	-1	-3 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	9 %	3	9 %	3	9 %	0	0 %
Keine Angabe	45	68 %	22	67 %	23	70 %	1	3 %

Tabelle 71: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	4	7 %	2	7 %	2	7 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	20	36 %	10	36 %	10	36 %	0	0 %
Keine Angabe	32	57 %	16	57 %	16	57 %	0	0 %

Tabelle 72: Darstellung der Risiken aus den Geschäftsbeziehungen usw. – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland

Zu den Risiken aus der Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung machten im Geschäftsjahr 2017 85 % der österreichischen Unternehmen und im Geschäftsjahr 2018 79 % aller Unternehmen eine Angabe. Die meisten (2017 30 % und 2018 39 %) erwähnten die Risiken kurz unter entsprechender Überschrift. Die Anzahl jener Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen, ging im Untersuchungszeitraum von neun (27 %) auf sieben Unternehmen (21 %) zurück. Auch der Anteil der Unternehmen, die die Risiken unter einem anderen Punkt darstellten, war rückläufig (von sechs Unternehmen im Jahr 2017 auf fünf Unternehmen im Jahr 2018). Die Anzahl der Berichte mit einer ausführlichen Beschreibung ging von drei (9 %) auf einen zurück.

In Deutschland war der Anteil der Unternehmen, die nicht über diese Risiken aus der Geschäftstätigkeit berichteten, deutlich höher (2017 50 % und 2018 43 %). Im Jahresvergleich war der Prozentsatz jedoch rückläufig. Mehr als ein Drittel der untersuchten Unternehmen (36 % in beiden Erhebungsjahren) verwies auf andere Berichte. Kein Unternehmen beschrieb die Risiken aus der Geschäftstätigkeit ausführlich. Die Zahl jener Unternehmen, die die Risiken kurz erwähnten, erhöhte sich von drei Unternehmen im Erhebungsjahr 2017 auf vier im Erhebungsjahr 2018. Auch der Anteil der Unternehmen, die die Risiken unter einem anderen Punkt darstellten, stieg (von einem Unternehmen im Jahr 2017 auf zwei Unternehmen im Jahr 2018).

Die Zahl der österreichischen Unternehmen, die keine Angabe zu den Risiken aus den Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Unternehmens in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung machten, war deutlich höher als die Zahl der

Unternehmen, die keine Angaben zu den entsprechenden Risiken aus der Geschäftstätigkeit tätigten. Der Anteil der Unternehmen, die keine Angaben machten, lag im ersten Erhebungsjahr bei 67 % und im zweiten bei 70 %. Sowohl die Anzahl jener Unternehmen, die die Risiken ausführlich beschrieben, als auch jene der Unternehmen, die die Risiken unter einem anderen Punkt darstellten, ging von eins auf null zurück. In beiden Erhebungsjahren verwiesen drei Unternehmen (9 %) auf einen anderen Bericht. Die Anzahl jener Unternehmen, die die Risiken kurz erwähnten, stieg von sechs (18 %) auf sieben (21 %).

In Deutschland machten in den Jahren 2017 und 2018 57 % der Unternehmen keine Angaben zu den Risiken aus den Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Wurde dieses Thema behandelt, dann meist mit einem Verweis auf einen anderen Bericht. Kein Unternehmen beschrieb die Risiken ausführlich, auch stellte kein Unternehmen die Risiken unter einem anderen Punkt dar. Die Anzahl der Unternehmen, die die Risiken kurz erwähnten, lag in beiden Jahren bei zwei Unternehmen (7 %).

4.2.6. Darstellung der Leistungsindikatoren

Die Frage bezog sich nicht nur auf die Darstellung der Leistungsindikatoren in Bezug auf die im Gesetz genannten Belange, es wurde auch erhoben, ob die Unternehmen einen Vergleich zum Vorjahr/zu den Vorjahren angaben.

Umweltbelange

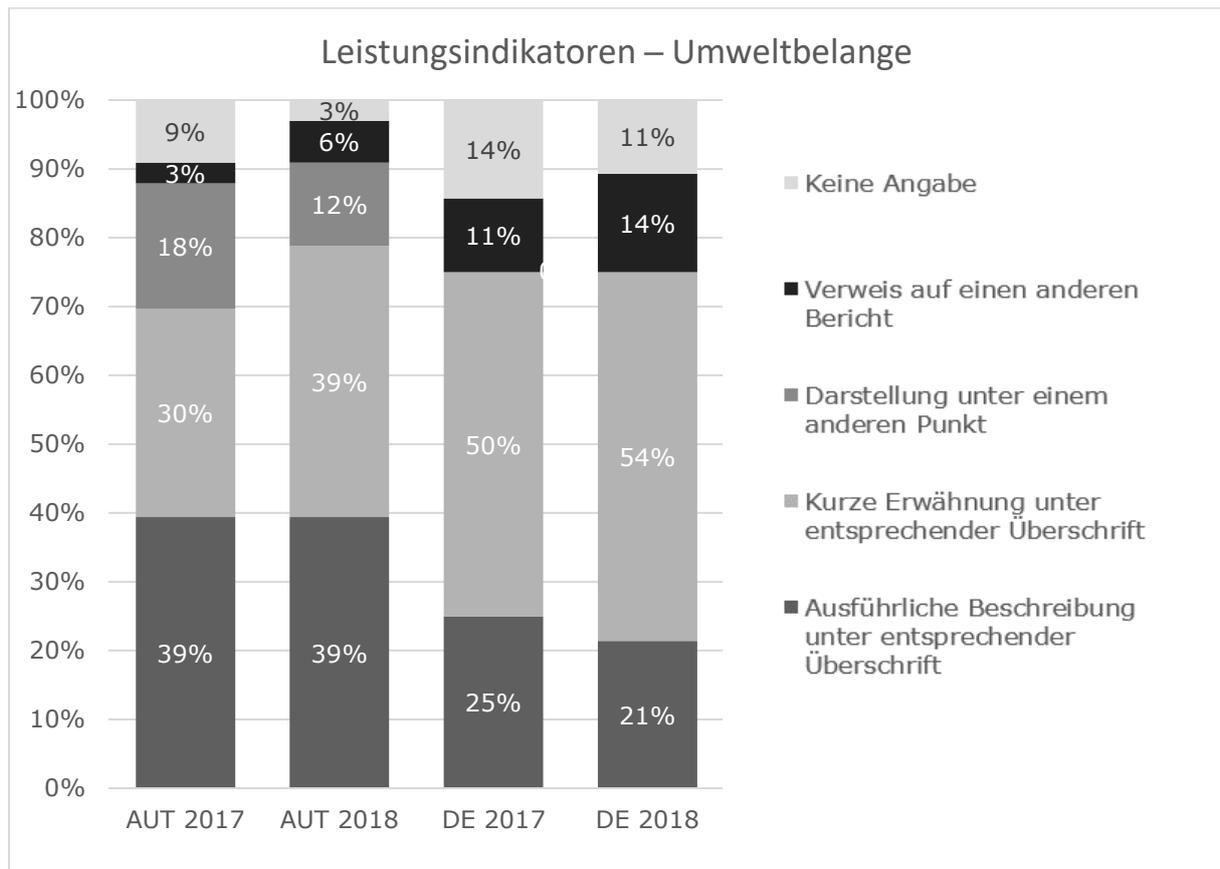


Abbildung 24: Leistungsindikatoren – Umweltbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	26	39 %	13	39 %	13	39 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	23	35 %	10	30 %	13	39 %	3	9 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	10	15 %	6	18 %	4	12 %	-2	-6 %
Verweis auf einen anderen Bericht	3	5 %	1	3 %	2	6 %	1	3 %
Keine Angabe	4	6 %	3	9 %	1	3 %	-2	-6 %

Tabelle 73: Leistungsindikatoren – Umweltbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	13	23 %	7	25 %	6	21 %	-1	-4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	29	52 %	14	50 %	15	54 %	1	4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	7	13 %	3	11 %	4	14 %	1	4 %
Keine Angabe	7	13 %	4	14 %	3	11 %	-1	-4 %

Tabelle 74: Leistungsindikatoren – Umweltbelange Deutschland

Zu den Umweltbelangen veröffentlichte die überwiegende Mehrheit der Unternehmen ihre Leistungsindikatoren. Im Jahr 2017 gaben drei der österreichischen Unternehmen keine Informationen preis, im Jahr 2018 betraf dies nur mehr ein Unternehmen. Fast zwei Fünftel aller Unternehmen erläuterten dieses Thema ausführlich. Die Anzahl jener Unternehmen, die die Leistungsindikatoren kurz erwähnten, erhöhte sich von zehn (30 %) auf 13 Unternehmen (39 %). Im Berichtsjahr 2017 stellten sechs Unternehmen (18 %) die Leistungsindikatoren unter einem anderen Punkt dar, im Berichtsjahr 2018 waren es nur mehr vier (12 %).

Die Spannweite der Anzahl der aufgelisteten Indikatoren variierte sehr stark, der Maximalwert lag bei 20, das Minimum bei einem Wert von null. Im Mittel wurden 2017 sechs Indikatoren angegeben, davon fünf mit Vergleich zu Vorjahr(en), für 2018 lag der Wert bei sieben Angaben, sechs davon mit Vergleich zu Vorjahr(en).

In Deutschland stellten 14 % der Unternehmen im Jahr 2017 und 11 % der Unternehmen im Jahr 2018 keine Informationen zu den Leistungsindikatoren der Umweltbelange bereit. Die meisten Unternehmen erwähnten diesen Punkt in ihren Berichten nur kurz (im ersten Untersuchungsjahr 50 % und im zweiten 54 %). Während 2017 25 % der Unternehmen zu den Leistungsindikatoren ausführliche Informationen bekanntgaben, waren es 2018 nur noch 21 %. Kein Unternehmen stellte die Leistungsindikatoren unter einem anderen Punkt dar. Die Anzahl jener Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen, stieg im Jahresvergleich von drei auf vier Unternehmen.

Der Durchschnitt der Anzahl der genannten Leistungsindikatoren lag im Geschäftsjahr 2017 bei fünf, davon vier mit Vergleich zu Vorjahr(en), im Geschäftsjahr 2018 bei vier, davon drei

mit Vergleich zu Vorjahr(en). Die Höchstzahl der angegebenen Indikatoren lag bei einem Wert von 15, das Minimum bei null.

Sozial- und Arbeitnehmerbelange

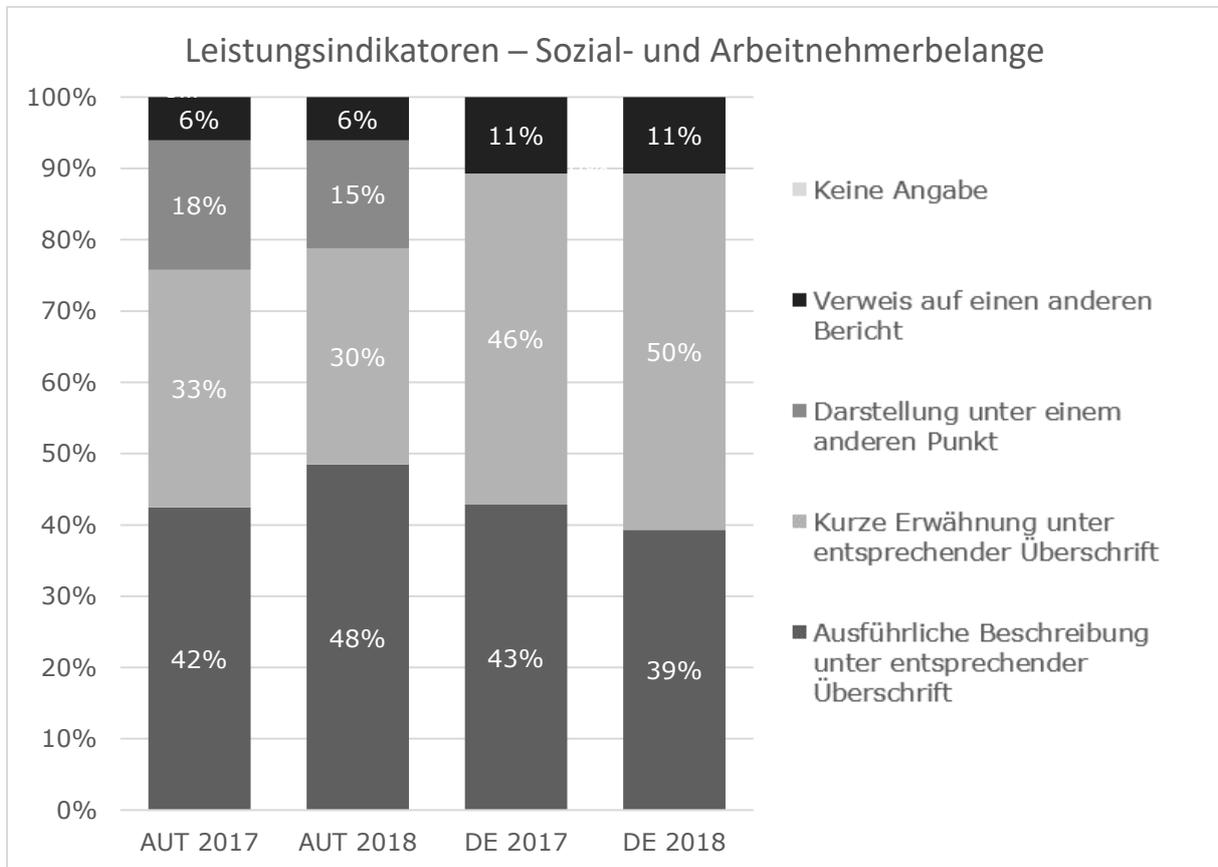


Abbildung 25: Leistungsindikatoren – Sozial- und Arbeitnehmerbelange

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	30	45 %	14	42 %	16	48 %	2	6 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	21	32 %	11	33 %	10	30 %	-1	-3 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	11	17 %	6	18 %	5	15 %	-1	-3 %
Verweis auf einen anderen Bericht	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 75: Leistungsindikatoren – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	23	41 %	12	43 %	11	39 %	-1	-4 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	27	48 %	13	46 %	14	50 %	1	4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Keine Angabe	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

Tabelle 76: Leistungsindikatoren – Sozial- und Arbeitnehmerbelange Deutschland

Zu den Leistungsindikatoren der Sozial- und Arbeitnehmerbelange machten alle untersuchten Unternehmen eine Angabe.

In Österreich berichteten 42 % der Unternehmen im Berichtsjahr 2017 und sogar 48 % der Unternehmen 2018 ausführlich über diese Leistungsindikatoren. Einen ebenfalls sehr hohen Wert mit 33 % 2017 und 30 % 2018 ergab die Zahl jener Unternehmen, die diesen Punkt kurz unter entsprechender Überschrift erwähnten. Nur 18 % der Unternehmen erfassten 2017 die Leistungsindikatoren unter einem anderen Punkt, 2018 waren es sogar nur mehr 15 %. Im Untersuchungszeitraum lag die Anzahl jener Unternehmen, die auf andere Berichte verwiesen, konstant bei zwei.

Im Durchschnitt gaben sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 die Unternehmen acht Leistungsindikatoren an. Im Jahr 2017 wurde bei sechs von diesen ein Vorjahresvergleich gezogen, für den Vergleichszeitraum 2018 lag der Wert bei sieben. Die höchste Zahl der angegebenen Leistungsindikatoren lag bei 25. Im Geschäftsjahr 2017 ergab sich ein Minimum von null und im Geschäftsjahr 2018 eines von zwei.

In Deutschland zeigte sich grundsätzlich ein ähnliches Bild wie in Österreich. Ein Unterschied bestand darin, dass kein Unternehmen die Möglichkeit nutzte, die Leistungsindikatoren unter einem anderen Punkt darzustellen. Im Berichtsjahr 2017 beschrieben zwölf Unternehmen (43 %) und im Berichtsjahr 2018 elf Unternehmen (39 %) die Leistungsindikatoren ausführlich. Die Anzahl jener Unternehmen, die die Leistungsindikatoren kurz erwähnten, stieg von 13 (46 %) auf 14 Unternehmen (50 %). Die Möglichkeit, auf einen anderen Bericht zu verweisen, wählten in beiden Jahren drei Unternehmen.

Die durchschnittliche Anzahl der Leistungsindikatoren lag in Deutschland im Jahr 2017 und im Jahr 2018 bei acht, im Durchschnitt wurden rund sechs Indikatoren mit Vorjahresvergleich angegeben. Das Maximum lag in beiden Jahren bei 29 Leistungsindikatoren und das Minimum in beiden Jahren bei null.

Achtung der Menschenrechte

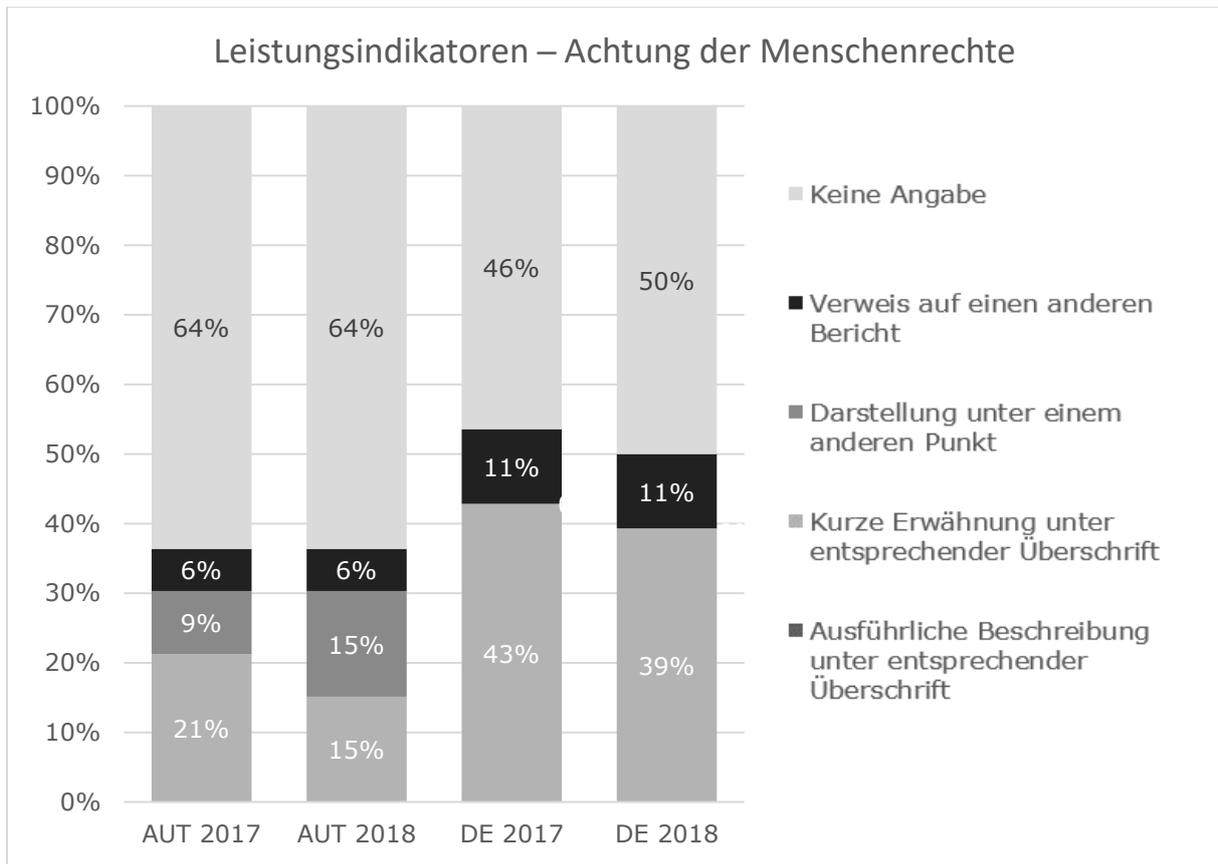


Abbildung 26: Leistungsindikatoren – Achtung der Menschenrechte

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	12	18 %	7	21 %	5	15 %	-2	-6 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	8	12 %	3	9 %	5	15 %	2	6 %
Verweis auf einen anderen Bericht	4	6 %	2	6 %	2	6 %	0	0 %
Keine Angabe	42	64 %	21	64 %	21	64 %	0	0 %

Tabelle 77: Leistungsindikatoren – Achtung der Menschenrechte Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	23	41 %	12	43 %	11	39 %	-1	-4 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	6	11 %	3	11 %	3	11 %	0	0 %
Keine Angabe	27	48 %	13	46 %	14	50 %	1	4 %

Tabelle 78: Leistungsindikatoren – Achtung der Menschenrechte Deutschland

Ein Großteil der österreichischen Unternehmen (64 % in beiden Jahren) machte keine Angaben zu Leistungsindikatoren in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte. Kein Unternehmen stellte die Leistungsindikatoren ausführlich dar. Die Zahl jener Unternehmen, die die Leistungsindikatoren kurz erwähnten, sank von sieben im Erhebungsjahr 2017 auf fünf im Erhebungsjahr 2018. In beiden Berichtsjahren verwiesen zwei Unternehmen auf andere Berichte.

Im Durchschnitt wurde kein Indikator angegeben. Der Höchstwert lag bei drei Leistungsindikatoren.

Auch in Deutschland gab etwa die Hälfte der Unternehmen, 2017 46 % und 2018 50 %, keine Informationen preis. Es stellte kein Unternehmen die Leistungsindikatoren unter einem anderen Punkt dar. In beiden Berichtsjahren verwiesen drei Unternehmen auf andere Berichte. Die Anzahl jener Unternehmen, die die Leistungsindikatoren kurz erwähnten, ging von zwölf Unternehmen im Erhebungsjahr 2017 auf elf Unternehmen im Erhebungsjahr 2018 zurück.

Auch in Deutschland lag der Durchschnitt der Anzahl der angegebenen Leistungsindikatoren bei null, das Maximum lag bei fünf Leistungsindikatoren.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

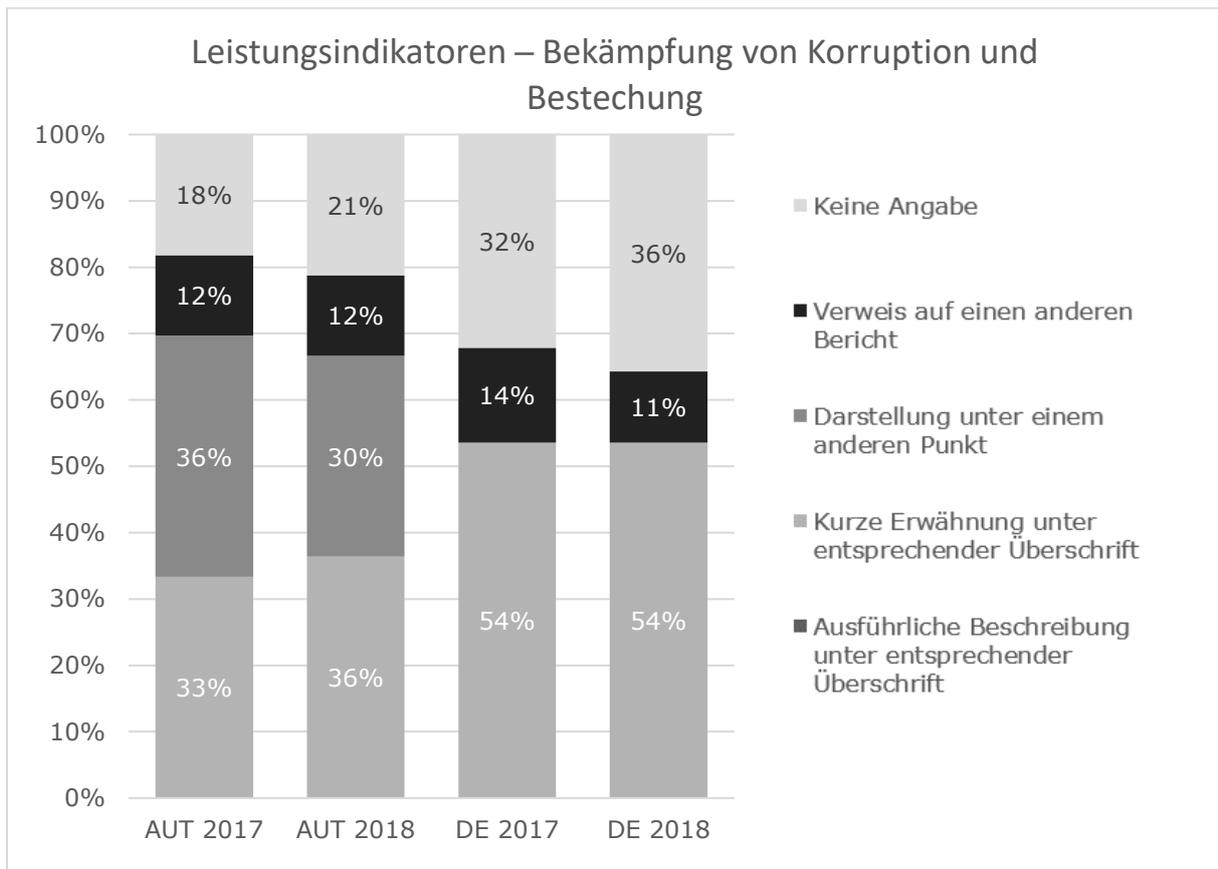


Abbildung 27: Leistungsindikatoren – Bekämpfung von Korruption und Bestechung

	Österreich gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	23	35 %	11	33 %	12	36 %	1	3 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	22	33 %	12	36 %	10	30 %	-2	-6 %
Verweis auf einen anderen Bericht	8	12 %	4	12 %	4	12 %	0	0 %
Keine Angabe	13	20 %	6	18 %	7	21 %	1	3 %

Tabelle 79: Leistungsindikatoren – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Österreich

	Deutschland gesamt	in %	2017	2017 in %	2018	2018 in %	Diff. abs.	Diff. in %
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift	30	54 %	15	54 %	15	54 %	0	0 %
Darstellung unter einem anderen Punkt	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Verweis auf einen anderen Bericht	7	13 %	4	14 %	3	11 %	-1	-4 %
Keine Angabe	19	34 %	9	32 %	10	36 %	1	4 %

Tabelle 80: Leistungsindikatoren – Bekämpfung von Korruption und Bestechung Deutschland

Zu den Leistungsindikatoren in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung veröffentlichten im Jahr 2017 18 % der österreichischen Unternehmen, im Vergleichszeitraum 2018 21 %, keine Informationen. Rund ein Drittel aller Unternehmen beschränkte sich auf eine kurze Erwähnung (im Jahr 2017 33 % und im Jahr 2018 36 %) oder stellte die Leistungsindikatoren unter einem anderen Punkt dar (im Jahr 2017 36 % und im Jahr 2018 30 %). Kein Unternehmen beschrieb die Leistungsindikatoren ausführlich. Die Anzahl jener Unternehmen, die auf andere Berichte verwiesen, blieb in beiden Erhebungsjahren konstant bei einem Wert von vier (12 %).

Durchschnittlich wurde nur ein Leistungsindikator veröffentlicht. Nur in einem Bericht wurden fünf Leistungsindikatoren veröffentlicht, vier davon mit Vergleich zu Vorjahr(en).

In Deutschland war die Zahl jener Unternehmen, die keine Angaben zu den Leistungsindikatoren veröffentlichten, relativ hoch; 2017 lag der Wert bei 32 % und 2018 bei 36 %. Die meisten Unternehmen, die Angaben machten, erwähnten die Leistungsindikatoren kurz (54 % der Unternehmen in beiden Untersuchungsjahren). Kein Unternehmen beschrieb die Leistungsindikatoren ausführlich beziehungsweise stellte sie unter einem anderen Punkt dar. Die Anzahl jener Unternehmen, die auf einen anderen Bericht verwiesen, ging von vier (14 %) auf drei Unternehmen (11 %) zurück.

Im Durchschnitt wurde ein Leistungsindikator veröffentlicht, die Maximalanzahl lag bei drei.

4.3. Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Folgende Kernaussagen können aus der Erhebung zusammengefasst werden. Im Vergleich zur Finanzberichterstattung ist die nichtfinanzielle Berichterstattung noch ein recht junges Konzept, das zahlreiche Unternehmen vor Herausforderungen stellt. Die Auslegung der Gesetzestexte ist zum Teil noch recht unsicher. Obwohl im Vergleich zur ersten Berichtsperiode grundsätzlich eine Verbesserung der Berichterstattung festzustellen war, wäre eine Weiterentwicklung wünschenswert, denn die rechtskonforme Realisierung gelang noch nicht allen Unternehmen. Zum Teil hielten die Unternehmen nicht einmal die gesetzlichen Mindeststandards voll ein. Kritik ist teilweise bezüglich der schwierigen Vergleichbarkeit anzubringen. So variierten die Berichte zum Beispiel erheblich in der Wesentlichkeitsanalyse.

Sowohl die untersuchten österreichischen als auch die untersuchten deutschen Unternehmen legten für den Bereich „Umwelt“ die mit Abstand ausführlichste Berichterstattung vor, gefolgt vom Bereich „Sozial- und Arbeitnehmerbelange“. Das traf für beide Untersuchungszeiträume zu. Die Berichterstattung erfolgte zu beiden Belangen auf relativ identische Weise. Die Angaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, gefolgt von den Angaben zur Achtung der Menschenrechte, erwiesen sich als äußerst dürftig, diesbezüglich besteht in beiden Ländern Aufholbedarf. Daran änderte sich im Wesentlichen auch nichts in der zweiten Untersuchungsperiode. Im Vergleich zum Jahr 2017 waren Fortschritte zu erkennen, jedoch wäre eine detailliertere Berichterstattung zu allen Bereichen wünschenswert. In der Berichterstattung bezüglich der Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen kam es im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr zu einer Verbesserung. Als positiv zu bewerten war die Tatsache, dass sich im zweiten Berichtsjahr in beiden Ländern weniger Unternehmen dazu entschieden, keine Angaben zu machen. Dies traf auch für die Darstellung der Informationen zu den Due-Diligence-Prozessen zu. Der geringe Umfang der Berichterstattung ist jedoch negativ zu werten.

Der Prozentanteil der Unternehmen, die Angaben zu den einzelnen Punkten machten, war in beiden Ländern ähnlich. Bei den Angaben zu den Konzepten zu den Umweltbelangen lag der Wert in beiden Ländern bei über 90 % der Unternehmen.

Es lässt sich demnach festhalten, dass die Berichterstattung in beiden Ländern ähnlich erfolgte, die geringen Unterschiede lassen sich nur in den Details für jede einzelne Fragestellung herausarbeiten. Grundsätzlich zeigte die Analyse eine positive Tendenz der Unternehmen in der Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung; dies spiegelte sich in der Anzahl jener Unternehmen, die keine Angaben zu den Fragestellungen machten, wider.

5. Schluss

5.1. Zusammenfassung

Die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Belangen nahm in den in den letzten Jahren deutlich zu. Die Einführung der Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung auf der Grundlage der CSR-Richtlinie in das europäische Bilanzrecht brachte wesentliche Veränderungen in der Unternehmensführung und -berichterstattung mit sich.¹³⁵ In Österreich erfolgte die Umsetzung durch das NaDiVeG, in Deutschland durch das CSR-RUG. Grundsätzlich orientierten sich beide Länder an den Mindeststandards der EU-Vorgabe. Auf den ersten Blick schienen die nationalen Umsetzungen der Länder sehr ähnlich, im Detail ließen sich allerdings einige Unterschiede in den gesetzlichen Vorschriften herausarbeiten.

In der vorliegenden Arbeit wurde untersucht, wie österreichische und deutsche Unternehmen die Anforderungen durch die Umsetzung der CSR-Richtlinie handhabten. Die beiden anfänglich definierten Forschungsfragen konnten im Laufe der Arbeit beantwortet werden. Die Ergebnisse der Analyse lieferten ein positives Bild. Alle untersuchten Unternehmen legten bereits in der ersten Berichtsperiode die nichtfinanziellen Informationen offen. Unterschiede zwischen den Berichten österreichischer und deutscher Unternehmen waren nur im Detail erkennbar. Ebenso war der Unterschied im Jahresvergleich nicht allzu bedeutend.

¹³⁵ Vgl. *Baummüller* (2018b), S. 72.

5.2.Ausblick

Die Weiterentwicklung des Normenrahmens der nichtfinanziellen Berichterstattung ist nicht nur der zunehmenden Bedeutung der Themen Nachhaltigkeit und CSR geschuldet, sondern auch den wahrgenommenen Defiziten der Unternehmenspraxis.¹³⁶

Die Europäische Kommission beschäftigte sich schon bald nach der Veröffentlichung der CSR-Richtlinie mit der Weiterentwicklung des Rahmens der nichtfinanziellen Berichterstattung. Mit Anfang des Jahres 2020 wurden die ersten Ergebnisse der Weiterentwicklung präsentiert. Im Februar 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Konsultationsdokument zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie. In dem Dokument wurden die Kritikpunkte an der geltenden CSR-Richtlinie hervorgehoben und Überlegungen zur Konkretisierung bzw. Neugestaltung folgender Themenfelder erarbeitet: (1) Qualität und Umfang der offenzulegenden nichtfinanziellen Informationen; (2) Standardisierung (i.S. von: Entwicklung von Berichtstandards); (3) Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit; (4) Sicherheit (durch externe Prüfung); (5) Digitalisierung; (6) Aufbau und Ort nichtfinanzieller Informationen; (7) Personeller Anwendungsbereich; sowie (8) Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen.¹³⁷

Das Konsultationsdokument der Europäischen Kommission stellt vor allem sehr grundlegende Fragen, es ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer einschneidenden Änderung des Rahmens der nichtfinanziellen Berichterstattung zu rechnen.¹³⁸

Das spiegelt sich auch in den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation zu der Überprüfung der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung wider. Die Mehrheit der Befragten glaubt, dass die nichtfinanziellen Informationen, die von Unternehmen berichtet werden, mangelhaft sind in Bezug auf Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz. Viele Unternehmen gaben an, Probleme bei der Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung zu haben, und regten einen einheitlichen Rahmen zur Minderung dieser Probleme an. Weiters würden sich viele Befragte auch strengere Anforderungen an die externe Prüfung wünschen. Weitere Ergebnisse waren, dass sich die Befragten wünschten, dass Unternehmen verpflichtet

¹³⁶ Vgl. Baumüller (2020b), S. 40.

¹³⁷ Vgl. Europäische Kommission (2020a), S. 6–24.

¹³⁸ Vgl. Baumüller (2020c), S. 756.

werden sollten, ihren Prozess zur Bewertung der Wesentlichkeit offenzulegen. Auch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches wurde gefordert.¹³⁹

Die Europäische Kommission reagierte auf die Ergebnisse, und es wird an der Überarbeitung der CSR-Richtlinie gearbeitet. Die Europäische Kommission hat am 21.4.2021 den Vorschlag einer Richtlinie zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Europa vorgelegt. Der Vorschlag erweitert den Anwendungsbereich auf alle großen Unternehmen und alle an geregelten Märkten notierten Unternehmen (außer börsennotierte Kleinstunternehmen), verlangt die Prüfung (Sicherheit) der berichteten Informationen, führt detailliertere Anforderungen an die Berichterstattung ein und fordert, dass die Berichterstattung gemäß den zu erarbeitenden verbindlichen EU-Standards für Nachhaltigkeitsberichte erfolgt. Des Weiteren wird von den Unternehmen verlangt, die berichteten Informationen digital lesbar offenzulegen.¹⁴⁰

¹³⁹ Vgl. *Europäische Kommission* (2020b), S. 3–4.

¹⁴⁰ *Europäische Kommission* (2021).

Quellenverzeichnis

Gesetzestexte

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.5.1897 (dRGBI. 1897 S. 219), zuletzt geändert durch Bilanzrechtsreformgesetz 2004 vom 4.12.2004 (BGBl. I S. 3166).

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.5.1897 (dRGBI. 1897 S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256).

Unternehmensgesetzbuch (UGB) vom 10.5.1897 (dRGBI. 1897 S. 219), zuletzt geändert durch Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 vom 30.12.2004 (BGBl. I Nr. 161/2004).

Unternehmensgesetzbuch (UGB) vom 10.5.1897 (dRGBI. 1897 S. 219), zuletzt geändert durch Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 vom 23.7.2019 (BGBl. I Nr. 63/2019).

Kommentare

Graf von Kanitz, Friedrich / Hoffmann, Regine (2020): Kommentierung zu § §289 – 289f HGB, Lagebericht, in: Beck'scher Online Kommentar (BeckOK) HGB, hrsg. von *Häublein, Martin / Hoffmann-Theinert, Roland*, 28. Auflage, Beck Verlag.

Merkt, Hanno (2020): Kommentierung zu §§ 289 – 289f HGB, Lagebericht, in: Handelsgesetzbuch, hrsg. von *Baumbach, Adolf / Hopt, Klaus J.*, 39. Auflage, Beck Verlag.

Milla, Aslan / Pietzka, Denis (2020): Kommentierung zu § 267a UGB, in: Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, hrsg. von *Bertl, Romuald / Mandl, Dieter*, 23. Erg.-Lfg., LexisNexis ARD ORAC Verlag.

Nowotny, Christian / Ziskovsky, Lisa (2019): Kommentierung zu § 243b UGB, in: Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, Band II/RLG, hrsg. von *Straube, Manfred / Ratka, Thomas / Rauter, Roman Alexander*, 3. Auflage, Manz Verlag.

Streinz, Rudolf / Michl, Walther (2018): Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, Beck Verlag.

Bücher

Baumüller, Josef (2020a): Nichtfinanzielle Berichterstattung, Verlag Österreich.

Grützner, Thomas / Jakob, Alexander (2015): Compliance von A–Z, 2. Auflage, Beck Verlag.

Hauff, Michael (2014): Nachhaltige Entwicklung, Grundlagen und Umsetzung, De Gruyter Verlag.

Hetzel, Sabine (2014): CSR-Berichterstattung - Das neue EU-Recht, Bewertung des EU-Richtlinienvorschlags vom 16. April 2013 und die Rechtsbestimmungen der CSR-Vorreiter Dänemark und Frankreich, Diplomica Verlag.

Huter, Michael (2019): Die nichtfinanzielle Konzernklärung - Kritische Analyse und Konkretisierung der handelsrechtlichen Vorschriften, Eul Verlag.

Kleine, Alexandro (2009): Operationalisierung einer Nachhaltigkeitsstrategie, Linde Verlag.

Michelsen, Gerd / Adomßent, Maik (2014): Nachhaltigkeitswissenschaften, Springer Verlag.

AFRAC-Stellungnahmen

AFRAC 9 (März 2016): AFRAC-Stellungnahme Lageberichterstattung (UGB).

AFRAC 9 (September 2019): AFRAC-Stellungnahme Lageberichterstattung (UGB).

Zeitschriftenbeiträge

Baumüller, Josef (2015): Corporate Social Responsibility (CSR), Wichtige Begriffe im kurzen Überblick, in: SWK 20-21/2015, S. 983–984.

Baumüller, Josef (2017): Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, in: SWK 15/2017, S. 748–750.

Baumüller, Josef (2018a): Ziele und Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: DJA 3/2018, S. 94–98.

Baumüller, Josef (2018b): NaDiVeG - Status quo und Ausblick, in: BÖB 76/2018, S. 72–76.

- Baumüller, Josef (2018c):* Zum Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung, Abgrenzung und Präzisierung der gesetzlichen Kriterien, in: SWK 9/2018, S. 461–466.
- Baumüller, Josef (2020b):* Reformvorhaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung, in: BÖB 84/2020, S. 40–45.
- Baumüller, Josef (2020c):* Die (nahe) Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: SWK 13/2020, S. 753–756.
- Baumüller, Josef / Nguyen, Bang (2017):* Umsetzung der CSR-Richtlinie im deutschen und im österreichischen Bilanzrecht - Ein Rechtsvergleich zu den neugeschaffenen Berichtspflichten über die nichtfinanzielle Leistung von Unternehmen, in: KoR 10/2017, S. 413–420.
- Boecker, Carina / Zwirner, Christian (2019):* Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: IRZ 6/2019, S. 233–237.
- Eufinger, Alexander (2015):* Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, in: EuZW 2015, S. 424–428.
- Eversloh, Udo (2017):* CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: RdW 6/2017, S. 466–467.
- Frey, Brigitte (2018):* Mindestanforderungen an die Berichterstattung laut NaDiVeG, in: RWZ 1/2018, S. 28–33.
- Frey, Brigitte (2019):* Die Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: RWZ 52/2019, S. 249–254.
- Frey, Brigitte / Baumüller, Josef (2017):* Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt in die Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat, in: Aufsichtsrat aktuell 1/2017, S. 7–15.
- Gedlicka, Werner (2018):* Aufgaben und Rolle des gesetzlichen Abschlussprüfers zur nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß NaDiVeG, in: RWZ 5/2018, S. 18–21.
- Hiß, Stefanie (2009):* Corporate Social Responsibility - Innovation oder Tradition? Zum Wandel der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen in Deutschland, in: zfwu 10/2009, S. 287–303.
- Kegel, Michaela / Schönauer, Katharina / Merl, Stefan / Frewein, Katharina (2019):* Fokus auf das Wesentliche in der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: RWZ 48/2019, S. 230–235.

Kreuzer, Christian (2008): Corporate Social Responsibility (CSR), Ethik und Wirtschaft, in: CFO aktuell 3/2008, S. 125.

Mittelbach-Hörmanseder, Stéphanie (2018): Unterschiede in der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich - eine empirische Analyse, in: RWZ 9/2018, S. 37–43.

Mittelbach-Hörmanseder, Stéphanie / Hummel, Katrin (2019): Die Behandlung der Belange in der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich, in: RWZ 46/2019, S. 223–225.

Niggemann, Felix / Schneider, Georg (2020): Die Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung - haben die Österreicher oder die Deutschen recht?, in: RWZ 18/2020, S. 89–93.

Schuschnig, Tanja (2017): Die Erweiterung der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: SWK 13–14/2017, S. 702–707.

Spiesshofer, Birgit (2019): Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility), in: GesRZ 3/2019, S. 136–142.

Voland, Thomas (2014): Erweiterung der Berichtspflichten für Unternehmen nach der neuen CSR-Richtlinie, in: DB 67/2014, S. 2815–2818.

Wagner, Kevin (2019): Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, in: RWZ 7–8/2019, S. 255–263.

EU-Dokumente

Europäische Kommission (2001a): Empfehlung der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung, Empfehlung 2001/453/EG, in: ABl. L 156/33 vom 13.6.2001. Abgerufen am 20.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32001H0453>

Europäische Kommission (2001b): Grünbuch - Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, KOM(2001) 366 endgültig vom 18.7.2001.

Abgerufen am 19.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52001DC0366>

Europäische Kommission (2002): Mitteilung der Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung, KOM(2002) 347 endgültig vom 2.7.2002. Abgerufen am 19.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52002DC0347>

Europäische Kommission (2006): Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden, KOM(2006) 136 endgültig vom 22.3.2006. Abgerufen am 21.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A52006DC0136>

Europäische Kommission (2011): Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) 2011, KOM(2011) 681 endgültig vom 25.10.2011. Abgerufen am 21.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52011DC0681>

Europäische Kommission (2013): Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne, KOM(2013) 207 endgültig vom 16.4.2013. Abgerufen am 21.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52013PC0207>

Europäische Kommission (2017): Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen), 2017/C 215/01, ABl. C 215 vom 5.7.2017. Abgerufen am 29.12.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017XC0705%2801%29>

Europäische Kommission (2020a): Consultation Document – Review of the Non-Financial Reporting Directive, vom 20.2.2020. Abgerufen am 30.4.2021 unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/company_reporting_and_auditing/documents/2020-non-financial-reporting-directive-consultation-document_en.pdf

Europäische Kommission (2020b): Summary Report of the Public Consultation on the Review of the Non-Financial Reporting Directive, vom 29.7.2020. Abgerufen am 30.4.2021 unter <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive/public-consultation>

Europäische Kommission (2021): Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting, KOM(2021) 189 endgültig vom 21.4.2021. Abgerufen am 30.4.2020 unter https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210421-proposal-corporate-sustainability-reporting_en.pdf

Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, in: ABl. L 178/16 vom 17.7.2003. Abgerufen am 20.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32003L0051>

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, in: ABl. L 182/19 vom 29.6.2013. Abgerufen am 21.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0034>

Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, in: ABl. L 330/1 vom 15.11.2014. Abgerufen am 28.6.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095>

Online-Ressourcen

Normseite, abgerufen am 28.7.2020 unter

<https://www.vgwort.de/auszahlungen/wissenschaftliche-publikationen/fach-und-sachzeitschriften.html>

OECD (2020), abgerufen am 26.6.2020 unter <http://www.oecd.org/about/>

WCED (1987): Brundtlandt Report, abgerufen am 24.6.2020 unter

<https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>

United Nations (1992): Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung, Agenda 21 vom Juni 1992. Abgerufen am 24.6.2020 unter

https://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf

Anhang

AUSWERTUNGSBOGEN

I. Grundlegendes

1. Die nichtfinanzielle Berichterstattung betrifft:

<input type="checkbox"/>	eine Gesellschaft
<input type="checkbox"/>	einen Konzern, für den die Muttergesellschaft eine konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung erstellt

2. Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung:

<input type="checkbox"/>	Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht
<input type="checkbox"/>	Nichtfinanzieller Bericht eingebunden im Nachhaltigkeitsbericht
<input type="checkbox"/>	Nichtfinanzieller Bericht eingebunden im Geschäftsbericht (ausgenommen im Lagebericht und im Nachhaltigkeitsbericht)
<input type="checkbox"/>	Nichtfinanzieller Bericht, der gesondert veröffentlicht wird

3. Wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wird, wird trotzdem ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

4. Werden nichtfinanzielle Informationen auch an anderen Stellen berichtet?

	Ort der anderen Stelle, wo nichtfinanzielle Informationen berichtet werden
Lagebericht	<input type="checkbox"/>
Nachhaltigkeitsbericht	<input type="checkbox"/>
Geschäftsbericht (ausgenommen eigener Teil zur nichtfinanziellen Berichterstattung)	<input type="checkbox"/>

5. Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung:

Anzahl der Normseiten, die sich aus dem Text (ohne Grafiken) ergeben: _____

Anzahl der Seiten, die sich aus dem Umfang der Grafiken ergeben: _____

	Gesamt
1-20 Seiten	<input type="text"/>
21-40 Seiten	<input type="text"/>
41-60 Seiten	<input type="text"/>
61-80 Seiten	<input type="text"/>
Über 80 Seiten	<input type="text"/>

6. Angewendetes nationales, unionsbasiertes oder internationales Rahmenwerk:

<input type="checkbox"/>	GRI-Standards
<input type="checkbox"/>	International Integrated Reporting Framework
<input type="checkbox"/>	UN Global Compact
<input type="checkbox"/>	EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)
<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe, ob/welches Rahmenwerk verwendet wird

7. Wenn die GRI-Standards als Rahmenwerk angewendet werden, welcher Ansatz kommt zur Anwendung?

<input type="checkbox"/>	„in Übereinstimmung“ (mit allen zu erarbeitenden Indikatoren) Option „Umfassend“
<input type="checkbox"/>	„in Übereinstimmung“ (mit allen zu erarbeitenden Indikatoren) Option „Kern“
<input type="checkbox"/>	„referenced report“ zu ausgewählten Themen (Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards)

8. Darstellung der Wesentlichkeitsanalyse:

<input type="checkbox"/>	Ausführliche Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Kurze Erwähnung
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

9. Weitere Belange, die in der nichtfinanziellen Berichterstattung behandelt werden (außer den im Gesetz genannten Belangen):

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Keine weiteren Belange

10. Wie wird die nichtfinanzielle Berichterstattung geprüft?

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Keine Information

Inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer

Inhaltliche Prüfung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer

Inhaltliche Prüfung durch eine anerkannte Organisation, die keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist

II. Inhalte

1. Darstellung des Geschäftsmodells:

<input type="checkbox"/>

Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift

Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift

Darstellung unter einem anderen Punkt

Verweis auf einen anderen Bericht (außerhalb der nichtfinanziellen Berichterstattung)

Keine Angabe

2. Darstellung der Konzepte zu den im Gesetz genannten Belangen:

	Umweltbelange	Sozial- und Arbeitnehmer- belange	Achtung der Menschenrechte	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift				
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift				
Darstellung unter einem anderen Punkt				
Verweis auf einen anderen Bericht				
Negativerklärung				
Keine Angabe				

3.1. Darstellung der Ergebnisse dieser Konzepte:

	Umweltbelange	Sozial- und Arbeitnehmerbelange	Achtung der Menschenrechte	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift				
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift				
Darstellung unter einem anderen Punkt				
Verweis auf einen anderen Bericht				
Keine Angabe				

3.2. Art der Datendarstellung in Bezug auf die Ergebnisse dieser Konzepte:

	Umweltbelange	Sozial- und Arbeitnehmerbelange	Achtung der Menschenrechte	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Ausschließlich beschreibende Darstellung				
Zusätzliche Darstellung mit Zahlen				

4. Darstellung der Due-Diligence-Prozesse zu den im Gesetz genannten Belangen:

	Umweltbelange	Sozial- und Arbeitnehmer- belange	Achtung der Menschenrechte	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift				
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift				
Darstellung unter einem anderen Punkt				
Verweis auf einen anderen Bericht				
Keine Angabe				

5.1. Darstellung der Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die im Gesetz genannten Belange haben, und deren Handhabung, soweit die Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft/des Konzerns entstehen:

	Umweltbelange	Sozial- und Arbeitnehmerbelange	Achtung der Menschenrechte	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift				
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift				
Darstellung unter einem anderen Punkt				
Verweis auf einen anderen Bericht				
Keine Angabe				

5.2. Darstellung der Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die im Gesetz genannten Belange haben, und deren Handhabung, soweit die Risiken aus den Geschäftsbeziehungen, den Erzeugnissen oder den Dienstleistungen der Gesellschaft/des Konzerns entstehen:

	Umweltbelange	Sozial- und Arbeitnehmerbelange	Achtung der Menschenrechte	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift				
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift				
Darstellung unter einem anderen Punkt				
Verweis auf einen anderen Bericht				
Keine Angabe				

6. Darstellung der Leistungsindikatoren zu den im Gesetz genannten Belangen:

	Umweltbelange	Sozial- und Arbeitnehmer- belange	Achtung der Menschenrechte	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Anzahl der Indikatoren				
Davon mit Vergleich zu Vorjahr(en)				
Ausführliche Beschreibung unter entsprechender Überschrift				
Kurze Erwähnung unter entsprechender Überschrift				
Darstellung unter einem anderen Punkt				
Verweis auf einen anderen Bericht				
Keine Angabe				

Abstract

In den letzten Jahren gewannen zusätzlich zur klassischen Finanzberichterstattung von Unternehmen vermehrt auch nichtfinanzielle Informationen an Bedeutung. Mit der Veröffentlichung der Richtlinie 2014/95/EU wurde ein einheitlicher Rahmen für die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen geschaffen. Unter die neuen Berichterstattungspflichten zu nichtfinanziellen Themen fallen seit dem Jahr 2017 bestimmte große Unternehmen und Konzerne.

Mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) wurde die EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich umgesetzt. In Deutschland erfolgte die nationale Umsetzung durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG).

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der nichtfinanziellen Berichterstattung von österreichischen und deutschen Unternehmen aufzuzeigen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der Untersuchung der Umsetzung des NaDiVeG in Österreich und des CSR-RUG in Deutschland anhand der Auswertung nichtfinanzieller Berichte von bestimmten börsennotierten Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018.

Es wird aufgezeigt, wie Unternehmen Gestaltungsspielräume zum Teil unterschiedlich nutzen. Unterschiede zwischen den Berichten österreichischer und deutscher Unternehmen sind nur im Detail erkennbar. Des Weiteren hat der Vergleich 2017/2018 gezeigt, dass Unternehmen in der zweiten Berichtsperiode zum Teil Veränderungen vornahmen.